Aust.
247

Austr. 247

Austriaca.

Erster Band.

Leipzig, 1845.

Druck und Verlag von Philipp Reclam jun.

81 - Cg.

Austriaca.

Erster Band.

Leipzig, 1845.
Druck und Verlag von Philipp Reclam jun.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Jede Vorrede sollte eigentlich billig Nachrede heißen, weil sie der Verfasser erst nach Vollendung seines Werkes schreibt; gleichsam als einen Empfehlungsbrief für sein junges, in die Welt tretendes Kind; nachdem aber die Nachreden, seyen es nun gute oder üble, vom Publikum sich vorbehalten worden, so müssen wir schon bei dem gewöhnlichen Ausdrucke bleiben. Vorreden, wie Empfehlungsbriefe, haben aber leider einmal das Unglück, meistens nur flüchtig durchlesen und nur zu oft aber auch ungelesen bei Seite gelegt zu werden; und so wollen wir uns daher so kurz als möglich fassen.

Wir haben bereits in unsern frühern Werken unser offenes politisches Glaubensbekenntniß abgelegt und werden uns von demselben, weder durch parteiische Verketzerungen, noch durch was immer für Namen habende Bestechungen oder Drohungen abbringen lassen. Wenn wir uns weder der einen, noch der andern Partei anschließen und uns feierlichst vor dem Vorwurfe verwahren, Schildknappe oder Bannerträger der einen wie der andern zu sein; so geschieht dieses aus dem nämlichen Grunde, welchen Schiller in seinem Distichon von der Religion angibt:

„Welche Religion ich bekenne? — Keine von Allen.
Und warum keine? — Eben aus Religion! —"

Wir haben uns auch hier, wie stets, zum Motto gewählt: „Unparteiisch, klar und wahr!" und somit empfehlen wir denn auch dieses Werk, wie die frühern, unsern freundlichern Lesern.

Wien, im Juni 1844.

Der Verfasser.

Inhalt.

		Seite
	Vorwort	III
I.	Allgemeine politische Ansichten	1
II.	Der Adel und dessen Stellung in Oesterreich	35
III.	Oesterreich und die Constitution	135
IV.	Literarische Zustände	185
	1. Oesterreichs Literatur im Allgemeinen	189
	2. Die Censur	201
	3. Journalistik	215

I.

Allgemeine politische Ansichten.

> In Fährden und in Nöthen zeigt erst das Volk
> sich recht;
> Drum soll man nie zertreten des Volkes gutes
> Recht.
>
> Uhland.

I.

Religion und politische Ansichten.

Die Politik ist das Steckenpferd unserer Tage geworden; und diese Wissenschaft, welche früher nur von Diplomaten oder Solchen getrieben wurde, die sich der diplomatischen Laufbahn widmeten oder widmen wollten, wird nun eifrig von gar Vielen kultivirt, denen weder eine in die Räder der Staatsmaschine eingreifende Stellung, noch eine entscheidende Stimme in öffentlichen Angelegenheiten zukommt. Wenn wir hier von Politik und den Jüngern derselben sprechen, so verstehen wir keineswegs jenes politische Kannegießern bei Bier und Tabak, in welchem einst jeder Bürger den Napoleon mit der Zunge todt schlug und eine Armee in seiner Faust fühlte; indeß er seinen Sohn zu Hause vor der Konscription versteckte oder hasenmüthig Reißaus nahm, wenn er einen „Geheimen" witterte. Wir verstehen darunter jene wichtige und komplicirte Wissenschaft, welche auf Geschichte und Erfahrung basirt, vertraut mit den Bedürfnissen und den Gebrechen bürgerlicher Gesellschaften — Staaten genannt — deren innere Organisation, Verwaltung und Gesetzen, eben so richtige Schlüsse und Folgerungen für die Zukunft derselben zieht; als sie die Anforderungen der Gegenwart erkennt, enthüllt und ihnen abzuhelfen trachtet.

Mehr als jemals beschäftigt die Politik die besten Köpfe, die edelherzigsten Männer, welche für das Wohl und die Größe ihres Vaterlandes glühen; aber auch mehr als je sind die Resultate derselben durch Wort und Schrift in das Volk selbst übergegangen. Die politische Literatur, früher größtentheils brach liegend, ein Feld, auf dem nur hier und da eine einzelne Aehre stand, hat sich kühn neben die Belletristik gestellt, und diese zum Theile, und in mancher Beziehung größtentheils verdrängt und überflügelt.

Mit eben der Begeisterung, mit welcher man früher Romane las, begrüßt man nun ein neu erscheinendes politisches Werk; Journale, von nur einiger Maßen freisinniger Tendenz, finden einen immer größer werdenden Lesekreis.

Diese Vorliebe für publicistische Schriften herrscht aber nicht nur in den höhern Kreisen der Gesellschaft; sondern auch in den gebildeten Mittelständen und geht nach und nach ins Blut des Staates über — in das Volk im Allgemeinen.

Ob dieß ein Zeichen zunehmender Aufklärung, wachsenden Gemeingeistes, erwachten Nationalitäts-Gefühls und herannahender Mündigkeit sey; oder ein bloßes temporäres Bedürfniß, Mode, Lust des Wechsels: dieß getrauen wir uns jetzt noch nicht zu entscheiden. In jedem Falle aber ist durch diese ernstere, praktischere Richtung, welche Geist und Geschmack nehmen, viel gewonnen. Dieß allmählige Losreißen von leeren Phantasie-Gebilden, von alten verknöcherten Ideen, durch Jahrhundert lange Dauer geheiligten Vorurtheilen; dieß Streben, sich eine richtige und gediegene Ansicht und

praktische Auffassung der Lebens- und der Staatsverhältnisse, seiner Pflichten, aber auch seiner Rechte zu verschaffen; läßt immerhin für die Zukunft Hoffnungen empordämmern, welche zu dem Glauben berechtigen, daß wir einer geistigen Wiedergeburt entgegen gehen, daß wir bedeutende, friedliche, zeitgemäße Staatsreformen zu erwarten haben.

Niemand wird aber bezweifeln, daß diese von den Segnungen eines dauernden, gesicherten, innern und äußern Friedens, von wachsendem Nationalreichthum und Völkerwohl begleitet seyn müssen. Denn nicht bloß der Waffengewalt und blutigen Siegen verdankten Rom und Griechenland ihre einstige Größe. Es war die Gewalt der Aufklärung, welche sie unbezwinglich machte; die hohe Begeisterung für das Nationalwohl, welche beim Rufe „ad arma, quirites!" jedem waffenfähigen Bürger das Schwert in die Hand drückte. Es war keine bloße physische Gewalt oder Uebermacht, welche schnell aus den eroberten Ländern römische Provinzen schuf; sondern Kultur, Gesetz und geistige Bildung thaten es, welche jene Bürgerlegionen überall hin mitbrachten. —

Es gab in Deutschland eine Zeit, und sie liegt noch nicht gar ferne, wo das Volk für das eigentliche Staatsleben, für das Staatswohl theilnahmlos blieb; wenn dieselben nicht gerade, wie zum Beispiele zur Zeit der französischen Invasion, gewaltige Stöße von Außen her erschütterten und umzustürzen oder zu vernichten drohten. Es gab eine Zeit, wo man utramque rem publicam gehen ließ, wie es Gott und dessen Stellvertretern im Regieren der Erdenmenschen

gefiel; wo man sich um bloße materielle Interessen bekümmerte, und höchstens in mißlichen Zeiten etwas lauter rief: „panem et circenses!“ Das Höhere, das geistige Leben, die höheren Interessen fanden im Allgemeinen keinen Anklang, keine Stimme für sich im Volke. Es war aber auch eben darum eine kalte finstere Zeit, in welcher die Tiara zu Rom Königskronen wanken machte; und Despotie, wie Pfaffenthum, den Völkern die Nachtmütze über die Ohren zog. In jener Zeit war es, wo ein Joseph II., der Mann mit dem klaren Geiste, und dem großen Herzen, von dem ein neuerer Dichter*) so wahr und treffend sagt:

„Drauf kam die Weltgeschichte, die Magd der Ewigkeit,
Und schrieb zu seinem Namen: der Leuchtthurm seiner Zeit!“

auf einem Throne allein stand, verkannt von seiner Mitwelt, nicht begriffen und unterstützt von seinem Volke, vom Pfaffenthum verketzert, vielleicht an ihm gestorben —; wo ein zweiter Friedrich zum Afterfranzosen ward; weil ihm die Sandwüste deutscher, geistiger Bildung keine oder wenigstens nur kümmerliche Oasen bieten konnte. Freilich waren Beide Riesengeister, welche gleich dem Herkules schon in der Wiege zwei giftige Schlangen erdrückt hatten: Mönchische Bigotterie und kleinliche Vorurtheile; freilich waren sie um ein halbes, vielleicht auch ein ganzes Jahrhundert ihrer Zopf- und Bratenweste-Zeit voraus geeilt. Wie wenig aber weder seine Mitwelt, noch seine Nachfolger Kaiser Joseph's Streben erkannten und würdigten, wie wenig das Volk selbst noch die geistigen Kinderschuhe ausgezogen hatte;

---

*) Levitschniggs Gedichte. „In den elisäischen Feldern.“

dieß bewies, daß man kaum einige Monate nach seinem Tode anfing, recht eifrig umzureißen, was er aufgebaut —; dieß beweisen die Jesuiten-Redemptoristen, und hundert Mißstände, denen er schon damals abgeholfen, und die sich wieder und ärger denn zuvor, eingeschlichen haben.

Armer Joseph! Eine Thräne der Wehmuth tritt mir in's Auge, wenn ich an dem Augarten vorübergehe, diesem leider so wenig besuchten, großartigen Parke, und die auf Deinen Befehl dort angebrachte Inschrift lese: „Ein allen Menschen gewidmeter Erholungsort, von ihrem Schätzer!" — Unwillkührlich erinnert es mich, wenn ich an Deinem ehernen Standbilde vorübergehe, an Grün's Worte*):

„— — fast bedünkt es mich zur Frist,
Daß die ehrne Hand geblieben, der die Ros' entfallen ist!"

Warst Du nicht ein geistiger Christus auf einem Throne, über den eine Pfaffen- und Pharisäer-Rotte das: „Kreuziget ihn! — kreuziget ihn! —" rief? — O wie Noth thätest Du uns jetzt; aber — und es ist dieß eine gewichtige Frage — würden sie Dich nicht abermals kreuzigen wollen? —

Nicht milde und freundlich sollte Licht und Aufklärung ihren Einzug halten auf dem Kontinente; ein furchtbares Gewitter mußte die verpestete, von Miasmen der Dummheit, des Aberglaubens, des Pfaffenthums geschwängerte Atmosphäre reinigen; ein flammendes Meteor aufsteigen aus einem Blutmeere und Europa durchziehen mit der Geißel eines verheerenden,

---

*) Spaziergänge eines Wiener Poeten.

langjährigen Krieges; um dem Licht und der Aufklärung Bahn zu brechen in die verpallisadirten Länder.

Als Moses mit den Juden aus Egypten zog, führte er sie durch vierzig Jahre in der Wüste herum, eine alte Generation mußte aussterben; bis ein geistig neugebornes Volk Kanaan, das gelobte, verheißene Land betreten durfte.

Ein Gleiches that jene unendliche, geheimnißvolle Macht — nennen wir sie nun Vorsehung, Zufall, Verhängniß oder Gott — mit Deutschland und den Deutschen; wenn auch in anderer Art und auf andere Weise. Die Kriege rafften im Vereine mit den natürlichen Lebensphasen, Geschlechter hinweg, welche bereits von der geistigen Epidemie ergriffen und angesteckt waren; Schlacht auf Schlacht, Ereigniß auf Ereigniß ließen die heranwachsende Generation nicht zurückfallen in die frühere Lethargie, rissen sie gewaltsam los vom alten, geistigen Schlendrian, und bereiteten die lichtvollere Epoche vor, in welcher wir, vielleicht schon sehr nahe, an der Grenze unseres Kanaans stehen! —

Der französischen Revolution war es vorbehalten, auch Deutschland aus seiner Lethargie zu wecken; des Korsen Heere, welche siegend den alten Rhein überschritten, und Europa im Sturmesfluge durchzogen, brachten neue Ideen, neue Begriffe, neue Ansichten mit, die in deutschen Boden verpflanzt, von deutscher Gründlichkeit geprüft und geläutert, von deutscher Treuherzigkeit verarbeitet, bald tiefere Wurzeln schlugen. —

Das alte, heilige, römische Reich ging in Trümmer; es hatte lange genug gehalten, war oft genug zerrissen, und wieder geflickt worden — ein altes mor-

sches Kleid, an dem keine Naht mehr recht halten wollte. Mächtige Staaten, Kaiser- und Königreiche bildeten sich — Oesterreich, Preußen, Bayern und Sachsen u. s. w. — und verschlangen, wie der alte Saturnus, seine Kinder, eine Menge Duodez-Reiche und Fürstenthümer, sammt den geistlichen Kurfürsten und Erzstiftern. Aus dem alten Deutschthume, welches aber nie, selbst zu Zeiten Herrmanns des Cheruskers nicht, existirt hatte, und das ein Wahnbegriff bleiben wird, wie der Panslavismus, wenn man darunter eine Vereinigung aller deutschen Stämme zu einem organischen Ganzen versteht, traten Nationalitäten, Völkerschaften, welche, obgleich dem allgemeinen deutschen Stamme angehörig, durch Ländergrenzen, Charakter, Sitte und Verfassungen geschieden waren, hervor. Und mit dem Beginnen des neuen Regiments ging auch jeder der getrennten deutschen Volksstämme seine eigene Bahn. Es bildeten sich hier und da neue, zeitgemäßere Verfassungen und Regierungsformen; das Volk lernte hier und da einsehen, daß es doch auch etwas gelte, und verließ jene Stellung, in welcher einst Grauchen zwischen zwei Bündeln Heu vor Hunger krepirte. —

Napoleon hatte das ganze liebe Deutschland zerrissen, verschenkt, organisirt, reorganisirt und an Geld und Beute geplündert; Ereignisse drängten sich, welche vielleicht die späte Nachwelt so gut für Mythen und Parabeln halten wird, wie den Argonautenzug nach Kolchis, oder die Thaten des Herkules. Marengo, Jena, Austerlitz sind die Grundpfeiler, auf denen sich der kleine Korporal sein riesiges, historisches Denkmal thürmte; sein Erscheinen vor Wien und Berlin wird einst eben

so fabelhaft klingen, wie seine Rückkehr von Elba nach Paris und die Ereignisse der hundert Tage bis zur Schlacht von Belleallance.

Doch der Europa stürmende Titane mußte von seinem Schicksale ereilt werden, und sollte auf Leipzigs Feldern den Lorbeer verlieren, den er sich an Moskau's Flammen versengt hatte; aber auch ganz Europa stand gegen ihn unter den Waffen, die Länder von der pyrenäischen Halbinsel an, bis an die Nordspitze, sandten ihre Heere gegen ihn, und dennoch war es weder jener ungeheure Franzosenhaß, von dem so viel geschrieben und gefabelt worden, noch die heilige Begeisterung, Deutschland zu befreien und wiederherzustellen, welche alle Schwerter gegen den „Mann des Genies" kehrten, und ihn stürzten.

Es war jener innere Drang nach Selbstständigkeit, ein ungewöhnlicher Thatendurst, welcher die Herzen der Völker erregte und entflammte, die aus ihrer geistigen Lethargie gerissen worden, und erwacht waren.

Es herrscht zwischen dem Menschen- und dem Staats- oder Völkerleben eine unverkennbare, nicht zu bestreitende Aehnlichkeit; dieses hat wie jenes, seine Stadien: Kindheit, Jugend, Mannesalter und Greisenthum, auf welches hier, wie dort der Tod folgt. —

Wir wollen diesen Satz etwas weiter durchführen. —

Die Zeit der Kindheit ist bei Beiden, beim Menschen wie beim Volke, die längste. Man lernt essen, gehen, stammeln; und braucht Ammen, Bonnes, Hofmeister oder Lehrer, zittert vor der Ruthe

oder schlägt aus Freuden Purzelbäume. Allmählich geht man in das Knabenalter über und wird langsam Jüngling. Der ist begeistert, schwärmerisch, Posa-kühn und Karlos-glühend, leicht erregt, leicht zu Extremen hingerissen, und doch gutmüthiger und lenksamer Natur, großherzig und edel. Der Mann liebt klar ausgesprochene Ideen, freies Wort, besonnene That. — Früher oder später tritt endlich das Greisenalter ein, man verweichlicht, kränkelt, wird launenhaft, und die Kindheit schließt den Ring, wie sie ihn begonnen; denn nur Wenigen war und ist es vergönnt klar zu schauen und kräftig zu wandeln, bis zu ihrem Ende.

Nehmen wir nun die Geschichte zur Hand, diese große Lehrmeisterin der Politik, des Lebens, der praktischen Philosophie; durchforschen wir die Blätter ihrer Bücher, und wenden wir das Gesagte auf Völkerschaften an; ob wir nicht an ihnen den aufgestellten Satz bewahrheitet finden. Vergleichen wir Rom von einst, mit dem Rom unter den Konsuln; das unter den verweichlichten Cäsären mit dem heutigen! —

„Von einer H... zu einer Betschwester ist nur ein Schritt!" sagt Schiller. —

Deutschland war in die Jugendepoche getreten; als es für seine vermeintliche Einheit und Nationalität auf dem Kampfplatze gerüstet erschien; als es die Blüthe seiner Jugend den schlachtgewohnten Kohorten des Mannes gegenüber stellte, der ruhig und wahr sagen konnte: „l'état c'est moi! —"; und sich auf Leipzig's und Waterloo's Feldern die Freiheit erstritt — d. h. seinen alten Fürsten ihre alten Kronen, sich selbst aber die alte Ordnung der Dinge.

Es fehlte nicht an Solchen, welche das deutsche Volk nach diesen jours de gloire unbedingt für mündig erklärten; und als die deutschen und russischen Heere erst in Paris eingezogen waren, sich die Feder zu einem Epos spitzten, welches den guten deutschen Michel verherrlichen sollte, der so männlich und ritterlich gekämpft hatte:

„*Μῆνιν ἄειδε, Θεά, Πηληιάδεω Ἀχιλλῆος!*“

Der Begeisterungsrausch war so groß, so allgemein in jener Zeit, daß der die thatsächlichsten Prügel bekommen haben würde, der es gewagt hätte, Ansichten und Meinungen laut werden zu lassen, welche jetzt jeder Schüler aus den mit Bewilligung einer hohen Censurbehörde gedruckten Unterrichts-Büchern auswendig lernt.

Besser aber, als hundert Wiederlegungsschriften und publicistische Broschüren, welche in jener Begeisterungszeit kaum einen Verleger gefunden, viel weniger das Imprimatur erhalten hätten, lehrte der Erfolg; daß an eine geistige und politische Wiedergeburt Deutschlands damals eben so wenig zu denken war, als an eine völlige Mündigkeit seiner Völker. Sie waren in die Drang- und Sturmperiode der Jugend getreten; nicht aber in das reifere Mannesalter, wo man prüft und wägt, ehe man handelt, und sich Selbstständigkeit erringt um jeden Preis; weil man den Werth derselben einsehen und schätzen gelernt hat.

Wenn aber auch nach der Zeit der Franzosenherrschaft Alles wieder zur alten Ordnung zurückgekehrt war, wenn man sich auch weinend in den Armen lag

vor Freude und Rührung, daß es der vereinten Kraft, unterstützt von englischem Gelde und russischen Truppen, gelungen war, den modernen Prometheus an den Felsen St. Helena im Mittelmeere zu ketten, wo ihm der Geier Erinnerung täglich am Herzen fraß, und der Hudson Lowe den Kerkermeister con amore spielte: tausend neue fremdartige Ideen waren, wie eben so viele Samenkörner, auf fruchtbares Erdreich gefallen, und faßten nun Wurzeln in deutscher Brust, in deutschen Herzen, in deutschen Köpfen. —

Alles Fremdartige, was die Menschennatur in sich aufnimmt, sey es nun auf geistigen oder physischen Wegen, muß erst gehörig verarbeitet und verdaut werden, bis es in succum et sanguinem übergeht, und sich ganz mit ihr assimilirt.

Das Samenkorn muß erst in der Erde liegen, die äußere Schale verwesen, der Kern langsam keimen, bis der grüne Halm hervorsticht aus der schwarzen Scholle. So ging und mußte es auch mit den freien Ideen, Weltansichten, politischen Maximen u. s. w. gehen, welche die überrheinischen Gäste mitgebracht und dem deutschen Stamme eingeimpft hatten.

Darum blieb auch Deutschland schwankend, unschlüssig und in geistig-politischer Beziehung lange Zeit entre chien et loup stehen. Aber in jenen Kämpfen um ihre Unabhängigkeit von fremden Herrschern hatten die Völker ihre Kräfte kennen gelernt, und begannen nun einzusehen, was sie können, wenn sie wollen.

Nicht lange dauerte es, so spukte der Geist der Neuerung hier und da; man erinnerte sich, als erst der

Freudenrausch vorüber war, an allerlei Versprechen, welche in den Tagen der Noth gegeben worden.

„Wer sich verläßt auf Erdengötter,
Wer ihrem holden Lächeln traut,
Und viel auf Worte hält; der schaut
In den Kalender nach dem Wetter!" —

Dem Volke ging es hier und da, wie dem Heiligen mit dem Matrosen. —

Sind wir auch nicht die Prinzessin aus tausend und einer Nacht und unser Lesepublikum keineswegs der Schah, der hübsche Mährchen so sehr liebte, daß er darüber seinen Schwur und einen beabsichtigten Mord vergaß — eine Seltenheit bei einem orientalischen Großen, — so ist es doch zuweilen nützlicher und angenehmer Geschichten zu erzählen, als die Wahrheit trocken zu sagen, denn schon der alte Shakespeare wußte und sagte es: „Wahrheit ist ein Hund, der in den Hundestall muß, während Schönchen die Petze am Feuer stehen darf und stinken!" —

Also zur Geschichte! —

— Ein Schiff trieb rettungslos, im wildesten Sturme der Küste zu, wo Felsenklippen sich empor thürmten, an denen die Brandung wüthend tos'te und schäumte. Indeß Matrosen und Passagiere rath- und thatlos auf dem Verdecke standen, und mit jeder Minute ihren Tod erwarteten; während Einige beteten, Andere fluchten oder sich betranken, machte ein rechtgläubiger Matrose schnell und im Stillen ein kleines geistliches Geschäftchen mit seinem Namenspatrone ab. Er gelobte demselben, im Fall der Rettung aus dieser augenscheinlichen Todesgefahr, eine Wachskerze für seinen Altar, so **lang** und **dick**, wie ein **Mastbaum**.

Das Schiff scheiterte. Eine Woge schleuderte den gläubigen Matrosen unversehrt auf den Strand, von wo aus er endlich, wie Odysseus, in seine Heimath zog. Aber je näher er seiner Vaterstadt kam, desto ängstlicher überlegte er das Unbesonnene seines voreiligen Gelübdes; er überrechnete die Kosten desselben und sah ein, daß er gar nicht im Stande sey es zu halten. Er gelobte jedoch erneuert, sein ganzes Geld auf eine Kerze zu verwenden. —

Das Landleben hat auch für den sein Angenehmes, der gerade keine Landratte ist, und Paddys Geld schmolz immer mehr, ohne daß der Heilige noch die versprochene Kerze bekommen. —

Endlich, als der Matrose wieder zur See ging, und ihn das Gewissen drückte; was that er? —

Er kaufte für einige Penny's einen Wachsstock und trug ihn auf den Altar. — Er hat mich zwar gerettet, sagte er bei sich im Stillen, aber er hat mich dafür auch tüchtig naß werden und Wasser schlucken lassen. — Wir sind nun quitt! —

Man fragte sich zuerst leise, und dann immer lauter an, ob man nicht so frei sein dürfe, um ein klein wenig Freiheit zu bitten; aber man erhielt zur Antwort: „la poule“ — Viele wollen foule verstanden haben — „ne doit pas chanter devant le coq! —“ Dieser aber wollte sich zum Singen nicht bequemen, um das Morgenroth und den anbrechenden Tag zu begrüßen, und so mußte auch das Huhn fort gackern und — Eier legen.

Dadurch entstanden Mißhelligkeiten, Reibungen und Unruhen, welche man mit dem Ausdrucke Dema-

gogie bezeichnete, und strenge unterdrückte. Dieß konnte leicht geschehen, da, wie bekannt, nicht nur viele Hunde des Hasen Tod sind, sondern auch die „Geheime" wahre Luchs- und Argusaugen hat. Ueberdieß waren es in jedem Falle gesetzwidrige Umtriebe und das Recht eben darum nicht auf der Seite der Demagogen; so wenig als Rebellen es je ansprechen können, in so lange es noch gesetzmäßige Wege giebt, auf welchen Abhilfe zu erlangen ist. Wenn auch in manchen kleinern Staaten Aenderungen in der Regierungsform eintraten, so war im Allgemeinen und Wesentlichen blutwenig damit gewonnen.

Wir waren zu einer gesetzlichen, friedlichen Umgestaltung der Dinge noch nicht genug geistig gebildet und politisch vorbereitet; wurden aber auch wieder viel zu milde regiert, viel zu wenig gedrückt, gemißhandelt oder geschunden, um Veranlassung zu einer ungesetzlichen zu haben. Anderer Seits sind wir viel zu ehrlich, viel zu gutmüthig, viel zu ernst und viel zu wenig leichtsinnig, um eine solche auf's Geradewohl hin anzufangen. —

Man mag dagegen einwenden, was man will, einzelne fanatische Stimmen, welche ohne Erfolg verhallen müssen, und nur Mißbilligung finden können, mögen schreien wie sie wollen; gerade dieser Abscheu der deutschen Völkerstämme vor einer gewaltsamen Umstaltung der Dinge, liegt nicht nur im ehrenhaften Charakter der Nation, in so viele Stücke diese auch mit ihren Staaten in Folio und Duodez zerfetzt worden ist, deutlich ausgeprägt; sondern bürgt

auch für die Erfüllung der Hoffnung: die allgemein nothwendige Reform werde nicht mehr ferne liegen und ruhig vor sich gehen; aber eben darum auch eine dauernde und beglückende seyn. —

Wir haben in allen unsern Schriften stets offen und unumwunden, gleich entfernt von einem Haschen nach materiellen Vortheilen, wie von zaghafter Angst oder wenig fördernder Animosität, unsere Grundsätze und Ansichten ausgesprochen, und vor dem Forum der Oeffentlichkeit vertreten; wir thun es auch hier sonder Furcht und Scheu, mit dem redlichsten Streben unser geistiges Schärflein auf dem Altare des Vaterlandes niederzulegen, das wir lieben, weil — es das unsere ist! — **Nemo enim amat patriam, quia magna; sed quia sua!** —

Man würde sich daher ebenso irren, wenn man in diesem Werke eine Schmähschrift gegen Oesterreich zu finden glaubte; als wenn man darin eine unbedingte Apologie desselben suchte. Wir verhehlen es weder uns, noch unserm Lesekreise, daß unser Vaterland an Gebrechen leide, und an welchen, und wir bestreben uns darum mit Uebergehung des schon so oft Dagewesenen, in Verhältnisse einzubringen, welche bisher wenig, mangelhaft oder gar nicht berührt worden sind. Wir halten es für unsere Pflicht, dieß voran zu schicken; weniger um Vorwürfen zu begegnen, welche ein redliches Wollen, ein patriotisches Streben (wir glauben, daß nicht der gerade ein ächter Patriot ist, der bei jeder Gelegenheit sein: vive l'Empereur! schreit, der Alles schön findet, und aus knechtischer Furcht oder

serviler Wohldienerei Alles ohne innere Ueberzeugung lobt; sondern der noch viel mehr, der mit Ueberzeugung lobt und tadelt) nicht zu fürchten hat; als vielmehr um unsern Lesern gleich a priori den Standpunkt zu geben, von welchem aus er dieß Werk beurtheilen möge, um sich in seinen etwaigen Erwartungen nicht zu täuschen.

Man wird sich aber überzeugen, daß unser Wahlspruch war: klar, wahr, unpartheiisch; und eben darum müssen wir hier noch eine kleine Bemerkung einschalten, um uns vor einem andern Vorwurfe zu verwahren.

Man wird fast durchgehends numerische Angaben vermissen, und wir sind zu offen, um den Grund dieses Mangels nicht öffentlich anzugeben. Wer die Büreaukratie Oesterreichs und dessen Verwaltung kennt, der weiß auch, wie geheim die meisten Rechnungsabschlüsse selbst vor unteren Branchen gehalten, wie wenig von den eingesandten Berichten veröffentlicht werden darf. Ueberdieß ist jede Hauptbranche in so viele Unterabtheilungen zersplittert, welche wieder ihre eigene Rechnungslage und Korrespondenz haben, daß es ins Bereich der Unmöglichkeit gehört, von einer Provinz, von einer Branche in derselben die vollkommen richtigen Daten zu erhalten, geschweige denn von allen.

Viele Publicisten bedienten sich des Mittels, einzelne Beamte zu bestechen, um ihnen, trotz ihres Amtseides, numerische Angaben zu entlocken, welche sie dann in ihren Werken angeben, und die von Einem dem Andern auf Treu und Glauben hin nachgeschrieben werden. Aber die meisten solchen Angaben sind falsch, und derjenige, welcher sich unbedingt darauf verläßt,

wird immer im Irrthume seyn. Schon der Beamte giebt sie nicht ganz richtig, sondern fälscht selbst hier und da vorsätzlich, weil er mit Recht befürchtet, ganz genaue Angaben könnten den Verdacht der Veröffentlichung auf ihn leiten. In den höchsten Staatsstellen aber, dort, wo alle einzelnen Rapporte und Berichte in einen Gesammtrapport zusammen gestellt werden, haben die Beamten eine solche Stellung, daß sich ein Bewerben auf ungesetzlichem Wege um Kenntnißnahme der Tabellen, oder Auszüge aus denselben, von selbst als unstatthaft herausstellt. Wo wir daher selbst auf unerlaubten Wegen, nur falsche Daten erhalten könnten, haben wir lieber geschwiegen; denn wir sprechen nur von Sachen, welche wir vertreten können. —

Doch kehren wir nun wieder zu unserem Gegenstande zurück.

Deutschland bedarf einer Reform in seinen einzelnen Staaten, soll es nicht traurige Folgen erleben; und hochherzige Fürsten sollten hierin mit großem, begeisterndem Beispiele vorangehen. — Sie sollten ihren Völkern freiwillig das geben, was sie ihnen nicht mehr lange werden vorenthalten können, denn die Zeit pocht mit ehernem Finger an jede Thüre: Mündigkeit! —

Die Völker haben sich selbst herangebildet fürs reife Mannesalter, und nicht ferne liegt daher die Zeit, in welcher sie die Rechte eines selbstständigen Ganzen, einer moralischen Person zurück verlangen werden, so wie das, dieselben auch frei auszuüben.

Der Mensch strebt stets nach Freiheit, sowohl in geistiger als physischer Hinsicht. Er bricht, wenn auch

lange gefesselt, jede Kette, wie der Sklave seine Eisen. „Freiheit!" ist der Ruf des Indianers, der nomadisch lebend, wild, kriegerisch, kulturfremd die Prairien durchzieht, und feste Wohnplätze scheut; sie ist die Losung des zu den Galeeren verdammten Verbrechers, wenn er mit dem Scharfsinne der Verzweiflung Mittel zur Flucht aussinnt und selbe mit todverachtendem Muthe durchsetzt. „Freiheit!" ist die Losung des edlen Mannes, der für das geistige Wohl seiner Mitbürger spricht; sie ist die Parole des Kämpfers für der Menschheit höchste Interessen; aber wie viele Nuancirungen dieses Begriffes liegen zwischen den Verzweiflungsversuchen eines angeketteten Verbrechers, dem Wuthgebrülle und dem tiegerähnlichen Blutdurst eines revoltirenden Volkes und dem Streben der edelsten und besten Männer nach Gewissens- und Geistesfreiheit.

Freiheit ist dem Menschen unentbehrlich zu seiner geistigen Existenz, wie Luft und Licht zu seiner physischen; aber wer würde in jener blutigen Göttin der Revolution die Repräsentantin derselben anerkennen wollen, in jener blutigen Medea, die ihre eigenen Kinder schlachtet? Aechte, wahre Freiheit, ist der höchste sittliche und gesetzliche Zustand des Menschen; und der vollendetste Mensch wird auch der freieste seyn. Er steht über jedem Gesetze, weil er keins braucht, denn er trägt es in und mit sich. Das positive Gesetz: Du darfst nicht so oder so handeln, sonst strafe ich Dich! besteht nicht für ihn; denn sein feines, moralisches Gefühl verbietet ihm jede Handlungsweise, welche den Prinzipien des Rechtes oder der Sittlichkeit entgegen ist.

Freilich ist ein solcher geistiger Zustand jedes Einzelnen im Staate kaum zu hoffen und noch weniger zu erwarten, und er wird in Bezug auf die Gesammtmasse stets Ideal bleiben, wie Plato's Republik, aber annähern kann er sich demselben. Der nämliche Grundsatz, welcher von einzelnen Individuen gilt, läßt sich immer auch auf Staaten anwenden, wenn man sie als moralische Personen betrachtet.

Ein freies Volk ist daher dasjenige, welches die der Menschenwürde, der Bürgerwohlfahrt und der geistigen Vervollkommnung am meisten günstige und denselben entsprechende Regierungsform — Gesetze hat.

Welchen ungeheuren Einfluß aber diese aufs Volk haben, wie sehr die Denk- und Handlungsweise, der Charakter desselben von ihnen abhängt, so wie dessen geistige und physische Entwicklung, dieß kann wohl Niemand in Abrede stellen, der auch nur einen Blick in die Weltgeschichte geworfen. Regierungsformen, Gesetze, so wie die Art und Weise, wie dieselben gehandhabt wurden, trugen stets das Meiste zur Hebung oder Entartung eines Volkes bei.

Stellen wir den freien Britten mit seiner **Charta magna** dem geknechteten Orientalen mit seiner europäischen Halbkultur neben dem raffinirtesten Despotismus gegenüber, und wir können ohne langes Besinnen die Parallele ziehen.

Der Staat hat die große Aufgabe, das Ideal der menschlichen Vollkommenheit im Großen zu realisiren, und zwar in so weit, als die Kraft des Individuums dazu nicht ausreicht. Der Staat muß daher sowohl konser-

vativ als progressiv wirken; er muß alle Kräfte seiner Bürger wecken, sie gleichförmig vertheilen, und ihnen die Richtung geben, nach welcher zu sich jenes Ziel am schnellsten und sichersten erreichen läßt.

Drei Regierungsformen sind es, auf welche wir prüfend unser Auge werfen wollen: Absolute Monarchie, konstitutionelle Monarchie und Republik. —

Die beste und zweckmäßigste dieser Regierungsformen ist unserer, auf Geschichte und Erfahrung gestützten Meinung nach unstreitig die konstitutionelle Monarchie; eine Regierungsform, welche dem Volke jene Stellung im Staate einräumt und anweiset, die es rechtlich einzunehmen bestimmt ist.

Eine absolute Monarchie artet nicht nur leicht in Despotie aus, weil der Monarch über dem Gesetze steht, das er allein giebt, sondern sie findet auch darum Tadler und Widersacher, weil in derselben es stets der Wille des Einzelnen ist, welcher Gesetze giebt, ändert, modificirt oder aufhebt. Ein absoluter Monarch ist Niemandem verantwortlich, als jener verhüllten Macht, von welcher wir ein jenseitiges Gericht erwarten, und der Weltgeschichte; mithin bloß der Nachwelt. Die Gegenwart, die Mitwelt hat kein Recht zu dem einfachen Wörtchen: „Warum?“ das er mit seinem „car tel est notre plaisir!“ beantworten würde; wenn er nicht überhaupt eine Antwort an solche Frager unter seiner Würde fände. Das Volk mit seinen Standesklassen wird durch sie zum todten Riesenleib, dessen Seele er ist, und muß maschinen-

mäßig arbeiten, wie sie denkt und will. Darum entstanden auch solche absolute Monarchien stets dort, wo das Volk noch auf der untersten Kulturstufe stand, und daher, seine Ohnmacht einsehend, gerne und freiwillig seine Gesammtrechte einem Einzelnen übertrug, welcher an Geistes- und Willenskraft hoch über ihm stand.

Aber auch Republiken wurden in Monarchien verwandelt, wenn die Sittenverfeinerung ausgeartet war in Sittenverderbniß, wenn das Wort „Mann" ein leerer Schall geworden, wie wir beide Fälle an Rom sahen. Es wurde aus einer absoluten Monarchie Republik, aus dieser wieder absolute Monarchie, als die goldene Zeit der mächtigen und unüberwindlichen **respublica romana** vorüber war, in welcher das „**ad arma, Quirites!**" Armeen zusammen rief, und das „**Senatus Populusque Romanus**" so gut auf den **Fasces** der Liktoren zu lesen war, wie auf allen öffentlichen Gebäuden.

Wir wollen hierdurch absolute Monarchien nicht verkleinern, oder in ihrem Werthe herabsetzen; denn wenn Männer auf den Thronen sitzen, vor welchen sich selbst die Besten im Volke willig beugen, gleich groß an Geist und Herz, wenn Friedriche und Josephe die Zügel des Staates lenken, dann geschieht vielleicht in Jahrzehenden das für Fortschritt und Aufklärung, wozu selbst eine konstitutionelle Verfassung zwanzig Jahre gebraucht haben würde. Aber ein Jahrhundert bringt kaum ein Mal solche Männer, und leicht können ihre Nachfolger dann in wenigen Monden zusammen-

reißen, was Jene in Jahren aufbauten. Unter solchen werden aber absolute Monarchien auch wieder die Beförderer geistiger Lethargie; man sucht in den Geschäftsgang eine, die Uebersicht erleichternde Gleichförmigkeit zu bringen, ohne Rücksicht, in wie ferne selbe thunlich ist; und diese artet dann in Maschinenwesen und Schlendrian aus — Nepotismus und Aristokratie gewinnen zumeist in ihnen die Oberhand. —

Republiken im eigentlichen Sinne des Wortes hatten nie langen Bestand, und Europa hat nach Roms und Griechenlands Verfall keine mehr aufzuweisen gehabt, als vielleicht jetzt San Marino. Denn Gott behüte uns vor solchen Republiken, wie Genua und San Marco waren, mit ihren Dogen, Zehnern, Nobilis, Angebern, Sbirren, dem Kanale Orfano, der Seufzerbrücke und den Bleikammern, oder vor der letzten französischen! —

Konstitutionelle Monarchien sind die zweckmäßigsten Regierungsformen für die Jetztzeit, denn wo der Wille und der Ausspruch der Nation beachtet wird, wo das Volk eine Stimme hat und durch seine Vertreter Gesetze giebt: da muß auch die Achtung vor dem Gesetze allgemein werden, so wie die Bestrebungen des Einzelnen und der Gesammtmasse, demselben Anerkennung und Befolgung zu leisten und zu verschaffen.

Unsere Zeit ist in der Aufklärung, was man auch dagegen einwenden mag, weit fortgeschritten; das Volk kennt recht gut die Stellung, welche ihm im Staate zukommt — es weiß recht gut, daß man vom Bürger

und Bauer nicht mehr sagen darf: numus sunt. — Durch die moderne französische Völkerwanderung hat es andere Begriffe, andere Ideen bekommen; darum aber verlangt unsere Zeit auch andere, zeitgemäßere Verfassungen — Stände — Konstitutionen.

Das Bedürfniß einer Reform im Staatenwesen ist da, die Zeit vor der Thüre, welche als ungestüme Mahnerin mit dem ehernen Finger anpocht und ihr Recht so gut geltend machen wird und muß, als man früher das bloße droit de naissance für heilig hielt, wenn auch noch vielleicht Jahrzehende vergehen dürften, bis dieß Bedürfniß offener, dringender und allgemeiner sich ausspricht; denn vom Fühlen zum Erkennen, und von diesem wieder zu Worten und Forderungen ist bei der großen Masse ein weiter Weg.

Sie hat aber schon Riesenschritte auf demselben gethan, denn, wenn man die Sprach- und Denkweise des soit disant gemeinen Volkes und der Mittelklasse, welche man gewohnt war durch Jahrhunderte als bloßes servile pecus zu betrachten, in der Neuzeit mit jener vergleicht, welche selbe noch vor Jahrzehenden charakterisirte; so wird man einen auffallenden Unterschied finden — eine Aenderung, welche bei nicht sorgfältiger Leitung, bei gewaltsamem Drucke oder muthwilliger Aufreizung eine gar üble Wendung und Gestaltung der politischen Verhältnisse zu veranlassen droht.

Völker lassen sich, wie gesagt, gleich den Kindern in der Jugend gängeln und leiten, sie küssen willig die Ruthe, welche ihnen a posteriori den Willen und

die Gebote ihrer Hofmeister oder Regenten einbläut, wenn aber Beide erst ein Mal mündig geworden sind, so fangen sie an zu denken, und nach Selbstständigkeit zu ringen. —

Oesterreich ist vielleicht unter den übrigen deutschen Staaten, was dieß Streben nach Mündigkeit, dieß Fühlen eines Bedürfnisses zeitgemäßer Reformen betrifft, am längsten zurückgeblieben; und noch jetzt scheint es sich seines Wollens und Müssens noch nicht klar bewußt geworden zu seyn. Es ist aber unläugbar, daß auch Oesterreich aufgewacht ist, daß trotz einer strengen Geistessperre nach Außen, einer noch strengern Geistesbewachung im Innern, doch Ansichten und Ideen dort Eingang gefunden, sich mit der Denkweise des Volkes amalgamirt haben und frei und offen, öffentlich und ungeahnet ausgesprochen werden, welche man vor zwei Dezennien für halben Hochverrath erklärt, und bestraft haben würde. Oesterreich hört auf das moderne China zu seyn; und wenn man auch jetzt noch der Regierung den Vorwurf eines zu starren und ängstlichen Festhaltens am Bestehenden, einer unbegränzten Anhänglichkeit an's Alte und das konservative System macht; wenn auch jetzt noch selten Neuerungen eingeführt und etwaige Zugeständnisse stets nur halb gemacht werden: so findet dieß Alles doch lange nicht mehr in dem Grade Statt, wie früher, und die allzugroßen Tadler Oesterreichs haben in dieser Beziehung Unrecht. Oesterreich hat in neuester Zeit Fortschritte, unläugbare Fortschritte gemacht; aber es hatte dabei den einen großen Fehler: es besann sich immer zu lang, es wählte, prüfte und klügelte

stets zu viel. Bis die Regierung eine zeitgemäße Neuerung erlaubte, oder dem Volke gegenüber ein Zugeständniß machte, war durch Rathen und Berathen, durch Prüfen, Annehmen und Verwerfen, der günstige Zeitpunkt, in welchem jene Epoche machen, wohlthätig und zeitgemäß erscheinen mußten, wieder vorüber gerauscht. Andere Staaten hatten rascher gehandelt und schon wieder einige Schritte mehr vorwärts gethan, ehe man in Oesterreich jene ersten Reformen in praxi eingeführt.

Es ist nicht übler Wille oder sonstige schlimme Ursachen, welche man der Regierung vorwerfen kann; die Schuld davon liegt zum Theile in Oesterreichs innern Verhältnissen selbst, zum Theile in der eigentlichen Verfassung. Wenn wir hier später von Oesterreichs Provinzen sprechen, so begreifen wir darunter bloß die sogenannten konskribirten Erblande, indem wir Ungarn mit seinen partibus adnexis, als ein auf ganz eigenthümliche Weise und mit ganz eigenthümlicher Verfassung im österreichischen Staatenverbande dastehendes Land ausscheiden, und demselben ein eigenes Werk widmen.

In Oesterreichs innern Verhältnissen liegt die Ursache des langsamen Fortschrittes, des fast zu ängstlichen Prüfens, Zuschneidens und Anpassens neuer Ideen, neuer Einrichtungen, und zwar in den verschiedenen Nationalitäten, welche die einzelnen Provinzen bewohnen und den verschiedenen Verhältnissen, unter welchen sie unter dem Haus Habsburg zu einem großen Kaiserreiche vereinigt wurden.

Oesterreich zählt in seinem ganzen großen Ländergebiete kein mit dem Schwerte erobertes Land, keine eigentliche Kriegsbeute, denn wo auch blutige Kämpfe um Ländertheile des jetzigen Kaiserthums Statt gefunden, so waren diese nur integrirende Theile früherer Provinzen, gewaltsam von fremden Mächten vom eigentlichen Stammlande abgerissen, welche es mit Waffengewalt wieder zurück verlangte.

Durch Heirathen und Erbverträge kam es zu seinem jetzigen Ländergebiete, und, vielleicht den Theil Polens ausgenommen, der unter dem Titel der Königreiche Galizien und Lodomerien auf Oesterreichs Ländercharte steht, ist das alte Sprüchwort vollkommen erfüllt worden, und durchaus wahr:

„Bella gerant alii; tu felix Austria nube! —“

An Polens Theilung, welche von Rußland beschlossen und in Gemeinschaft mit Preußen vollführt wurde, hatte Osterreich nicht thatsächlich Theil genommen, und hätte gewiß seine Stimme dagegen erhoben, wäre selbe zu einer andern Zeitepoche vor sich gegangen. Weder Maria Theresia, noch ihr großer Kaunitz stimmten dafür und weigerten sich lange der Coalition beizutreten; wer aber die Geschichte jener Zeit kennt, wird wissen, daß Oesterreich zur Zeit der Theilungsepoche Pohlens nie im Stande gewesen wäre prohibitiv, ja selbst gewichtig intervenirend aufzutreten. Es mußte sich dem Drange der Umstände fügen, wollte es sich nicht entweder aufs Neue in blutige und nutzlose Kriege verwickelt sehen, oder Rußland und Preußen sich ruhig vergrößern lassen, ohne den Polen zu nützen.

Der Antheil, welchen Oesterreich in jener Zeit erhielt, bewies hinlänglich, daß er keineswegs der pars leonis war.

Alle diese österreichischen Provinzen kamen zu verschiedenen Zeiten, unter verschiedenen politischen Verhältnissen und mit verschiedenen Verfassungen und Verträgen an Habsburg, welche, wenn auch de facto wenig mehr beachtet, sehr geschmälert und halb vergessen, doch nie gesetzlich und öffentlich ganz umgestoßen oder anullirt wurden. Wenn in andern Ländern Staatsreformen eingeführt werden, wenn Regierungen ihrem Volke Zugeständnisse machen, so haben sie dabei einen in jeder Hinsicht viel leichtern Stand: sie haben es nur mit einem Lande, mit einer Nationalität zu thun. In Oesterreich muß die Regierung eine Menge von Völkerschaften berücksichtigen, welche sich durch Charakter, Sitten, Urverfassung und Sprache schroff von einander scheiden, welche im Vergleiche zu einander auf verschiedenen Kulturstufen stehen. Es ist daher nicht so leicht als man glaubt, und als es die meisten Publizisten hinstellen, im Kaiserthume großartige Veränderungen einzuführen, namentlich aber die Grundpfeiler, die Basis des großen Gebäudes wegzureißen und neu wieder aufzubauen; Oesterreich aus einer absoluten in eine konstitutionelle Monarchie zu verwandeln. Doch hierüber wollen wir in einem späteren Abschnitte weitläufiger sprechen.

In der Verfassung liegt ferner der zweite Hemmschuh für schnellen Fortschritt; weil das Schemenwesen, die Büreaukratie mit ihrem Heere von Beamten, das Maschinenwesen im Geschäftsgange des Staatskörpers

verknöchert ist, und das freie Athemholen, freie Pulsiren, freie Bewegen der übrigen gesunden Theile verhindert. Die Regierung weiß keine augenblickliche Radikalmittel, dieß Uebel, diese chronische Krankheit zu heben; da leichte Mittel weder allöopatisch noch homöopathisch mehr angreifen wollen, und sie vor Anwendung des alten medizinischen Grundsatzes zurückschreckt: „Quod medicina non sanat, ferrum sanat; et quod ferrum non, ignis.“ —

Oesterreich wird ihn aber am Ende doch, wenn auch modifizirt, ausführen müssen, bis ihm ein Mal die drängenden Verhältnisse ganz und gar über den Kopf gewachsen sind. Es ist freilich ein Leichtes, Feuer zu schreien, wie so viele der neueren Publicisten, welche wirklich in erklecklicher Menge aufstehen; es ist keine Kunst, so offen daliegende Mängel aufzudecken und den Herold allgemeiner Wünsche und Bedürfnisse zu machen; aber etwas anders ist es, zu rathen oder selbstthätig einzugreifen, wo es sich um das wie der Ausführung handelt, um das wie einer vernünftigen, ruhigen, beglückenden Ausführung nämlich, welche nicht einreißt, und dann rathlos bei den großartigen Trümmern steht, oder selbst die Lunte ins Pulverfaß wirft, und dann staunt, wie eine Explosion erfolgte, welche das ganze Gebäude über den Haufen sprengt.

Wir entschuldigen die Regierung zum großen Theil für die Mängel der Jetztzeit, wir können nicht einstimmen in die Jeremiaden, welche zu erheben es jetzt Mode geworden, wir können nicht einstimmen in den Ton der zahllosen Brochüren, welche wie eben so viele Schmähschriften im Auslande erscheinen: aber wir müssen jene einer

vergangenen Zeit tadeln, welche den Moment des Weitergehens vergaß, und so mittelbar der Gegenwart die ehernen Hemmschuhe anlegte. Nicht dem Sohne wollen und dürfen wir zuschreiben, was der Vater verschuldet; nicht von ihm allein die Rechenschaft verlangen über das, was in Oesterreich, was für Oesterreich während eines fast dreißigjährigen Friedens geschehen sey! Die Zeit, welche nach den Weltkriegen kam, wäre die Zeit der großen Aussaat gewesen, denn der Boden war aufgewühlt, mit Völkerblut gedüngt und die Frühlingssonne des Friedens leuchtete wieder über Europa — über Oesterreich.

Hätte man damals den Saamen mit voller, freigebiger Hand in die Furchen gestreut, wir würden ihn jetzt in reichen Aehren sehen. Aber man versäumte jene Zeit, ließ die Felder brach liegen, und begnügte sich bloß damit, das hier und da emporschießende Unkraut aus dem wieder fester werdenden Boden zu reuten. Kaiser Franz war es, welcher mit einer fast an Starrsinn gränzenden Festigkeit am Alten, Bestehenden hielt, und entschieden jedem Zugeständnisse, jeder Neuerung entgegen trat; er bildete das unter Joseph II., freilich in edelmüthiger Absicht begonnene und eingeführte Schemen- und Tabellenwesen, die Gleichförmigkeit in allen Staatsgeschäftszweigen u. s. w. zur höchsten Vollendung aus, und war bis zum letzten Hauche der treuste Anhänger des konservativen Prinzipes, dem er durch vier und vierzig Jahre gehuldigt hatte.*)

*) Er bestieg nach Leopold II. Tode also am 1. März 1792 den Thron und starb am 2. März 1835.

Von dem Sterbetage seines Vaters an übernahm der jetzt regierende Kaiser Ferdinand I., für Ungarn V., die Zügel der Regierung und lenkt sie nun bereits im neunten Jahre. Einflußreiche Neuerungen bezeichneten schon die erste Regierungsphase des neuen Herrschers, eine Besetzung der wichtigsten Posten durch Männer, welche, wie z. B. der leider zu früh verstorbene Graf Klamm-Martinitz u. A., eine neue Morgenröthe zu wecken versprachen; seit der Regierung unsers jetzigen, leider so vielfach verkannten und nicht genug gewürdigten Monarchen ist Oesterreich fortgeschritten — es hat wichtige Schritte vorwärts gemacht; Schritte, welche man wenige Jahre früher als möglich oder heilsam bezweifelt haben würde. Aber überall traf man auf das verknöcherte zu Stein gewordene alte Prinzip, welches mit dem Riesenleib des Staates verwachsen war, und das, wo man es auch feindlich anpackte, nirgends recht weichen und nachgeben wollte.

Die Gegenwart war zu einer drängenden, fordernden, rastlosen Gläubigerin geworden, der überall angehäufte Gährungsstoff arbeitete und brauste; man mußte ändern, zugestehen, modifiziren, und sah dabei mit Schrecken, daß jede Neuerung in starre Opposition mit dem Bestehenden trat, weil dieß schon längst nicht mehr zeitgemäß war. Um augenblicklichen Bedürfnissen zu genügen, mußte daher jede Neuerungsidee schnell bearbeitet, und den bestehenden Grundformen angepaßt werden; dadurch aber wurden sie wieder alle zu halben Maßregeln, bewirkten oft mehr Mißvergnügen und

leisteten weniger, als das Alte. Durch solche Erfolge verwirrt und zweifelhaft gemacht, nicht im Stande augenblicklich eine durchgreifende und gewaltige Reform im Ganzen vorzunehmen, schloß sich die Regierung wieder ans alte konservative Prinzip, und schien günstigere Momente für Reformen abwarten zu wollen. Aber in den Grundmauern und Pfeilern des Staatsgebäudes, in dem Räderwerke der Staatsmaschine lag und liegt noch immer die Schuld, nicht an den Zeitverhältnissen.

Wer kann daher unserer gegenwärtigen Regierung, unserem gegenwärtigen Monarchen allein den Vorwurf darüber machen, daß Oesterreich noch lange nicht auf dem Punkte steht, wo es jetzt schon stehen sollte? —

Wir beabsichtigen keineswegs, wie schon oben berührt worden, eine Apologie Oesterreichs; aber auch eben so wenig eine pamphletartige Broschüre. Wir haben uns vorgenommen in einzelnen Abschnitten Schilderungen österreichischer Zustände treu und wahr zu geben, welche bisher wenig, oder gar nicht erörtert worden. Wir wissen recht gut, daß es eine Mosaikarbeit ist, welche wir liefern; aber wir glauben, daß es verdienstlicher sey, einzelne wichtige Zustände Oesterreichs kritisch und ausführlich zu beleuchten, als schon so oft dagewesene résumés in anderer Form wieder zu geben. Solche können und werden immer nur rhapsodisch und fragmentarisch seyn; denn Oesterreichs allgemeine und Provinzialzustände erschöpfend schildern

und beschreiben zu wollen, hieße eine vielbändige Encyklopädie verfassen.

Möge der geneigte Leser diese vorangeschickten allgemeinen politischen Ansichten als eine Vorrede zum eigentlichen Werke betrachten, und später durch dessen Inhalt den Titel desselben gerechtfertigt finden. —

II.

Der Adel und dessen Stellung in Oesterreich.

Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt,
Der froh von ihren Thaten, ihrer Größe
Den Hörer unterhält und still sich freuend
An's Ende dieser schönen Reihe sich
Geschlossen sieht.

Goethe.

Man hat von jeher dem Adel im Allgemeinen und dem Oesterreichischen in's Besondere vielfältige Vorwürfe gemacht; Tieck — ich glaube in seinem Alten vom Berge — nennt ihn gar eine Narrenanstalt, in welcher Jeder von der nämlichen fixen Idee befallen ist und wohin sich auch zuweilen Gesunde freiwillig aufnehmen lassen. Wenn auch hier und da des Wahren und Treffenden in dieser Beziehung viel gesagt und geschrieben wurde, so müssen wir doch anderer Seits wieder zugeben, daß der Adel, als Stand im Staate, eben so nothwendig, im Menschen- und Staatsleben selbst begründet erscheint, als jeder andere, gerade wie Drohnen unter den Arbeitsbienen seyn müssen. Freilich tödten diese jene Faullenzer, wenn erst deren süßes Geschäft, die Königin in eierlegbaren Stand zu versetzen, vorüber ist, und werfen sie zum Stocke hinaus; aber Bienenkörbe sind noch lange keine Staaten, wenn sie auch mit denselben viele Aehnlichkeit haben.

Stufen giebt es in der Thierwelt, vom mächtigen Königslöwen herab bis zum Faulthiere; Stufen giebt es in der Pflanzenwelt von der tausendjährigen Eiche und der Riesenpalme der Urwälder an bis zum Zwerg-

holze der kältesten Region; Stufen giebt es in der Welt der Gestirne vom Fixsterne angefangen durch die zahllose Reihe von Kometen und Planeten; Stufen giebt es aber auch in der Geisterwelt vom blöden Kretine an durch die Reihe denkender Wesen, Menschen genannt, bis zum Ideale höchster Vollkommenheit — zum Unendlichen — zu Gott. Warum verlangen wir also in der Gesellschaft eine Gleichheit, welche doch in ihr eben so wenig bestehen kann, als bei den einzelnen Individuen derselben äußere Verhältnisse, Anlagen und Fähigkeiten, so wie die Ausbildung und praktische Anwendung derselben gleich sind? —

„Freiheit und Gleichheit!“ ist die Losung des Sklaven, wenn er seine Kette bricht. — „Freiheit und Gleichheit“ die Losung eines Volkes, welches, wie zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts das französische, auf dem höchsten Punkte der Demoralisation und materiellen Elends angelangt, die Banner einer blutigen Revolution erhebt. Die geknechtete, verachtete, entmenschte Menge wüthet dann aber nicht allein gegen den Adel, sondern gegen alles Edle, Hohe, Große; ausgezeichnete Tugend, Genialität, oder moralische Größe werden für sie eben so gute Gründe, Mitbürger auf die Proskriptionsliste zu setzen und förmlich zu morden, wie ererbte Adelsdiplome und Reichthümer. Der Deckmantel, den man dem blutsaufenden Ungeheuer umwirft, heißt: Gleichheit, Freiheit; aber in eben der Epoche, wo man alle Schranken einreißt, welche Natur, Gesetz, Leben oder Gewohnheit gezogen, entstehen schon wieder Partheien. Es bildet sich unter den Freiheitsmännern und Schlächtern selbst

eine Aristokratie, wenn auch Jeder derselben stets die Worte égalité und citoyen im Munde führt; Robespierre, Danton, Marat u. s. w. waren so gut die Aristokraten ihrer Zeit, wie früher die königlichen Prinzen, Ducs und Marquis die Aristokratie der Ludwige bildeten.

Kasten in der Gesellschaft, wenn wir dieß Wort auch nicht in dem altindischen Sinne nehmen, werden und müssen bestehen, so lange es eine solche überhaupt giebt; ja so lange das Wesen Mensch genannt auf dem Erdballe existiren und in größerer Gemeinschaft mit seines Gleichen leben wird. Adel und Aristokratie im modernen Sinne des Wortes, sind nicht Erfindungen des menschlichen Geistes, wenn er auf einer gewissen Bildungsstufe anlangt, Adel und Standesunterschiede sind nicht das Produkt des Nachdenkens und der Spekulation, sie sind im Kerne der Menschennatur selbst begründet, und müssen sich stets schärfer oder schwächer in ihr markirt finden und thatsächlich äußern, wo mehr als zwei Individuen neben und mit einander leben. Schon Kain und Abel repräsentiren sie in der Urgeschichte des Menschengeschlechtes; bei den rohesten Völkern des Alterthums, wie bei den wildesten und uncivilisirtesten Stämmen der neuen Welt finden wir sie so gut als in Rom Senatores und Equites.

Ich getraue mir folgende, vielleicht barock klingende, aber gewiß wahre und von Kenntniß der Menschennatur zeugende Behauptung aufzustellen. —

Man nehme eine gewisse Anzahl Knaben und Mädchen von den Mutterbrüsten weg, bringe sie in eine Einöde und lasse sie dort so lange von stummen

Personen aufziehen und bedienen, als sie noch selber dazu unfähig sind ihr Leben zu fristen. Dann aber entferne man auch die Wärter und Wärterinnen und überlasse diese kleine Kolonie dem Naturzustande. Die Erfahrung würde lehren, daß sich mit den schärfer hervortretenden Anlagen, Talenten, Leidenschaften auch Separatismus, Rangordnung und Standesunterschiede, freilich in den rohesten Urformen, einstellen würden, so gut als dieß jetzt, nur verfeinerter und raffinirter, in der civilisirten Welt geschieht.

Der Adel ist so alt, wie die Welt; selbst wenn wir die ganze Schöpfungsmythe für lautere Wahrheit annehmen, müssen wir nicht Adam füglich den Aristokraten des Paradieses nennen? — Freilich waren System und Begriff desselben nie so ausgebildet als jetzt, obgleich unser Jahrhundert sich viel weniger über Adelsdespotie und lächerlichen Ahnenstolz zu beklagen hat, als vergangene. Dieß ist jedoch keineswegs in den liberaleren Grundsätzen und den humaneren Ansichten des modernen Adels begründet, welcher vielleicht eben so denkt, wie seine Vorfahren, wohl aber in der größeren Bildung und Aufklärung, den freisinnigeren Ideen der übrigen Stände, ohne welche jener nun einmal nicht leben kann. Wahrheit ist es, und eine unumstößliche, daß der Adel lange nicht so ausgeartet wäre, und an so lächerlichen und kleinlichen Vorurtheilen kleben würde, wenn er nicht so viel Devotion, Submission und ekelhafte Kriecherei bei den übrigen gesellschaftlichen Kasten gefunden hätte, wie denn im Gegensatze auch wieder

Fürsten, welche das Leben in seiner ernsten und strengen Schule erzogen, ganz andere Ansichten bekommen haben, als solche, die ihre Hofmeister bildeten und ihre — Schmeichler.

Die erste Entstehung des Adels fällt gewiß in jene Zeit, wo die Menschen an geistiger Kultur noch so weit zurückstanden, daß sie jedes Genie, jeden Helden für einen Gott oder Halbgott hielten. Der Eigennutz und die Eitelkeit aber wurzelten so tief in der Menschennatur, daß auch die Besten nie ganz frei davon sind; und so benutzten Jene ihr geistiges Uebergewicht, oder ihre körperliche Kraft, um einen mächtigen Einfluß auf ihre übrigen Stammgenossen zu erlangen. Priester waren zuverlässig die ersten Aristokraten wilder Völker, wie denn selbst in den civilisirten Staaten der Klerus noch vor oder mit dem Adel rangirt; nach denselben kamen die Helden, die entweder in Kämpfen mit wilden Thieren sich ausgezeichnet hatten, oder in Schlachten für die Existenz, für das Wohl ihrer Stämme.

Der Begriff des Adels war eben so gut Folge hoher, edler Thaten, wie der Name selbst, und der älteste und erste Adel durchaus Verdienstadel.

In dem Sinne also, volle Achtung dem Adel; wenn er auf Verdienste, persönliche Verdienste begründet ist, und noch heute zu Tage zieht man gerne den Hut vor dem Edelmanne, der sich sein Diplom auf dem Schlachtfelde geholt, oder durch wichtige, dem Staate oder der Menschheit überhaupt geleistete Dienste erworben hat —; er war ja adelig, ehe ihn Siegel und Brief noch dafür erklärten.

Mit der zunehmenden Größe der Gesellschaften, mit den festeren Wohnsitzen der Stämme, mit der steigenden Kultur bildeten sich auch die Standesunterschiede immer mehr aus, der Kastengeist nahm immer mehr überhand, aber auch der Kastenfleiß.

Jedes freie Volk war auch ein kriegerisches Volk, jeder freie Mann trug Waffen; Ackerbau und Viehzucht blieben bei solchen Stämmen, welche ohnehin keinen andern Handel kannten, als den Tauschhandel, den Weibern und Sklaven überlassen. Tapferkeit, persönliche Kraft, kriegerischer Scharfblick und Feldherrntalent galten allein für die Tugenden, welche Werth hatten, und wodurch Einer sich vor dem Andern auszeichnen konnte. Jeder kriegerische Volksstamm aber brauchte einen Führer; — der Weiseste und Tapferste wurde dazu gewählt. So hielten es Rom und Griechenland in den ältesten Zeiten, so alle Völkerstämme des alten Europa, so die asiatischen Horden und die Wilden Amerikas, ja die Araber bis auf den heutigen Tag.

Erst die Verfeinerung der Sitten, und durch dieselbe die wachsende Zahl der Bedürfnisse, brachte eine Aenderung in der wilden und unstäten Lebensweise der Völkerschaften hervor. Jeder Stamm strebte nach Eroberungen, d. h. Grundbesitz, um auf seinem Gebiete dann feste dauernde Wohnplätze anzulegen. Das eroberte Gebiet aber wurde gewöhnlich in größere oder kleinere Parzellen getheilt, von denen der größte Theil dem Fürsten oder obersten Heerführer anheim fiel; die übrigen wurden verhältnißmäßig unter die Tapfersten und der Rest wieder im Allgemeinen unter die Krieger vertheilt. —

Auf solche Art entstanden und vervollkommneten sich nach und nach die Begriffe von Eigenthum und Grundbesitz; mit den steigenden Bedürfnissen aber und der erschwerten Art dieselben zu befriedigen, wuchs auch die Begierde zum Besitze und die Lust am Erwerbe als dem Mittel sich die Erfüllung seiner Wünsche zu verschaffen.

Die erste ursprüngliche Art des Erwerbes war der Krieg, die Besitznahme mit dem Degen in der Faust.

Mit den Waffen in der Hand stürzten sich, aufgestachelt von der Lust nach besseren Wohnplätzen oder durch die wachsende Menschenmenge dazu gezwungen, Völkerschaften auf benachbarte, oder selbst auf entferntere Völkerstämme, und das vaeh victis des Brennus galt überall vom Sieger dem Besiegten. So sehen wir noch im zehnten Jahrhunderte, als sich die politischen Verhältnisse Europas und dessen Staaten schon lange nach der allgemeinen Völkerwanderung festgestellt hatten, ein kriegerisches Volk aus Asiens Steppen erscheinen, und sich Land und Nationalitätsrecht in Europa erstreiten. Es waren die Ungarn oder Magyaren, welche von ihrer Einwanderung oder dem Jahre 890 an bis zum Jahre 1000 nach Christi Geburt auf den Trümmern Groß-Mährens und der kleinern wlachischen und bulgarischen Reiche und Fürstenthümer schon ein Königreich gegründet hatten, das bis zum heutigen Tage fortbestehend, eine große Rolle in der europäischen Staatengeschichte spielte und vielleicht zu einer noch wichtigern politischen Stellung und Mission berufen seyn dürfte. —

Wie gesagt, entwickelte sich der Begriff des Grundbesitzes im Einzelnen, so wie des Erwerbes erst mit einer spätern Zeit; denn Nomadenvölker, welche keine festen Wohnplätze hatten, sondern mit ihren Heerden in den Steppen herumzogen, brauchten auch kein Grundeigenthum. Die Wohn- und Weideplätze waren gemeinschaftlich für den ganzen Stamm, und die ganze Horde zog zusammen weiter, sobald es die Nothwendigkeit erheischte, oder ihr unstäter Sinn sie nicht mehr länger ruhen ließ. — Sie fanden überall das, was sie suchten und brauchten; ihnen gehörte die Welt, so weit der Himmel blaute, wenn sie nur stark genug waren, die bisherigen Besitzer zu verdrängen.

Als sich aber nach den großen Völkerwanderungen das Länder- und Grenzverhältniß anders gestaltete und mehr feststellte, als sich kleinere und größere Staaten bildeten, da sonderten sich auch bei den einzelnen Völkerschaften die Beschäftigungs- und Erwerbsarten mehr, und Krieg, Ackerbau oder Handel wurden fortan nicht mehr von einzelnen Stämmen isolirt getrieben. Streif- und Raubzüge hatten den neu angekommenen Volksstämmen, je mehr sie sich dem Süden Europas näherten, immermehr Reichthümer, dafür auch neue bisher unbekannte Bedürfnisse und Genüsse kennen gelernt; durch die Theilung der beweglichen Beute aber hatten sie die ersten Eigenthumsbegriffe bekommen, welche sie später auch auf die unbewegliche ausdehnten, auf den Grund und Boden.

Durch diese verhältnißmäßige Theilung des eroberten Landes, zwischen dem Fürsten — den Anführern — und Kriegern eines Stammes, wurde der

erste Grund zum spätern Feudalwesen gelegt. Obgleich es damals noch keinen eigentlichen Adel gab, bestanden doch schon Rangstufen und Würden, welche entweder durch freie Wahl des ganzen Volkes verliehen wurden, oder selbst, wie bei vielen Völkerschaften jene eines Fürsten oder obersten Heerführers, erblich waren. Die Fürsten aber mußten nun nothwendigerweise dahin trachten, sich einen Anhang zu verschaffen, um in so manchen Lagen und Fällen auf das übrige Volk einen entschiedenen Einfluß ausüben, bei dem Mangel eines positiven Gesetzes eine Waffengewalt den eigenen Anführern und Kriegern gegenüber in die politische Waagschale legen zu können. Das Mittel dazu fanden sie in den verhältnißmäßig übergroßen Beuteantheilen, welche ihnen zufielen, und welche sie für sich selbst kaum ganz benützen konnten. — Sie belohnten also treue Diener oder geleistete Dienste dadurch, daß sie den Verdienstvollen größere oder kleinere Parcellen ihres Antheils bedingungsweise überließen, und dieß entweder bloß auf die Dauer der Lebenszeit derselben — oder auch erblich für das ganze Geschlecht. Nebst den von diesen verliehenen Gütern entfallenden Abgaben oder sonstigen Dienstleistungen, hatten sie dadurch auch eine Anzahl tapferer, erprobter Männer fest an sich und ihre Interessen gekettet. Auf solche Art entstanden Fideikommisse und Lehen. —

Je mehr sich die Civilisation entwickelte, je mehr Ackerbau, Gewerbe und Handel zu blühen anfingen, um desto schroffer trennte sich jener bevorrechtete Stand von den übrigen, und stand dann zumeist denselben feindlich entgegen. Gemeinden und Städte waren ent-

standen; der Adel zog sich stolz aus ihnen und deren Nähe weg und gründete sich seine Wohnungen abgesondert, wie Adlernester, mitten in dichten Wäldern, auf fast unersteiglichen Felsen oder Bergen, wo wir noch jetzt die großartigen Ruinen derselben bewundern. Je mehr aber der Bürger und Städter zum Bewußtseyn kam, daß auch ihm gemeinsame Rechte im Staate zuständen, und die Herrscher anfingen ihnen dieselben auch wirklich unter dem Titel von Rechten, Privilegien und Städteordnungen zu ertheilen, desto eifersüchtiger wurde auch der Adel auf seine längst errungenen Vorrechte, und seine bisherige Stellung; er lebte in offener und geheimer Fehde mit den Städten, deren Bewohner sich durch Ringmauern, Stadtwachen und Schutzoberherrn vor seinen Plackereien zu schützen suchten.

Rudolf, dem ersten Habsburger, gelang es zum Theil, dem Trutz und den Räubereien des Adels einen festern Damm entgegen zu setzen, bis endlich Maximilian, der letzte Ritter, das große Werk vollendete. Er eroberte und zerstörte die meisten Raubnester, richtete deren Eig'ner mit furchtbarer Strenge, führte den Landfrieden ein und fing an ein stehendes Heer zu begründen. Durch dieses brach er vorzüglich das Joch, welches der Adel den Fürsten und Kaisern auferlegt hatte; denn bisher mußten sich diese stets an den Adel wenden, wenn es Krieg geben sollte, war es nun ein offensiver oder defensiver, und solch ein Aufgebot kostete dann meistens Privilegien und Urkunden, welche aller oberherrlichen Gewalt den Todesstoß gaben.

Die Erfindung des Pulvers, der immer mehr verbreitete und verbesserte Gebrauch desselben, trug viel

dazu bei, die Einführung des Heeres und die Zerstörung der bisher oft für unüberwindlich gegoltenen Raubnester zu erleichtern und zu vollenden.

Je mehr sich aber das Städtewesen entwickelte, je schärfer und fester sich die gesellschaftlichen Verhältnisse im Allgemeinen feststellten, um desto mehr bildete sich die Adelskaste aus, und das Adelswesen. Bald entstanden jedoch auch in ihr Rangstufen, weniger oft auf persönliches Verdienst gegründet, als auf den Besitz. So entstanden die verschiedenen Adelsklassen, vom Ritter an, der vom Stegreif lebte, bis zum Pfalz- oder Gaugrafen, zum Kurfürsten und Herzog hinauf.

In der frühesten Zeit war der Adel gewiß so wenig erblich, als man überhaupt bestimmte und scharf ausgesprochene Begriffe von demselben hatte. Er war eine bloße persönliche Auszeichnung, wie man etwa heut zu Tage Medaillen und Verdienstorden austheilt. Mit dem festgestellten Begriffe aber von Eigenthum und Grundbesitz überhaupt, entwickelten sich auch alle übrigen aus demselben entspringenden Rechtsbegriffe — Kauf, Schenkung, Lehen und Erbe. — Die Sorge für die Kinder, welche man früher, so wie die Erziehung derselben den Müttern und Sklaven allein überlassen hatte, wuchs bei zunehmender Kultur und geregelteren Lebens- und Gesellschaftsverhältnissen.

Zu dem Streben nach dem Erwerb an und für sich, kam bald noch ein anderes, das, den Seinigen Etwas zu hinterlassen, seine Familie auch für den Fall seines Todes zu versorgen. Das Erbrecht, wie die Erbfolge waren natürlich, der Sohn trat in den Besitz

des hinterlassenen Vermögens, indem er auch zugleich den Stand oder das Geschäft des Vaters mit überkam.

Wäre der Adel eine bloße persönliche Auszeichnung geblieben, ohne alle materielle Vortheile, wie z. B. die meisten Orden, so würde er vielleicht eben so wenig erblich geworden seyn, wie diese; so aber bestand der Adel nebst persönlichen Vorrechten, z. B. dem Rechte ein Wappen zu führen, Ritterschwerter und goldene Sporen zu tragen u. s. w., auch im Besitze; die Schenkung des Adelsbriefes war meistens auch mit einem Lehen verbunden. Dieser, so wie jene mußten oft schwer errungen, meistens mit Blut erkauft werden, und bei dem Mangel eines stehenden Heeres, bei der Verpflichtung des Adels stets zum Schutze des Landes aufzusitzen mit ihren Knechten und Reisigen, wenn Gefahr drohte, und dem Heerbanne jeder Zeit Folge zu leisten, gehörte auch eine gewisse Abhärtung, Uebung in den Waffenkünsten, eine eigene kriegerische Erziehung zum gefahrvollen Ritterthume. War es also ein Wunder, wenn der Sohn eines Adeligen, eines Ritters, der von Kindheit an von den Waffenthaten seines Vaters gehört hatte, gleich demselben nach einem Heldenleben und Ritterruhm dürstete, daß er nach dem Ableben seines Vaters, bei Uebernahme des ihm hinterlassenen Besitzthumes, auch die Vorrechte und Privilegien mit in Anspruch nahm, welche Jener mit seinem Blute erkauft hatte? — Den Fürsten, welche zuerst die Erblichkeit des Adels zugaben, und so einen eigenthümlichen, bevorrechteten, kriegerischen Stand im Staate schufen, nämlich das Ritterthum, überhaupt mochte wohl schon die Idee stehender Heere, eines Wehr-

standes dunkel vorgeschwebt seyn, denn die Ritterschaft war für sie das, was heute zu Tage der Soldatenstand und das Heer für die Herrscher ist: die Stütze des Thrones, sowohl bei inneren Unruhen, als bei von Außen drohenden Gefahren.

Wir können den Erbadel, als im Erbrechte begründet, daher nicht tadeln, weil er noch überdieß meistens auf dem Besitzthume — Rittergut — Herrschaft — Lehen mit haftet. Ja, gehen wir weiter, so müssen wir zugeben, daß vielleicht Mancher weniger geleistet haben würde, hätte ihn nicht der Gedanke dazu angespornt, den Glanz und das Glück seiner Familie zu begründen. Aus dem Verdienstadel also entwickelte sich der Erbadel; und erst in viel späterer Zeit kam eine dritte Erwerbsart desselben hinzu, und dieß nur in einigen Ländern: der Adel durch Grundbesitz. Es giebt nämlich Güter, d. h. solche, welche nur von adeligen Individuen besessen werden dürfen; ja in vielen Ländern hat, wie z. B. in Ungarn, der Adel überhaupt allein das Recht, Grundeigenthum zu besitzen. Verleiht nun der Staat einem verdienstvollen Manne so ein adeliges Gut, oder verkauft er es, wie dieß in neuerer Zeit häufig mit den Staatsgütern, welche unter der Aerarial-Regie wenig eintrugen, geschehen ist, und noch geschieht, an den Meistbietenden; so muß er ihm nothwendig auch das Mittel an die Hand geben, sich das Besitzrecht darauf zu erwerben, nämlich den Adel und das Inkolat. Dieß ist auch stets geschehen, und Viele, welche weder Verdienste um den Staat haben, noch überhaupt ein anderes besitzen, als das gerade,

reich zu seyn, haben auf solche Art den Adel erkauft, den sie sich sonst schwerlich würden erworben haben.

Eine andere Erwerbsart des Adels giebt es in Oesterreich nicht; denn wenn auch viel Papier- und Geldadel existirt, so suchte man den Nobilitirungen doch stets wenigstens Scheinverdienste zum Grunde zu legen, und der Sache so ein hübsches Mäntelchen umzuhängen.

Wir haben hier in möglichster Kürze unsere Ansichten über die Entstehung des Adels und dessen Erwerbsarten gegeben; eine weitere Erörterung dieses Themas gehört nicht in den Bereich dieser Blätter. Ehe wir aber zum eigentlichen Vorwurfe übergehen, halten wir es für nothwendig, Einiges über das Zahlenverhältniß des Adels zur Population im Ganzen sowohl, wie in den einzelnen Provinzen, festzustellen.

Die ersten gleichförmigen Tabellen über die Bevölkerung und eine systematische und richtige Fortführung derselben schreiben sich aus den Zeiten des zweiten Josephs her, der die Register für Trauungen, Geburten und Sterbefälle in jeder Pfarre anlegen ließ, welche seit 20. Februar 1784 und in Westgalizien seit 21. Oktober 1796 regelmäßig fortgeführt wurden.

Früher war schon durch ein Hofdekret vom 19. Jänner und vom 16. Februar 1754 eine jährliche Volkszählung anbefohlen worden, welcher 1770 eine, durch einen Kreisbeamten und Militäroffizier, eingeleitete Konskription und Häusernumerirung folgte.

Im Jahre 1777 bis 1781 war diese Konskription völlig organisirt und dauerte bis zum Jahre 1804. Am 25. Februar desselben Jahres wurde ein neues

Konskriptions- und Rekrutirungssystem in Anwendung gebracht, welches bis jetzt fortbestehet.

Wenn wir daher Volkszahlen bei den konskribirten Provinzen angeben, so beruhen diese auf einer sichern Basis; dieß ist aber nicht der Fall mit Ungarn und Siebenbürgen.

Joseph II. ließ auch dort 1785—1787 eine Konskription und Volkszählung vornehmen, welche im Jahre 1804 und 1805 wiederholt wurde. Dieß schien den Ungarn ein Eingriff in ihre Rechte, und mit der Anullirung fast sämmtlicher Josephinischen Neuerungen und Institutionen für Ungarn cum attinentiis, wurde auch die Konskription wieder aufgehoben.

Was man daher von Zahlenverhältnissen über dieß Reich anführt, gilt stets nur approximativ. Die alten Volkszählungen und die Populationsvergrößerungen in den übrigen Provinzen wurden zur Basis angenommen, und gaben die angeführten Resultate.

Nach Becher *) und Springer **) betrug nach der Zählung vom Jahre 1837 der Adel 1,11% der ganzen Bevölkerung, hat sich aber bis zur Gegenwart um 3,4% vermehrt (beiläufig also um 15,533 Individuen).

Das Verhältniß zur Bevölkerung im Ganzen also ist gegenwärtig 401,063 Adelige auf 34,209,009 Seelen.

---

*) Statistische Uebersicht der Bevölkerung der Oesterreichischen Monarchie.

**) Statistik des österreichischen Kaiserstaates.

Vergleichen wir nun die einzelnen Provinzen zu einander:

Provinz	Quadrat-meilen	Bevölke-rung	Adel
Oesterreich unter der Ens .	344.	1,180,111.	4,256
Oesterreich ob der Ens .	333.	833,406.	1,276
Steyermark	390.	913,428.	1,276
Kärnthen mit Krain . .	354.	738,479.	958
Küstenland	138.	461,118.	945
Tyrol und Vorarlberg .	494.	814,892.	1,797
Böhmen	884.	4,027,581.	2,252
Mähren und Schlesien .	476.	2,095,715.	1,142
Gallizien	1,561.	4,563,089.	32,190
Dalmatien	224.	373,479.	334
Lombardei	377.	2,460,079.	3,616
Venezianisches	411.	2,074,118.	3,988
Summa in den konskribirten Erblanden . . .	5,986.	20,535,495.	54,030

In den nicht konskribirten stellt sich das Verhältniß folgender Maßen heraus:

Provinz	Quadrat-meilen	Bevölke-rung.	Adel
Ungarn	4,000.	11,676,300.	267,300
Siebenbürgen	962.	1,996,100.	78,900
Militär-Grenze . . .	833.	1,114.	833
Summa in den nicht konskribirten Erblanden .	5,795.	13,673,514.	347,033
Hierzu obige Summa . .	5,986.	20,535,495.	54,030
Zeigt sich im Ganzen	11,781.	34,209,009.	401,063

Wenn wir dieß Verhältniß des Adels zur Gesammtbevölkerung weiter verfolgen, so erhalten wir folgendes Resultat:

In Böhmen beträgt der Adel	0,05 %	der Gesammtmasse.
„ Mähren und Schlesien .	0,05 %	detto
„ Dalmatien	0,08 %	detto
„ Oesterreich ob der Ens .	0,10 %	detto
„ Kärnthen und Krain .	0,12 %	detto
„ Steyermark	0,13 %	detto
„ Küstenlande	0,20 %	detto
„ Tyrol	0,21 %	detto
„ Oesterreich unter der Ens	0,31 %	detto
„ Gallizien	0,70 %	detto
„ Lombardei	0,14 %	detto
„ Venezianischen	0,17 %	detto
„ Ungarn	2,28 %	detto
„ Siebenbürgen	3,04 %	detto
„ der Militär-Grenze . .	0,07 %	detto

oder beiläufig rechnet man

in Oesterreich unter der Ens	1	Adeligen	auf	152	Seelen.
„ Oesterreich ob der Ens	1	detto	„	353	do.
„ Steyermark	1	detto	„	353	do.
„ Kärnthen mit Krain .	1	detto	„	365	do.
„ Küstenlande	1	detto	„	239	do.
„ Böhmen	1	detto	„	828	do.
„ Mähren und Schlesien	1	detto	„	855	do.
„ Gallizien	1	detto	„	68	do.
„ Tyrol	1	detto	„	222	do.
„ Dalmatien	1	detto	„	568	do.
„ Lombardei	1	detto	„	342	do.
„ Venezianischen	1	detto	„	260	do.
„ Militär-Grenze . . .	1	detto	„	649	do.

Ferner:

In Ungarn	1	Adeligen	auf	20 Seelen.
„ Siebenbürgen . . .	1	detto	„	23 do.

Die bedeutendste Anzahl Adeliger hat also Ungarn und Siebenbürgen aufzuweisen; beide Länder, in welchen derselbe den eigentlichen Reichsstand bildet, und gesetzlich unter der Benennung Volk (populus, id est nobilitas) verstanden wird. Nach ihnen kömmt Gallizien, wo dieses Unverhältniß des Adels zur Bevölkerung sich noch aus den früheren Zeiten, vor der Theilung Polens, herschreibt, und in der alten Reichsverfassung begründet ist. —

Wenn wir später von dem Adel und dessen Rechten im Kaiserstaate sprechen, so werden wir immer diesen wichtigen Unterschied zwischen dem ungarischen Adel und dem der konskribirten Erblande machen, einen Unterschied, welcher kaum einen Vergleich der Rechte beider zuläßt. In Ungarn nimmt der Adel einen wesentlichen Antheil an der Gesetzgebung und Verwaltung, der König kann ohne Reichstag weder neue Gesetze geben, noch alte abschaffen, weder Rekruten noch Steuern oder Subsidien erheben; der Adel kann dort eben so gut dem Könige Gesetzesvorschläge machen, wie dieser den Ständen; der Adel ist mit ihm der Träger und Schöpfer der Gesetze.

Obgleich der Adel seit den ältesten Zeiten in Oesterreich stets eine ehrenvolle, mitunter einflußreiche Stellung einnahm, obgleich die deutschen Provinzen die Wiegen der ältesten, berühmtesten und mächtigsten Geschlechter waren, deren Namen auch in der Geschichte des deutschen Reiches mit goldenen Buchstaben ver-

zeichnet sind, wie z. B. die Lichtensteine, Trautmanns-dorfe, Dietrichsteine, Lamberge und so viele andere; obgleich sich derselbe bis jetzt noch so mancher Vorrechte erfreut, einer bedeutenden Protektion von Seite des Hofes, und eines gesicherten Ansehens von Seite der übrigen Stände: so ist sein politischer Einfluß, sein Einfluß auf Gesetzgebung, Administration, kurz auf das innere Staatsleben und die Staatsmaschine durchaus von keiner Bedeutung. Jeder Einfluß desselben ist bloß ein rein persönlicher, weil die höchsten Stellen im Staate an Adelige verliehen sind; im Allgemeinen, als Stand betrachtet, aber findet durchaus keiner Statt. Daher kömmt die Klage des übrigens sehr geschätzten adeligen Herrn Verfassers von „Oesterreich und dessen Zukunft" über die jetzige wenig einflußreiche Stellung seiner Standesgenossen, und seine mit Montesquiou-schen Stellen bewiesene Ansicht darüber. So wenig wir im Allgemeinen für die absolut monarchische Regierungsform sind, so sehr auch wir für Stände- und Repräsentativ-Verfassung sprechen, so feierlich müssen wir uns doch vor Plänen und Ideen verwahren, durch welche dem Adel eine andere Stellung in Oesterreich eingeräumt werden sollte, als er bisher hatte; — etwa eine solche, wie derselbe in Ungarn einnimmt. Eine Gleichheit vor dem Gesetze ist und war stets unser Wahlspruch, und höchst lobenswerth erscheint es uns an der österreichischen Regierung — daß sie, trotz ihrer Begünstigung des Adels, trotz ihrer offen ausgesprochenen Vorliebe für denselben, eine solche durchaus walten läßt. Ein Gesetz gilt für den Adeligen, wie den Nichtadeligen; Jener untersteht in Polizei-,

Kriminal- und politischen Fällen so gut den nämlichen Behörden, wie jedes andere Staatsmitglied; nur in eigenen Angelegenheiten, in Prozeßsachen hat er seine besondere Stelle, die Landrechte; in Gallizien das forum nobilium. Haben wir einmal eine konstitutionelle, eine repräsentative Verfassung, dann werden auch wir offen unsere Stimme zu Gunsten des Adels erheben, und auf eine angemessene Stellung desselben auf den Reichstagen antragen; so lange aber die übrigen Stände sich keiner Vertretung erfreuen, so lange die Maschine des Staates, wenn auch nach positiven Gesetzen, durch den Willen und den Geist eines Einzelnen gelenkt wird, der über dem Gesetze stehet: in so lange darf dem Adel durchaus kein Vorrecht vor den übrigen Ständen eingeräumt werden. Der älteste und reichste Adel ist der ungarische, mährische, österreichische und böhmische; weniger reich ist der Tyroler, der Steyrische, Illyrische und Gallizische Adel; — worüber wir bei den einzelnen Provinzen ein Weiteres sagen wollen.

Die Eintheilung des Adels besteht im Allgemeinen in den ungarischen und nichtungarischen, in den hohen und niedern. Wir machen diese erste Abtheilung; obgleich sie dem nicht mit den politischen Verhältnissen Oesterreichs und Ungarns Bekannten eine etwas bizarre scheinen dürfte; weil in der That ein ungeheuerer Abstand zwischen dem Verhältnisse des Adels zur Regierung und Verfassung sowohl, als in Anbetracht der persönlichen Rechte und Freiheiten zwischen dem erbländischen und dem ungarischen Adel herrscht.

Wir wollen hier zuerst die Stellung und die Rechte des ungarischen Adels in ihren Einzelnheiten vorneh-

men, und sodann zu dem der verschiedenen Provinzen übergehen.

Wie der österreichische Adel im Allgemeinen, zerfällt auch der ungarische in den hohen und niedern; und Ungarn besitzet so gut die nach deutschem Muster und italiänischem Vorbilde gemodelten Fürsten, Grafen, und Freiherrn, wie Reichswürden und Erzämter.

Das Gute jedoch, was Ungarn vor den übrigen Provinzen voraus hat, ist wenigstens das, daß keines dieser Reichsbaronate und Erzämter erblich gemacht worden; obgleich das Recht, nach dem Ableben eines Erzbeamten oder Reichsbarones an dessen Stelle einen andern zu ernennen, lediglich und uneingeschränkt dem Könige zusteht, welche Gewalt auch unter dessen Reservatrechte gehört. Nur die wichtige Stelle eines Palatins wird durch die Wahl der Reichsstände auf dem Reichstage besetzt, und dieselbe darf nicht über ein Jahr erledigt bleiben, art. 9 vom Jahre 1741. Jedoch steht hierbei dem Könige das Recht zu, dem Reichstage vier Kandidaten vorzuschlagen, aus denen Einer gewählt werden muß.

Die Reichsbarone und Erzbeamte sind alle weltlich und Erstere nehmen, im Gegensatze zu denen der übrigen Provinzen, einen thätigen, wichtigen und einflußreichen Antheil an den Staatsgeschäften und der Verwaltung; während letztere bloße Würden sind, welche bei feierlichen Hoffesten, Krönungen u. dergl. ausgeübt werden. —

Zu den Erzkron- oder Reichsbeamten gehören:

1) der Palatin (Nándor Ispán Palatinus).

2) der oberste Hofrichter (Judex Curiae regiae).

3) Banus von Croatien.
4) der Reichsschatzmeister (Tavernicus. Tavernicorum Reg. Magister).

Zu den Erzhofbeamten aber:

1) der Erzmundschenk (Pincernarum regalium magister).
2) Erzhof-Truchseß (Dapiferorum Reg. magister).
3) Erzhofmarschall (Agasonum Reg. magister).
4) Erzhofkämmerer (Cubiculariorum Reg. magister).
5) Erzhofthürhüter (Janitorum Reg. magister).
6) Obersthofmeister (Curiae regiae mag.).
7) der Kapitain der adeligen ungarischen Garde (capitanaeus thurmae praetorianae).

Letzterer erhielt diese Würde erst durch den art. 6 vom Jahre 1765.

Die Rangordnung der 4 Erz- oder Kron- und Reichsbeamten bleibt stets unveränderlich; die Erzhofbeamten aber folgen auf einander nach ihrem jedesmaligen Amtsalter.

Zu dem hohen Adel gehören, noch nebst den bereits angeführten vier Reichsbaronen oder Erzkronbeamten, alle Fürsten, Grafen und Freiherrn; zu dem niederen hingegen alle Edelleute, gleichviel ob begütert oder unbegütert. Obgleich ihre Rechte vor dem Gesetze ganz gleich mit denen der übrigen Adeligen sind, so hat doch der hohe Adel in Ungarn einige Prävalentien vor dem Ritterstande, welche, wenn auch nicht wichtig, doch wesentlich sind.

Die Glieder desselben heißen Barones, Magnates, Potentes laut Decretum Andreae vom Jahre 1222 art. 28; vor dieser Zeit hießen sie auch ausschließend

Nobiles, indem man die übrigen Adeligen bloß Milites, Servientes regis oder populus nannte. Das oben erwähnte Dekret, die goldene Bulle, Ungarns magna charta, stürzte diese Schranken ein, und begriff auch den niedern Adel mit unter der allgemeinen Benennung Nobiles; aber erst Ludwig der Große stellte ihn in allen Privatrechten und vor dem Gesetze durch den art. 11 vom Jahre 1351 mit den Magnaten ganz gleich; und nun können sie selbst eine der vier Reichswürden erlangen, ohne geborne Magnaten seyn zu müssen.

Titel und Wappen unterscheiden die Magnaten natürlich fortwährend vom Ritterstande, so wie unter sich selbst nach den verschiedenen Adelsklassen; und der einzige Vortheil, die einzige Auszeichnung, welche jene noch vor dem übrigen Adel genießen, ist der, durch die königlichen Briefe persönlich zum Reichstage berufen zu werden und dort unter dem Vorsitze des Palatins die Magnatentafel zu bilden, auch einzeln ihre Stimmen an derselben abgeben zu dürfen. Alle übrigen Rechte theilen sie mit dem gewöhnlichen Edelmanne.

Man darf von uns nicht verlangen, daß wir hier in ein weiteres Detail eingehen sollten, wie die Magnaten- und Ständetafel zusammengesetzt sind und welches die Rechte und Obliegenheiten derselben, sowohl einzeln für sich, als im Allgemeinen seyen; denn

1) Wir konnten hier nur das aufnehmen, was die eigentlichen Rechte des Adels und dessen Stellung betrifft,

2) hoffen aber in einem umfassenderen Werke über Ungarn uns hinlänglich über diesen Gegenstand weiter zu verbreiten.

Die allgemeinen Rechte des ungarischen Adels, ohne Unterschied des Ranges, welche der Adel der übrigen Provinzen nicht mit ihnen theilt, sind:

1) Jeder Adelige nimmt entweder persönlich (magnates) oder Komitatsweise, durch aus ihrer Mitte selbstgewählte Ablegaten, auf dem Reichstage Antheil an der Gesetzgebung und Landesverwaltung.

2) Jeder Adelige, welcher in einem Komitate domizilirt oder dort begütert ist, hat das Recht an den Versammlungen und Berathungen in demselben persönlich Antheil zu nehmen, abzustimmen über die Wahl der Magistratuale und Reichstagsdeputirten, so wie über alle zu fassenden Beschlüsse.

3) Er genießt das vollkommenste Recht der persönlichen Freiheit („das brittische liberty"); indem er wohl in den Anklagestand versetzt werden kann, aber von Niemandem ergriffen oder gefangen genommen werden darf, ehe er nicht vor den gesetzmäßigen adeligen Richter berufen und von diesem verurtheilt worden. *)

4) Er allein hat das Recht liegende Güter im Lande zu besitzen und auf denselben alle grundherr-

*) Eine Ausnahme davon machen bloß: Hochverräther, adelige Mörder, Straßenräuber und Mordbrenner, in actu ertappte Ehebrecher und ungetreue Beamte.

lichen und herrschaftlichen Rechte (jura terrestralia ac nobilia) auszuüben.

5) Er ist frei von allen direkten Steuern und Gaben, von den Zehenden, von allen Mauth- und Dreißigstgebühren und auf seinem Edelsitze von all und jeder Militäreinquartirung, so wie von der Militärpflichtigkeit, mit Ausnahme der Insurrektion.

6) Steht er unter der unmittelbaren Hoheit seines gekrönten Königs — nobiles immediati.

Die Rechte 3, 5 und 6 nennt man auch Kardinalrechte (libertates fundamentales, praecipuae, cardinales*). Jeder Edelmann ohne Unterschied der Adelsklasse oder Anziennität kann mit Bewilligung des Königs**) Majorate***) stiften und den St. Stephansorden bekommen, wenn er nebst Verdiensten um das Land oder den Staat, vier Ahnen aufweisen kann. Eben so viele Ahnen werden von ihm bloß verlangt, wenn er Kammerherr werden will. Er wird gleich mit den Magnaten bei allen Aemtern angestellt und ihm stehen alle Stellen offen; ja nach altem Herkommen soll der jedesmalige Personal (personalis praesentiae regiae in judiciis locumtenens), ob er gleich seit dem Jahre 1751 den Titel eines Barons führt, aus dem Ritterstande seyn. Uebrigens müssen alle Vicegespäne und Komitatsbeamten, laut art. 56 vom Jahre 1723 im Komitate begüterte, unbezweifelte

*) Verbocz trip. Pars. I tit. 9.
**) art. 50. vom Jahre 1723.
***) art. 9. vom Jahre 1687.

Edelleute und von den Gutsbesitzern in durchaus keiner Abhängigkeit lebend sein.

Eben so wird die Ehe zwischen einem bloßen Edelmanne und einer Baronesse oder Gräfin, als vollkommen gleich und ebenbürtig angesehen, wenn selbe auch in der Ehe nach altem Herkommen den Titel ihres Vaters fortbehält.

Ein Institut, welches ausschließend nur dem ungarischen Adel offen steht, ist die königliche ungarische adelige Leibgarde. Obgleich schon früher eine königliche Garde bestanden, so hatte sie doch schon längst wieder aufgehört; als Maria Theresia zur Erkenntlichkeit für die unerschütterliche Treue der Ungarn und die wichtigen, ihr vom Lande und der Nation, während der Dauer des siebenjährigen Krieges geleisteten Dienste, den Entschluß faßte, eine solche neuerdings zu errichten.

Am 11. September 1760 wurde der Plan dazu den Ständen bekannt gegeben, welche ihn mit Jubel aufnahmen und bedeutende Summen für die Errichtung, so wie für den Fortbestand derselben bewilligten.

Seit ihrem Bestehen vom Jahre 1763 wurde sie laut Mittheilung des hohen Statthaltereirathes vom 23. August 1808 neu regulirt.

Jeder Edelmann bis zum 24. Jahre hat das Recht des Eintrittes in dieselbe, wenn Plätze erledigt sind und er schon zwei Jahre lang, entweder als Offizier oder Kadett in der k. k. österreichischen Armee gedient hat. Im ersten Falle tritt er in seiner Charge (Unterlieutenant, denn mit höheren Graden wird er nicht mehr angenommen) ein; im zweiten aber als Lieute-

nant. Durch fünf Jahre bleibt er im Gardehaus zu Wien und lernt nebst dem Hofdienste auch alle militär-wissenschaftlichen Gegenstände und ritterliche Künste. Nach Verlauf dieser Zeit tritt er in den effektiven Dienststand der österreichischen Armee über, und zwar in das ihm vom Hofkriegsrathe bestimmte Regiment mit einem höheren Range.

Der gegenwärtige Stand der königlich ungarischen adeligen Leibgarde ist:

Ein Gardekapitain, General der Kavallerie und zweiter Inhaber des Hussarenregiments E. H. Ferdinand Nr. 3, des Marie-Theresien- und russischen Wladimirordens dritter Klasse, Ritter; sardinischen Mauritius- und Lazarusordens, Großkreuz; Johanniterordens Ritter und k. k. wirklicher geheimer Rath. —

Ein Kapitainlieutenant mit Feldzeugmeisterscharge.

Ein Oberlieutenant mit Generalmajorscharge.

Ein Unterlieutenant (unbesetzt).

Zwei Premier- Vier Second- Fünf Second-	Wacht- meister	mit Staab- offiziers- mit Rittmei- sters-	Charakter.

Vier Vicesecondwachtmeisters mit Unterlieutenants und Sieben und funfzig Garden und Unterlieutenants.

Dazu gehört noch:

Ein Kaplan.

Ein Auditor.

Ein Rechnungsführer.

Ein Corpsarzt.

Drei Fouriers.

Vier Trompeter.

Ein Profoß und die nöthige berittene und unberittene Dienerschaft.

Sonst hat der ungarische Adel, ausgenommen einige Plätze im adeligen Theresiano und in der Ingenieurakademie, nebst mehreren Stiftungen keine besonderen Bildungsanstalten oder Institute für sich.

Ungarn hat bloß einen Orden, dessen Großmeister der jedesmalige König ist, und welcher, der Sage nach, bereits unter Stephan dem Heiligen bestanden haben soll; obgleich derselbe ohne Unterschied der Nationalität verliehen wird. Wir führen ihn hier an, weil der jedesmalige ungarische Hofkanzler auch zugleich der des Ordens ist. Er wurde von Maria Theresia am 7. Mai 1764 gestiftet.

Die Erwerbsart des Adels in Ungarn ist eine doppelte, durch Schenkung oder Brief. Der König allein hat das Recht Jemanden zu nobilitiren oder demselben einen höheren Adelsgrad zu verleihen, als er bisher besessen.

In erster Art verleiht der König dem zu Nobilitirenden ein in Ungarn liegendes adeliges Gut, und mit demselben zugleich alle adeligen oder herrschaftlichen Rechte. Diesen Akt nennt man königliche Schenkung, donatio regia; obgleich das Wort hier so wenig in seinem eigentlichen Sinne genommen werden darf, als das don gratuit des französischen Klerus.

In neuerer Zeit sind durch die Versteigerung der Staatsgüter und deren Erstehung viele reiche bürgerliche Familien, worunter Kaufleute u. s. w. in

den Adelstand erhoben worden, ohne sonstige weitere Verdienste.

In zweiter Art erhält der neu Geadelte bloß Siegel und Brief darüber, litterae armales; eine Art der Adelsverleihung, welche erst unter König Sigismund, welcher bekanntlich deutscher Kaiser war (er regierte vom Jahre 1386 bis zum Jahre 1438), in Ungarn eingeführt wurde. Zu Zeiten Königs Mathias II. betrug laut art. 73 vom Jahre 1609 die Kanzleitaxe für einen Adelsbrief fünf und zwanzig Gulden, nebst einer Gratifikation von zwei bis vier Gulden für den Schreiber desselben.

Das ungarische Indigenat kann auch an fremde Adelige verliehen werden, laut art. 30 vom Jahre 1630, wofür laut art. 41 vom Jahre 1741 eine Taxe von zweitausend Stück Dukaten zu erlegen kömmt, welche aber auch ganz oder theilweise nachgesehen werden kann. Nicht so ist es aber mit dem Eide, welchen jeder Neugeadelte bei der königlich ungarischen Hofkanzlei zu leisten hat, und welcher dem Indigenatsdiplome, laut art. 26 vom Jahre 1687 eingeschaltet werden muß. In Ungarn giebt es bloß vier fürstliche Häuser und zwar: Esterhazy, Palffy, Batthyanyi und Grassalkovils.

Eine eigene und eigenthümliche Art von Edelleuten, wie sie keine andere Provinz aufzuweisen hat, sind die sogenannten geistlichen oder Priniatialedelleute. Sie zeugen eben so sehr von der Macht und dem Einflusse, welchen der Klerus seit der Einführung des Christenthumes in Ungarn, also seit Stephanus I. oder dem Jahre 1000 n. Chr. ausübte,

als von der Pietät, mit welcher man alte Vorrechte aufrecht erhält.

Der Primas von Ungarn, so wie die Bischöfe von Raab und Agram haben das Recht, erzbischöfliche Mannslehen zu vergeben, und dadurch ihre Aftervasallen — Praedialistae — zu Edelleuten zu machen. Diese genießen aus Achtung für den geistlichen Lehnsherrn Freiheit von der Wegmauth und Dreißigstgebühr; ein Recht, das auch den erzbischöflichen Bauern zukömmt.

Diese Edelleute gelten aber nur im bischöflichen Gebiete für solche, und dürfen weder auf Stellen im Komitate Anspruch machen, noch überhaupt sich unter den Adel desselben zählen oder dessen sonstige Prärogative in Anspruch nehmen.

Mit diesen Bemerkungen schließen wir dieß Resumé über den ungarischen Adel im Allgemeinen, und gehen zu dem der übrigen Provinzen über.

Der deutsche, böhmische und italienische Adel ist nicht nur in seinen persönlichen Rechten; sondern auch in der Stellung, welche er im Staate einnimmt, keineswegs so günstig bedacht als der ungarische. Sein Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung ist durchaus Null, und wie wir im Verlaufe zeigen werden, so sind die Landstände und Landtage der übrigen Provinzen bloße formelle Begriffe. Die höchsten Stellen im Staate werden zwar freilich bloß an hohe Adelige vergeben; aber sie haben durchaus kein politisches Gewicht, so wenig als die in den Provinzen bestehenden Landeswürden, welche theilweise erblich sind, und eben-

falls allen Einfluß auf das eigentliche Staatsleben entbehren.

Im österreichischen Kaiserstaate giebt es, wie in Ungarn vier oberste Hofämter, welche bloß Adelige aus den höchsten und ältesten Familien bekleiden, so wie acht Hofdienste für Adelige. Diese sind:

1) Obersthofmeister.
2) Obersthofkämmerer.
3) Obersthofmarschall.
4) Obersthofstallmeister;

die Hofdienste aber:

1) Oberstküchenmeister.
2) Oberstsilberkämmerer.
3) Oberststäbelmeister.
4) Oberstjägermeister.
5) Oberstgeneralhofbaudirektor.
6) Hofbibliothekspräfekt.
7) Hofmusikgraf.
8) Obersthofzeremoniemeister.

Außerdem giebt es in jeder Provinz Landesämter, so in Böhmen 13 und zwar:

1) Der Oberstburggraf. Er ist Chef des Landesguberniums und der Landstände.
2) Landeshofrath.
3) Landesmarschall.
4) Landeskämmerer.
5) Appellationspräsident.
6) Oberster Landesrichter.
7) Oberster Kanzler.
8) Oberster Lehenrichter.
9) Oberster Landesschreiber.

10) Oberster Landesunterkämmerer.
11) Burggraf des Königgrätzer Kreises.
12) Kronhüter des Herrn- und
13) Kronhüter des Ritterstandes.

Die Landeserzämter in Gallizien, von denen neun für den Herrn- und acht für den Ritterstand bestimmt sind, haben weder Gehalt noch eine politische Stellung, sie sind bloße Titeln ad honores.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche bestehen seit dem Jahre 1815 sechs Landeserzämter und zwar:

1) Obersthofmeister.
2) Zwei Kronkapellane; der Patriarch von Venedig und der Erzbischof von Mailand.
3) Oberststallmeister.
4) Oberstkämmerer.
5) Obersthofmarschall.
6) Zeremoniengroßmeister.

Alle diese Aemter werden vom Landesherrn verliehen und sind persönlich; doch giebt es auch Landeserbämter, welche, in alten Familien erblich, stets auf den ältesten männlichen Descendenten derselben übergehen. Da es gewiß unsern freundlichen Lesern angenehm und interessant seyn dürfte, nicht nur diese Aemter in den verschiedenen Ländern kennen zu lernen, sondern auch die Familirn, welche dieselben erblich bekleiden, so wollen wir sie hier im Detail aufzählen, und zwar:

In der Provinz Oesterreich.

Oberst Erblandes"

Aemter.	Ob der Ens.	Unter der Ens.
Hofmeister	Die Grafen v. Weißenwolf.	Die Grafen Khevenhüller.
Kämmerer	= Fürsten Lamberg.	= Grafen Braeuner.
Marschall	= Grafen Starhemberg.	= Grafen Starhemberg.
Stallmeister	= Grafen Harrach.	. . . .
Mundschenk	. . . .	. . . .
Truchseß	= Grafen Schönborn.	= Grafen Schönborn.
Jägermeister	= Fürsten Lamberg.	= Grafen Zinsendorf.
Silberkämmerer	= Grafen Kuefstein.	= Grafen Kuefstein.
Küchenmeister	= Freih. v. Stiebar.	= Freih. v. Stiebar.
Vorschneider	= Grafen Althann.	= Grafen Althann.
Stäbelmeister	= Grafen Fuchs.	= Grafen Fuchs.
Postmeister	. . . .	= Fürsten Paar.
Münzmeister	= Grafen Pergen.	= Fürsten Pergen.
Thürhüter	= Grafen Chotek.	= Grafen Chotek.
Panier	= Grafen Traun.	= Grafen Traun.
Erbkampfrichter u. Schildträger	= Grafen Althan.	= Grafen Althan.
Sa.	17 Landesämter.	

In der Provinz

Oberst-Erblandes-

Aemter.	Kärnthen.	Krain.
Hofmeister	Die Fürsten u. Grafen Rosenberg.	Die Grafen Thurn.
Kämmerer	= Grafen Herberstein.	= Fürsten u. Grafen Auersperg.
Marschall	= Graf. Wangensberg.	Ingleichen.
Stallmeister	= Fürsten u. Grafen Khevenhüller.	= Fürsten u. Grafen Lamberg.
Mundschenk	= Fürsten u. Grafen Dietrichstein.	= Grafen Coronini.
Truchseß	= Grafen Herberstein.	= Grafen u. Herren v. Hohenwarth.
Jägermeister	= Grafen Platz.	= Grafen u. Herren v. Gallenberg.
Silberkämmerer	. . . .	= Freih. v. Erbegg.
Küchenmeister	= Grafen v. Sailern.	= Freiherrn v. Wolkensberg.
Vorschneider	= Grafen Stürgkh.	= Grafen Lichtenberg.
Stäbelmeister	= Grafen Goes.	= Freih. v. Egkh.
Falkenmeister	= Freih. v. Otenfels.	= Grafen Lanthieri.
Sa.	11 Landesämter.	12 Landesämter.

In der Provinz

Oberst-Erblandes"

Aemter.	Tyrol.	Steiermark.
Hofmeister	Die Grafen Trapp.	Die Grafen Trautmannsdorf.
Kämmerer	= Freiherrn v. Klés.	= Grafen Attems.
Marschall	= Fürsten Auersperg.	= Grafen Saurau.
Stallmeister	= Grafen Wolkenstein.	= Fürsten u. Grafen Windisch-Grätz.
Mundschenk	= Grafen Spaur.	= Grafen Stubenberg.
Truchseß	= Grafen Künigel.	= Grafen Hardegg.
Jägermeister	= Grafen Tannenberg.	= Fürsten u. Grafen Dietrichstein.
Silberkämmerer	= Grafen u. Herrn v. Brandeis.	= Grafen Wickenburg.
Küchenmeister	= Grafen Welsperg.	= Grafen Wurmbrandt.
Vorschneider	= Grafen Wolkenstein.	= Freihrn. v. Hammerpurgstall.
Stäbelmeister	= Grafen Welsperg.	= Grafen Ursenbek-Massino.
Falkenmeister	= Freih. v. Sternbach.	= Freiherrn Waidmannsdorf.
Sa.	12 Landesämter.	12 Landesämter.

In der Provinz

	Aemter.	Böhmen.
Oberst Erblandes=	Hofmeister	Fürsten und Grafen Kinski.
	Mundschenk	Grafen Czernin.
	Truchseß	Fürsten und Grafen Colloredo.
	Silberkämmerer	Altgrafen Salm=Reiferscheid.
	Vorschneider	Grafen Wratislaw.
	Stäbelmeister	Grafen Waldstein.
	Thürhüter	Freiherrn von Mladota.
	Panier	Grafen Chorinski.
	do. d. Ritterstandes	Ritter von Worzikowski.
	Schatzmeister	Fürsten Lobkowitz.
	Sa.	10 Landesämter.

Auch der Adel der übrigen Provinzen zerfällt in den hohen und den niedern. Zu ersterem gehören die Fürsten, Grafen und Freiherrn, in Italien noch die Herzöge, Prinzen, Markgrafen, Grafen und Baronen; zu letzterem die Ritter, Edle von, und Herren von. Der österreichische Adel ist durchaus erblich, so wie der ungarische, nur in Italien findet hier und da eine Ausnahme Statt; es giebt nämlich unter dem sogenannten neuen Adel, welche, die zur Zeit fremder Regierung nobilitirt wurden, und diese Auszeichnung entweder nur ad personam erlangten oder für den jedesmaligen Erstgebornen der legitimen männlichen Descendenz.

Der Adel der übrigen Provinzen ist nach dem Muster des alten österreichischen modifizirt worden, was besonders im heutigen Gallizien und Lodomerien, sowie in der Bukowina der Fall war, wo selbst die

alten Wojwoden, Kastellane, Palatine und Starosten abgeschafft und durch gleich viel bedeutende deutsche Adelstitel ersetzt wurden. Eben so wurde der Bukowinische Adel dem gallizischen gleich gestellt, die ehemaligen Bojaren in den Ritterstand erhoben; und jede Familie, welche früher eines von den zwölf Landesämtern bekleidet hatte und ein Einkommen von drei Tausend Gulden ausweisen konnte, bekam den Grafen- oder Freiherrntitel auf ihr Ansuchen.

Der Adel, als Stand im Staate betrachtet, hat, wie schon gesagt, durchaus keinen Einfluß auf Gesetzgebung und Staatsverwaltung, wie dieß in Ungarn der Fall ist; seine Rechte und Privilegien sind viel geringer und unbedeutender, so wie er auch nirgends in den übrigen Provinzen weder das Recht der Steuer-, noch der Mauth- und Zollgebührenfreiheit besitzt. Die Rechte desselben sind in Kürze folgende:

1) Ihm gebührt der seinem Adelsgrade zukommende Titel und Rang.
2) Hat derselbe allein das Recht, adelige Wappen zu führen.
3) Steht er unter einem eigenen Forum, den Landrechten, in Civilprozessen und Angelegenheiten; in den übrigen theilt er die bestehenden Behörden und Gerichte mit seinen Mitbürgern.
4) Ist er von jeder Militärstellung und Pflichtigkeit befreit.*)

*) Eine Ausnahme hiervon macht Italien, wo der Edelmann so gut der Konskription und Militärstellung unterliegt, wie der Bürger und Bauer.

5) Hat der Adel ein ausschließendes Recht auf die Landes-Erz- und Erbämter, von denen die meisten wieder bloß für den hohen Adel, oder den Herrenstand bestimmt sind.

6) Sie haben Anspruch auf den Genuß gewisser Stiftungsplätze, von denen wir weiter unten ausführlicher sprechen werden.

7) Den alleinigen Anspruch auf gewisse Orden, z. B.: Johanniter-Deutscher Orden, Sternkreuz- oder St. Stephansorden.

Eben so können nur Adelige kaiserliche königliche Kämmerer werden; und dieß auch nur nach geleisteter Ahnenprobe.

8) Der Adel hat die Erwerbs- und Besitzfähigkeiten für gewisse Güter, welche in einem eigenen Buche verzeichnet sind und landtäfliche heißen, und für alle mit diesem Grundbesitze verknüpften Rechte, als: Obereigenthum über alle Rustikalgründe, Grundzins und Roboth oder Naturalleistungen, Abgaben oder Urbarialgiebigkeiten der Unterthanen, das Jagd- und Schankrecht.

Doch besitzt er sie nicht ausschließend allein, sondern theilt sie mit dem Nichtadeligen; nur hat er das Vorrecht, daß er bloß die einfache Gülte zahlt, während der nichtadelige Besitzer die doppelte zahlen muß. —

Auch übt er in seiner Eigenschaft als Güterbesitzer die Patrimonialgerichtsbarkeit, die politische und polizeiliche Amtsverwaltung aus. Dieß Verhältniß findet vorzüglich im Königreiche Gallizien und Lodomerien Statt; im lombardisch-venezianischen Königreiche

hingegen besteht ein solches zwischen Güterbesitzern und Unterthanen durchaus nicht, eben so größten Theils im Küstenlande und Dalmatien.

Ein weiteres Recht des Adels, vorzüglich, und in manchen Provinzen ausschließend, nur des begüterten ist das, Landstand zu werden, und die landständische Uniform beim Landtage, Hoffesten oder feierlichen Gelegenheiten tragen zu dürfen.

Diese bilden dann in corpore mit der Geistlichkeit und der Bürgerschaft die Landstände der Provinz.

Aber nicht wie in Ungarn ist jeder Adelige auch geborner Landstand und darf daher bei jeder Berathung des Adels in seinem Bezirke seine Stimme geben, oder in jeder Versammlung desselben erscheinen, sondern er muß sich in den übrigen Provinzen erst die Landtafelfähigkeit erwerben, erst das Landschaftsstandrecht.

In Böhmen, Mähren und Schlesien, Krain und Tyrol haben die Landstände das Recht, geeignete adelige Individuen dem Kaiser zur Ernennung vorzuschlagen.

In den Provinzen Gallizien, Steyermark, Kärnthen, ober- und unter der Ens hingegen steht den Landständen selbst das Recht zu, neue Mitglieder in ihre Körper aufzunehmen und zu ernennen, wenn dieselbe alle vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, denn dort setzt das Indigenat den Besitz eines landtäflichen Gutes voraus*)

---

*) Z. B. in Gallizien muß das landtäfliche Gut durch dessen Besitz das Landstandsschaftrecht erworben wird, eine reine Domestikalsteuer von mindesten 75 Gulden Conv. Münze tragen.

Ausgenommen hiervon sind die Söhne der Landstände im Herzogthume Steyermark und in Krain, welche schon durch die Geburt Landstände werden, ohne allen Grundbesitz.

Der neu Aufgenommene muß in die landständische Matrikel der betreffenden Provinz eingetragen, und in den Landtag eingeführt werden, ohne welche Ceremonie er die Ausübung des Stimmrechtes nicht erlangt.

Aus diesen angeführten Gründen ist auch die Zahl der Landstände in keiner Provinz eine bestimmte und unveränderlich bleibende; sondern kann nach Umständen größer oder kleiner werden.

Doch selbst unter den Landständen scheidet sich der hohe Adel von dem niedern; denn ersterer bildet den Herrnstand und sitzt auf der Herrnbank, letzterer aber den Ritterstand auf der Ritterbank.

Der Vorsteher des Herrnstandes ist der jedesmalige Landesmarschall, in Böhmen der jeweilige Oberstburggraf; der des Ritterstandes aber der Landesuntermarschall, in Böhmen der Oberste Landesschreiber. Die adeligen Stände bilden keine besonders bevorrechtete Kaste auf den jährlich ein Mal zusammen berufenen Landtagen, welche man aber nicht im Entferntesten mit einem ungarischen Reichstage vergleichen darf; sondern gleiche Rechte stehen der Geistlichkeit und Bürgerschaft, welche dort ebenfalls repräsentirt werden, zu.

Den Ständen im Allgemeinen ist nur das Recht geblieben, ehrfurchtsvolle Bitten, unterthänigste Rathschläge oder gehorsamste Aeußerungen über bestimmte Gegenstände, wo selbe abverlangt werden, an Sr. Majestät gelangen zu machen;

das Recht der Gesetzgebung, wie der Besteuerung, aber übt der Monarch allein im vollsten Umfange aus. Ist allerhöchsten Ortes eine Grundsteuer oder eine andere Steuer beschlossen worden, so wird dieselbe auf dem, mittelst kaiserlicher Reskripte oder Zirkularien zusammen berufenen Landtage den Ständen in Form einiger Postulate vorgelegt, und bekannt gegeben, welche sodann die Repartition und in einigen Provinzen auch die Einhebung und Abführung derselben an die Aerarialkassen vorzunehmen und zu vollziehen haben. Den Ständen selbst steht durchaus kein Recht zu, selbst Steuern auszuschreiben, oder auch nur zu freiwilligen Beiträgen aufzufordern. Dieser jährliche Landtag dauert bloß einen Tag, und nur mit Genehmigung Sr. Majestät darf außer der Zeit in wichtigen Fällen ein zweiter einberufen werden. —

Wenn wir hier nicht ins weitere Detail über die Provinzial-Landtage selbst eingehen, so geschieht dieß bloß darum, weil wir hier nur über den Adel und dessen Stellung zu sprechen haben; auf die Verfassung Oesterreichs aber später zurück kommen werden, wo wir dann jenes Thema weiter und genauer durchzuführen gedenken.

Die Landrechte, in Gallizien fora nobilium genannt, sind Gerichte, welchen der Adel in Civilprozessen untersteht; aber sehr irren würde man sich, wollte man sie mit den adeligen Gerichten für den ungarischen Edelmann, mit dessen adeligen Richtern und Beisitzern verwechseln, oder auch nur vergleichen.

Die Beamten dieser Gerichte sind, wie alle übrigen Staatsbeamte, von der Regierung ohne Unterschied der Geburt angestellte, kaiserlich-königliche; ja man kann im Durchschnitt von ihnen gewiß mehr als vier Fünftheile rechnen, welche unadelig sind. Ueberdieß theilt der Adel diese Gerichte noch mit der Geistlichkeit, den landesfürstlichen Orten (als moralische Personen betrachtet), den Klöstern und Ständen **in corpore**, in Betreff landtäflicher Güter.

Jedes dieser Landrechte besteht aus einem Präsidenten und sechs bis dreizehn Landräthen, je nach der Größe seines Bezirkes; und man zählt in:

Oesterreich . .	1	Landrecht zu	Wien.
Steyermark . .	1	" "	Grätz.
Böhmen . . .	1	" "	Prag.
Mähren . . .	1	" "	Brünn.
		" "	Lemberg.
Gallizien . .	3	" "	Tarnow.
		" "	Stanislawow.

Die beiden ersteren sind für die sieben westlichen, letzteres für die fünf südöstlichen Kreise des Königreiches Gallizien und Lodomerien.

In Schlesien aber, wo der Landtag Fürstentag genannt wird, bestehen drei fürstliche Landrechte von geringerem Wirkungskreise; nämlich

zwei Erzherzogliche zu { Teschen und Bielitz,

ein fürstliches zu Troppau, und noch überdieß ein erzbischöfliches zu Johannesberg.

Zu den weiteren adeligen Gerichten gehören:

das Lehenamt in Lehensachen und

das Obersthof-Marschallamt. Letzteres besteht für Rechtsangelegenheiten des bei fremden Gesandtschaften oder Botschaften angestellten Personals, und für persönliche Angelegenheiten jener Hofmitglieder, welche nicht zugleich Landesherrn sind. Doch theilt der Adel auch dieses Gericht mit dem Bürgerlichen, so bald dieser bei Hofe oder einer fremden Gesandtschaft angestellt ist; nur besteht hierbei der Unterschied, daß für den Adeligen das Kollegium aus vier Land-, für den Bürgerlichen aber jedesmal aus vier Magistrats-Räthen zusammen gesetzt wird.

Für die Bildung des Adels bestehen theils einzelne Institute, theils hat derselbe in kaiserlichen oder Privatanstalten sogenannte ständische Stiftungsplätze; auch giebt es von Privaten festgestellte Stiftungen oder Stipendien für die adelige Jugend, deren Genuß nach den Bestimmungen des jedesmaligen Stiftungsbriefes vergeben wird. —

Adelige Erziehungsinstitute sind:

Die Theresianische Ritterakademie zu Wien, deren Leitung so wie die Professorsstellen der Piaristenorden versieht.

Die Theresianische Ritterakademie zu Innsbruck unter Leitung der Jesuiten, in welcher die Zöglinge aber die öffentlichen Lehranstalten besuchen; ferner das

Adelige Convikt zu Grätz,
" " " Prag,
" " " Agram,

Adelige Convikt zu Kaschau,
" " " Groß-Wardein,
" " " Klausenburg.

Landständische Stiftungsplätze für adelige Jünglinge bestehen sowohl in der k. k. Militärakademie zu Wiener-Neustadt, wie auch in der Ingenieurakademie zu Wien; und zwar:

In der Ingenieurakademie

20 für junge Adelige aus Gallizien, vom Staate gestiftet.

17 für junge Adelige aus böhmischen oder mährischen Geschlechtern, in deren Ermanglung junge Adelige der übrigen Provinzen aspiriren können.

In Wiener-Neustadt:

Für Böhmen	36	Ständische Stiftungsplätze.
" Mähren	9	
" Unterösterreich . . .	12	
" Oberösterreich . . .	6	
" Steyermark	12	
" Kärnthen	6	
" Krain	7	
" Schlesien	6	
" Gallizien	20	
" Tyrol	2	

Gleich dem ungarischen Adel hat der lombardisch-venetianische ein eigenes Erziehungsinstitut für junge Glieder desselben in der, im Jahre 1839 neu errichteten: Königlich-lombardisch-venetianischen Leibgarde erhalten. In dieselbe werden junge Adelige des lombardisch-venetianischen Königreiches als Garden aufgenommen, welche zwar die

Garde-Uniform und das Porte-épée tragen, auch alle Offiziers-Auszeichnungen genießen; aber erst in der Garde selbst zu wirklichen Offizieren nach dem Grade ihrer Ausbildung oder Verwendung avanciren. Sie besteht gegenwärtig aus

1 Gardekapitain, dem Baron Bertoletti, Oesterreichischen eisernen Kron-Ordens Ritter II. Klasse, Russischen Annen-Ordens Ritter I. Klasse, Französischen Ehrenlegions-Offizier, Geheimer Rath, Feld-Marschall-Lieutenant und Inhaber des Infanterie-Regiments Nro. 15.
1 Kapitain-Lieutenant (Feld-Marschall-Lieutenant).
1 Oberlieutenant (General-Major).
1 Unterlieutenant (Oberst).
1 } Premier-Wachtmeister { (Oberst).
2 } Premier-Wachtmeister { (Oberstlieutenant).
2 } Second-Wachtmeister { (Majors).
4 } Second-Wachtmeister { (Rittmeisters).
4 Vicesecond-Wachtmeister (Unterlieutenant).
40 Garden und Unterlieutenants.
16 Garden.
1 Kaplan.
1 Auditor.
1 Rechnungsführer.
1 Adjutant.
1 Gardearzt.
3 Fouriere.
1 Profoß.
1 Kurschmied.
3 Trompeter. Außerdem besteht das Unterrichts-Personale für die Garden in

1 Direktor der Gymnastik.
1 Professor der Situationszeichnung.
1 Professor der Mathematik und Waffenlehre.
1 Lehrer der deutschen } Sprache.
2 Lehrer der französischen }
1 Fecht= } Meister.
1 Tanz= }

Den übrigen Unterricht besorgen die Premier= und Secondwachtmeister, Auditor und Rechnungsführer, im Schönschreiben ein Fourier.

Das Haus= und Dienstpersonale besteht aus:

1 Hausinspektor.
1 Futtermeister.
1 Portier.
1 Uniform=Schneider.
1 Krankenwärter.
31 Reitknechten.
4 Kutschern.
31 Bedienten.
1 Lampenanzünder.
4 Hausknechten.
4 Stallknechten.

Wenn ihre Dienstzeit im Gardecorps vollendet ist, so treten sie entweder in die Armee oder in Civildienste über.

Zur Versorgung adeliger Fräulein bestehen in Oesterreich die sogenannten adeligen Damen= oder Fräuleinstifter; diese sind zwar entweder landesfürstliche oder Privatstifter.

Landesfürstliche sind:

1) das Theresianische Damenstift zu Prag auf dem königlichen Schlosse des Hradschin, dessen Oberin oder Aebtissin stets eine Prinzessin aus dem Erzhause Oesterreich seyn soll.
2) das adelige Damenstift zu Prag auf der Neustadt.
3) das adelige Damenstift zu Grätz.
4) das adelige Damenstift zu Innsbruck, dessen Oberste Schutzfrau Ihre Majestät die jedesmalige regierende Kaiserin ist.
5) das adelige Damenstift zu Hall.
6) das adelige Damenstift zu Görz.
7) 8) das adelige Damenstift in Kärnthen und Krain.

Die Stiftsdamen in diesen Landesfürstlichen Damenstiftern werden vom Kaiser aus dem stiftsfähigen Adel dazu ernannt.

Privatdamenstifter sind:

1) das Herzoglich Savoy'sche in Wien. Bei demselben hat der jedesmalige regierende Fürst von Lichtenstein das Recht, Sr. Majestät drei adelige, stiftsfähige Damen als Kandidatinnen für eine erledigte Stelle vorzuschlagen.
2) das freiweltliche Damenstift zu Brünn. Die Oberste Schutzfrau ist hier Ihre Majestät die Kaiserin, und der jedesmalige Majoratsherr des Fürstlich Dietrichsteinischen Hauses hat das Recht, die Stiftsdamen zu ernennen.

In allen diesen Instituten werden gegen zweihundert adelige Damen versorgt.

Theilweise als Versorgungsanstalten für den männlichen Adel müssen auch die beiden, in Oesterreich bestehenden Ritterorden, nämlich, der Deutsche- und der Johanniter- oder Maltheserorden betrachtet werden; indem in dieselben nur Adelige, welche die Ahnenprobe leisten können, aufgenommen werden. Es ist dieß besonders für Söhne jener Familien günstig, in denen Majorate, Fideikommisse, oder Seniorate auf den Erstgebornen, oder ein anderes, durch den Stiftungsbrief definitiv bestimmtes Familienglied übergehen, und die daher eine verhältnißmäßig oft sehr geringe Apanage beziehen.

Beide Orden bestehen aus Priestern, wirklichen Rittern (welche die drei geistlichen Gelübde ablegen und nach ihrem Rangalter in den Bezug der Ordens-Kommenden und Balleyen treten) und Ehrenmitgliedern, d. h. solchen, welche bloß den Rittertitel und die Ordensinsignien führen, ohne das Gelübde abgelegt zu haben.

Der deutsche Orden wurde schon 1190 bei der Belagerung von Acre durch Stiftung eines Hospitals von Seite Lübecks und Bremens begründet, aus welchem Friedrich von Schwaben einen Ritterorden bildete, wozu er von Kaiser Heinrich VI. und dem Papste Cölestin III. die Bestätigung erhielt. Schon zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts schenkte ein Graf von Hohenlohe dem Orden die Stadt Mergentheim, welche lange Zeit der Sitz der Großmeister war. Nach dem Verluste von Palästina war dessen Hauptsitz zu Venedig, bis der Orden von den Polen gegen die heidnischen Preußen (1229) zur Hülfe gerufen wurde,

welche sie sich in einem fünf und dreißigjährigen Kampfe unterwarfen, und wo selbst der Hochmeister seinen Sitz zu Marienburg nahm. Spätere politische Verhältnisse begründeten die Bildung des heutigen Königreichs Preußen, und der Hoch- und Deutschmeister des Ordens zog (1525) wieder nach Mergentheim zurück.

Der deutsche Orden wurde für Oesterreich durch den Preßburger Friedenstraktat vom Jahre 1805 und den Wiener Frieden vom Jahre 1809 für fortbestehend erklärt.

Weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. in denselben verzichtete auf alle außerhalb der Grenzen des österreichischen Kaiserstaates liegende Ordensgüter; indem er dafür die Würde eines Hoch- und Deutschmeisters, sowie dessen Einkünfte für seinen Bruder Anton Victor ansprach und für die Folge stets einem kaiserlichen Prinzen reservirte.

Der jetzige Großmeister ist Se. königl. Hoheit Maximilian Joseph von Este, königlicher Prinz von Böhmen und Ungarn ꝛc. ꝛc. Feldzeugmeister.

Dieser Orden hat bedeutende Besitzungen in Oesterreich, deren Erträgnisse den Ordensgliedern nach dem Rangalter zukommen.

Der Johanniterorden ist, nebst dem schon längst untergegangenen, von Gottfried von Bouillon gestifteten Orden vom heil. Grabe, der erste geistliche Ritterorden.

Den Grund zu seiner Errichtung gaben die vielfachen Bedrückungen, welche im eilften Jahrhunderte die Pilger in Palästina erdulden mußten. Schon 1048 erkaufte ein Verein von Kaufleuten aus der Neapoli-

tanischen Stadt Amalfi die Erlaubniß, in der Nähe des heil. Grabes eine Kapelle sammt Mönchskloster und Hospital, St. Johannes dem Täufer gewidmet, erbauen zu dürfen.

Diese Mönche, welche sich Johanniter nannten, waren verpflichtet, Arme und Kranke zu pflegen und Pilger zu beschützen. Im Jahre **1118** verwandelte der Vorsteher, Raimund du Puy, diesen Mönchsorden in einen weltlichen Ritterorden; indem er die Glieder desselben außer den drei geistlichen Gelübden: der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams, zur Vertheidigung des christlichen Glaubens gegen die Sarazenen verpflichtete und ihnen die einfache schwarze Kleidung mit dem weißen achteckigen Kreuz gab. Er theilte die Ordensmitglieder in Ritter, Kapläne, Geistliche und Servienti d'armi, welche Kranke pflegen und Pilgerinnen begleiten mußten.

Als Sultan Saladin **1187** Jerusalem erobert hatte, zogen die Ritter in die Festung Margat, und vier Jahre später nach Ptolemais; von da **1291** nach Liniß auf der Insel Cypern, nach deren Verlust sie **1310** den sarazenischen Seeräubern die Insel Rhodus abnahmen.

Als Solymann II. sie von dort im Jahre **1522** vertrieb, erhielten sie nach kurzem Aufenthalt in Creta, Messina, Viterbo und Nizza von Karl V. **1530** die Inseln Malta und Gozzo. Buonaparte eroberte diese **1798**; jedoch erhielt der Orden **1802** seine Ansprüche darauf wieder zurück, ohne jedoch zum wirklichen Besitze derselben zu gelangen.

Dieser Orden, welcher sich fortwährend souverain nennt und seine Gesandten an auswärtigen Höfen unterhält, hat seinen Großprior zu Prag, welcher zugleich Landstand und Prälat von Böhmen ist. Die Erträgnisse der bedeutenden Ordensgüter kommen ebenfalls, wie bei dem deutschen Orden, den Mitgliedern desselben zu. Für das lombardisch-venezianische Königreich wurde im Jahre 1838 ein eigenes Priorat mit zwei Kommenden dieses Ordens errichtet.

Wir kommen nunmehr, nachdem wir diesen Gegenstand für Ungarn bereits besprochen haben, auf die Arten, den Adel in den übrigen Provinzen der Monarchie zu erwerben. Eine Erwerbungsart durch Schenkung oder Ankauf eines adeligen Gutes, wie dieß in Ungarn der Fall ist, besteht in den übrigen Erblanden durchaus nicht; wohl aber giebt es einen Orden, der nur durch persönlich bewiesene und durch Zeugenaussagen bewährte Tapferkeit vor dem Feinde erworben wird, und mit dessen Besitze die Erhebung in den Freiherrnstand, sowie, nach dem Vorrückungsgrade, ein jährlicher Gehalt verbunden ist; jedoch muß der Besitzer desselben, nach Erhalt des Ordens, schriftlich um die Nobilitirung ansuchen.

Es ist dieß der von der Kaiserin und Königin Maria Theresia am 18. Juni 1757 gestiftete militärische Marie-Theresien-Orden, dessen geborener Großmeister der jedesmalige Kaiser von Oesterreich ist; und über welchen wir bei Gelegenheit, wo wir über die österreichische Armee sprechen werden, ein Mehreres zu sagen uns vorbehalten. Auch hat der

Offizier, welcher durch dreißig Jahre in activer Dienstleistung gestanden, systemmäßig das Recht, die Nobilitirung bittlich anzusprechen. Ferner sind noch einige geistliche Würden, mit welchen, wenn sie auch von Bürgerlichen bekleidet werden, ein Adelstitel ad personam verbunden ist; dieß ist sowohl in Ungarn, wie in den übrigen Provinzen der Fall. So ist z. B. der jeweilige Primas von Ungarn, zugleich auch Fürst-Erzbischof von Grän; so haben der Wiener, Salzburger und Ollmützer Erzbischof den fürstlichen Titel.

Die eigentlichen Erwerbsarten des Adels sind, da derselbe, wie schon gesagt, in Oesterreich erblich (Erbadel) ist,

erstens die Geburt von adeligen Eltern,

zweitens die unmittelbare Erhebung aus dem bürgerlichen in den Adelstand.

Diese Erhebung hängt unmittelbar von Sr. Majestät ab, welche denselben durch Handbillet und Diplom, in welchem der Adelsgrad, das Prädikat und das Wappen angegeben sind, entweder gegen Erlag der systematisirten Taxe, oder nach Ermessen auch taxfrei verleihen kann.

Den Verlust des Adels zieht nur die Felonie oder ein Verbrechen nach sich, auf welches eine schwere oder die schwerste Kerkerstrafe gesetzt ist*); jedoch trifft dieser Verlust nur den betreffenden Verbrecher; keineswegs aber dessen Geschlecht, Frau oder Kinder**), insofern diese nicht etwa als Mitschuldige denselben ipso facto verwirken.

---

*) §. 23 des Gesetzbuches über Verbrechen. a und b.

**) §. 23 des Gesetzbuches über Verbrechen. Litt. b.

Wir haben nunmehr die Stellung des Adels im österreichischen Kaiserstaate, als abgesonderten Stand, sammt dessen Rechten und Vorrechten entwickelt; und sowohl dessen Zahl als sonstigen Verhältnisse nach den besten Quellen und eigenem Wissen unsern freundlichen Lesern vorgeführt. Gewiß ist die Ansicht des Auslandes, so wie vieler Inländer über denselben, eine durchaus falsche und ungerechte. Wahr ist es, daß viele der höchsten Stellen im Staate von Adeligen besetzt sind; aber gleiche Karrière steht auch jedem Bürgerlichen offen, wenn er Kopf und Fleiß besitzt, wie es in neuerer Zeit so viele Beispiele erweisen. Freilich werden solche Staatsdiener zur Auszeichnung und Belohnung ihrer Dienste bald in den Adelstand erhoben, und scheinen dann die vorgefaßte Meinung nur noch mehr zu bestätigen. Wenn der Adelige eine schnellere Karrière macht, wenn er im Militär, wie im Civile leichter angestellt, und oft auch außer seiner Tour befördert wird, so ist dieß weder im Systeme selbst begründet, noch ein eigentliches Prärogativ des Adels. Es ist eine rein persönliche Protektion, die hier einwirkt und welche unter gleichen Verhältnissen auch jeden Bürgerlichen gleichweit poussiren würde.

Wir gehen nun zum zweiten Theile unseres Vorwurfes über, nämlich zu der bürgerlichen und soziellen Stellung des Adels.

Im Leben, in der Gesellschaft bildet der Adel eine strenger abgeschlossene Kaste, in welche er, so wie in sein Privatleben und seine Salons nicht gerne, nicht häufig und nicht ohne erhebliche Gründe Nichtadelige aufnimmt; selbst diese sind dann entweder hohe Staats-

beamte oder Offiziere, welche in Oesterreich durch das Porte-épée geadelt erscheinen, indem sie auch, so lange sie selbes im activen Dienste tragen, bei Hofbällen und Hoffesten Zutritt haben. Gegen die übrigen, sogenannten höheren Stände der Gesellschaft nimmt der Adel zwar keine feindselige Stellung ein, jedoch zieht er zwischen sich und ihnen eine scharfe Gränze, ohne darum jenen Alles verachtenden Adelsstolz und jene bornirte Selbstüberschätzung des alt-französischen zu haben. Gegen seine Unterthanen steht er in einem durchaus geregelten, durch Gesetze festgestellten Verhältnisse und kann sich gegen dieselben keine willkührlichen Bedrückungen zu Schulden kommen lassen, wie selbes bei dem Stande der Leibeigenschaft in Rußland, Polen oder der Moldau u. s. w. der Fall ist, da den Unterthanen in dieser Beziehung, wie in jeder anderen, das Klagerecht gegen seinen Grundherrn bis in letzte Instanz zu Sr. Majestät dem Kaiser zusteht. Der österreichische Adel im Allgemeinen ist ein reicher und begüterter, viele Familien desselben sind, wie z. B. die Lichtensteine, Batthyanyi, Esterhazy, Trautmannsdorfe, Pallfyi, Klam-Gallas, Kinski und so viele andere im Besitze von Einkünften, wie sie kaum mancher der kleinern Reichsfürsten hat*). Der reichste Adel ist der öster-

---

*) Wem fällt hier nicht die bekannte Aeußerung des jetzt regierenden Fürsten P. Esterhazy ein, der den Posten eines österreichischen Botschafters am englischen Hofe bekleidet.

Als demselben einer der reichsten englischen Lords seine Besitzungen aufzählte und die Menge der feinen Merinoschafe, mit der Frage, ob der Fürst wohl eben solche Besitzungen aufzuweisen habe, antwortete dieser: eben so viele Schafknechte

reichische, ungarische, böhmische und mährische, weniger reich jener der übrigen Provinzen. Was das Alter der österreichischen und ungarischen Familien betrifft, so geht selbes in die ältesten Zeiten jeder Provinz zurück, und wir erwähnen hier nur als Beispiele die Grafen Altthann vom Jahre 719, Batthyanyi als deren Ahn Urs der Dritte 970 angegeben wird, die Fürsten Lichtensteine, schon unter Leopold dem Schönen Markgrafen von Oesterreich, die Fürsten Esterhazy, als deren Stammvater Eurus, einer der sieben ersten Heerführer der Ungarn angenommen wird, dessen Abkömmling Estoras schon unter Geysa 969 getauft wurde.

Durch die Stiftung von Fideikommissen, Majoraten und Senioraten in den meisten altadeligen Familien wurde der Reichthum und Glanz derselben aufrecht erhalten, obgleich es auch wieder nicht an Familien fehlt, welche entweder durch eigene Schuld oder durch Zeitverhältnisse von ihrer einstigen Höhe gesunken sind. Eben diese Stiftung von Majoratsgütern, wodurch den übrigen Söhnen bloß geringe Apanagen ausgeworfen wurden, waren die Ursache, daß es Zweige der berühmtesten und reichsten Familien giebt, welche in keineswegs erfreulichen Vermögensumständen leben.

Ein großer Theil selbst des reichsten und begüterten Adels steht in Staatsdiensten, vorzüglich ist

---

als Sie Schafe. Bei Einsicht der Erträgnißtabellen zeigte sich, daß derselbe 250,000 Schafe, pr. 100 Stück einen Knecht, mithin 2,500 Schafknechte besaß, welche der von dem Lord angegebenen Zahl Merinos gleich kam.

es das Militär, dem sich die meisten Glieder desselben widmen, und in welchem sie in den verhängnißvollen Kriegsjahren der französischen Invasion den alten Ruhm ihrer Ahnen ehrenvoll behaupteten. Ja es giebt gewisse Geschlechter, in welchen sich dieser militärische Geist fort zu erben scheint, wie zum Beispiel, die Lichtensteine, deren Name eben so gut in Oesterreichs Geschichte fortleben wird, wie in dem Gedächtnisse der Armee. Weniger widmet sich der österreichische Adel dem geistlichen Stande, und die höchsten Kirchenwürden sind entweder mit bürgerlichen oder geringen Adeligen besetzt.

Bürgerliche Geschäfte betreibt der Adel durchaus keine, und wo Adelige als Banquiers, Kaufleute, Advocaten u. s. w. vorkommen, sind es meist solche, welche während der Dauer ihrer Geschäftszeit aus ein oder dem andern Grunde nobilitirt wurden, und welche auch bei dem übrigen Adel selbst unter dem Namen der Geldaristocratie nicht in besonderm Ansehen stehen. Freilich entsteht aus diesem, für den Adel gleichsam zum Gesetz gewordenen Herkommen ein bedeutender Uebelstand, nämlich der, daß es viele Glieder der ältesten Geschlechter giebt, welche verarmt von der Unterstützung ihrer Standesgenossen leben, oder auf noch minder ehrenvolle Weise, durch Schulden machen rc., Arten, welche wir hier nicht berühren wollen, ihren Lebensunterhalt erwerben; worüber wir später noch Einiges zu sagen gedenken.

Eine bloß dem Königreiche Gallizien ganz eigenthümliche Art des Nahrungserwerbes für den Adel besteht in dem alten Herkommen, daß der hohe und

begüterte Adel seine Güter fast nie oder nur höchst selten in eigener Regie behält oder selbe wenigstens für den Sommer und die Jagdzeit besucht, wie dieß in den übrigen Provinzen der Fall ist. Er giebt diese entweder im Ganzen oder in kleineren Abtheilungen in Pacht, und schließt die Kontrakte darüber gewöhnlich auf drei bis sechs Jahre ab. Die Pächter derselben sind meistens, da das Gesetz die Juden von Grundbesitz-Pachtungen ausschließt, ärmere Adelige, welche ihr größeres oder kleineres Kapital auf diese Weise zinsbringend anlegen und nicht selten bei günstigen Umständen bedeutend vermehren; freilich entsteht daraus für den Besitzer der Güter selbst in der Folge ein bedeutender Nachtheil, da jene Pächter diese so viel als möglich aussaugen, was aber nicht hierher gehört. Es hat sich eine eigene Klasse von adeligen Pächtern (arrendatores, possessores) gebildet, welche im Monate Juni fast sämmtlich in Lemberg eintreffen, um entweder neue Pachtungen zu suchen oder die alten zu erneuern. Diese Zeit heißt auch dort die Zeit der Kontrakte; und es geht diese Vorliebe für Pachtunternehmungen so weit, daß viele Edelleute ihre kleineren Güter selbst in Pacht geben, um andere größere für sich zu erstehen.

Der österreichische Adel hält viel auf Reinheit der Geschlechter, und wenn auch viele Mißheirathen vorkommen, so ziehen dieselben den Betreffenden stets eine Mißachtung von Seite ihrer Standesgenossen zu, welche zwar hier und da die Herrn, die solche Ehen eingingen, noch fortwährend in ihre Zirkel aufnehmen, nie aber die durch diese Heirath zur Fürstin, Gräfin,

oder Adeligen erhobene Bürgerliche. Obgleich dieß einer Seits etwas nach zu vielem Adelsstolz riecht und mit den Prinzipien der gesunden Vernunft nicht harmonirend erscheint, so hat anderer Seits solch eine Heirath nach den bis jetzt bestehenden Verhältnissen, immer und besonders für die Kinder einen eventuellen Nachtheil, indem dieselben dann weder Kammerherren, noch in einen der beiden, früher erwähnten Ritterorden aufgenommen werden können. Etwas sonderbar muß es Jedem, selbst dem unbefangenen Adeligen erscheinen, daß man diese Ansicht über nicht ebenbürtige Ehen auch auf Verheirathungen zwischen Gliedern hohen und alten Adels mit Personen aus neu geadelten Geschlechtern ausdehnt.

Ueberhaupt bildet der Adel unter sich selbst nach Rang, Geschlechtsalter oder positiver Stellung mehrere Kasten, welche sich scharf gegen einander begrenzen und abschließen; ja es herrscht in dieser Beziehung vielleicht mehr Stolz und Hochmuth derselben gegen einander, als gegen die rein Bürgerlichen im Allgemeinen. Man darf nur Hofbälle, Hoffeste, ja selbst Bälle, Piqueniks und Reunionen, welche der Adel ausschließend unter und für sich veranstaltet, besuchen, um sich durch den Augenschein davon zu überzeugen. Wenn auch besonders die Herrn des Adels es im gewöhnlichen Leben und den gewöhnlichen geselligen Beziehungen in jener Hinsicht nicht gar so genau nehmen wie die Damen, so scheint doch in dem Augenblicke, wo sich der Adel in Pleno versammelt, ja selbst bei Gelegenheiten, wo einige der höchsten und ältesten Familien zusammen kommen, ein eigenthümlicher Geist

auch diese zu beseelen, daß sie den früher befreundeten Standesgenossen nicht zu kennen scheinen, und ihm den Rücken kehren, obgleich am andern Tage, ja vielleicht wenige Stunden später wieder das frühere Verhältniß eintritt.

Ich will hier nur einen Fall anführen, welcher das Gesagte erläutern und beweisen soll.

Die eben so hübsche, wie liebenswürdige und gebildete Baronin S....., deren Vater freilich erst in den Adelstand erhoben worden, vermählte sich mit dem B....'schen Gesandten Grafen O....., und wurde von demselben sämmtlichen Damen höheren Ranges vorgestellt, ohne daß dieselben es der Mühe werth erachteten, ihr einen Gegenbesuch abzustatten. Als sie in eine Soirée beim Fürsten S..... geladen wurde, woselbst sich der höchste Adel befand, zogen sich alle Damen so auffallend und auf solche brüske Art von ihr zurück und vermieden es sie anzusprechen oder von ihr angesprochen zu werden, daß ihr nichts Anderes übrig blieb, als, Kopfweh vorschützend, die Gesellschaft zu verlassen.

Der österreichische Adel im Allgemeinen thut viel für Künste und Wissenschaften; er gründet willig Vereine zu deren Unterstützung und tritt auch denselben bei, ohne aber dem Künstler oder Gelehrten jene sozielle Stellung anzuweisen, welche derselbe, z. B. in Frankreich, genießt. Weniger Theil nimmt er an den Bestrebungen und Leistungen der inländischen Literatur, wenn wir die Erzeugnisse der dramatischen Dichter, welche im k. k. Hofburgtheater zur Aufführung kommen, ausnehmen. Er wendet sich auch hier, wiewohl

vielleicht bei den jetzigen beschränkten Produktions- und Zensursverhältnissen nicht mit Unrecht, den Erscheinungen aus den Pressen in Deutschland, so wie mit Vorliebe der französischen und englischen Literatur zu. Doch hat auch der österreichische Adel unter den Dichtern, Schriftstellern und Gelehrten Oesterreichs Repräsentanten, welche sich unter die Koryphäen der deutschen Literatur im Allgemeinen zählen dürfen. Wir nennen hier nur einen Hammer-Purgstall, gleich ausgezeichnet als Dichter, wie als Orientalist; Friedrich Halm (Baron Münch-Bellinghausen) als Dramatiker; Lenau (Baron Niembsch) als Lyriker und den durch seine ausgezeichneten, begeisterten, freisinnigen Dichtungen bekannten Anastasius Grün (Grafen Auersperg). Die Erziehung des österreichischen Adels im Allgemeinen ist eine sorgfältige, sowohl für den männlichen als weiblichen Theil desselben, und diese Bildung wird meistens schon von Kindheit an durch vorzügliche Gouvernanten und Hofmeister begonnen und vollendet. Diese werden mit seltener Achtung behandelt und nach vollbrachtem Erziehungswerke meistens durch lebenslängliche Versorgungen für ihre Mühe und Anstrengung belohnt. Die Sitte, junge Adeligen durch geistliche Hofmeister überwachen und erziehen zu lassen, kömmt immer mehr in Abnahme, und sie werden durch geschickte weltliche Erzieher ersetzt. Jene Adeligen, welche nicht unmittelbar für den Militärdienst bestimmt sind, vollenden sämmtliche für den Staatsdienst vorgeschriebenen Studien; theils besuchen sie zu dem Zwecke die öffentlichen Lehranstalten, theils aber studiren sie privat und legen ihre Prüfungen, gleich den übrigen

Studirenden, vor dem jedesmaligen ordentlichen Professor ab.

Von Seite der bürgerlichen Stände genießt der Adel alle ihm zukommende Achtung, wenn sein sonstiges Benehmen und seine sonstige Aufführung dieselbe nicht untergräbt. Dieß artet aber keineswegs in Servilismus aus, und wo es geschieht, waltet gewiß nur ein Dienst- oder sonstiges Verhältniß ob, welches jenen auch auf einen Bürgerlichen ausgedehnt haben würde. Jeder kennt seine Rechte zu gut und findet, in denselben gekränkt, auch gegen den Höchsten seinen Vertreter und seine Genugthuung, als daß er sich vor dem Adel demüthigen müßte.

Ehe wir nun zu den Schattenseiten übergehen, welche auch der österreichische Adel allerdings bietet, wollen wir uns noch etwas bei der Charakteristik des Adels der einzelnen Provinzen aufhalten, und wir beginnen in dieser Beziehung mit dem ungarischen.

Der ungarische Adel ist im Durchschnitte stolz auf seine Rechte und Freiheiten, seine politische Stellung, den Ruhm und die Sprache seines Landes; eine glühende Vaterlandsliebe zeichnet ihn vor allen andern aus, so wie eine feste Treue und Anhänglichkeit an seinen König, wenn er demselben auch auf den Reichstagen oft entschieden und mit offener Sprache entgegen tritt, wo er die alten Satzungen und Rechte des Landes angegriffen oder gefährdet glaubt. Diese Treue hat sich in allen Kriegen des Hauses Habsburg erwiesen, und die glühende Vaterlandsliebe des ungarischen Adels beweiset sich fort und fort auf den Landtagen, wo derselbe zu Gunsten des Bürger- und

Bauernstandes auf Rechte verzichtet hat und noch verzichten wird, welche ihm bisher allein zustanden. Dem Adel allein verdankt Ungarn seine großartigen Institute für Kultur der Sprache, Literatur und Wissenschaften, mit den bedeutenden jährlich ausgeschriebenen Preisen, das Nationaltheater, die Casinos, die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft ꝛc. Man hat vielfältig dem ungarischen Adel von Seite des Auslandes den Vorwurf der Roheit gemacht, und dieß theilweise mit sehr großem Unrechte. Bei der Masse der Edelleute, welche man aus dem früher beigelegten Schema ersieht, ist es freilich wahr, daß ein großer Theil derselben auf einer sehr tiefen Kulturstufe steht, und diesen allerdings jener Vorwurf trifft.

Unserer Ansicht nach könnte man füglich den ungarischen Adel in drei Klassen theilen.

1) den hohen
2) „ niedern } Adel.
3) „ Bauern

Nirgends, selbst nicht mehr in Gallizien, trifft es sich wie in Ungarn, daß es noch Adelige giebt, welche, obgleich alle Vorrechte mit den übrigen Theilen genießend, Ackerbau treiben und sogar als Knechte, Heiduken u. s. w. bei Privaten in Diensten stehen, die sogenannten bocskoros nemés-ember, und man trifft in Ungarn oft ganze Dörfer an wie z. B. Kukló im Neutraer-Komitate und mehrere andere, welche fast durchgehends aus Edelleuten, die Bauernwirthschaften besitzen, bestehen. Es ist dieß freilich ein großer Mißstand, der jedoch, ohne die Konstitution, ohne die Rechte des Einzelnen zu verletzen, für den Augenblick

nicht gehoben werden kann; übrigens ist der Einfluß desselben auf Gesetzgebung und Verwaltung ein weit geringerer, da die Stellen im Komitate und der Landtagsablegaten gesetzlich nur an begüterte Adelige, nobiles possessionatos, vergeben werden dürfen.

Ein großer Theil jenes Vorwurfes kommt auch daher, weil der Charakter der Nation überhaupt, wie auch des Adels ein gerade entgegengesetzter des gallizischen ist, denn der Ungar ist ernst, verschlossen, bei allen dem aber treuherzig und wahr. Dieß sowohl, wie eine gewisse Schwerfälligkeit im Ausdrucke, wenn er fremde Sprachen spricht, welche er fast nie ablegt, machen ihn in den Augen des Fremden oft lächerlich oder wenigstens etwas sonderbar erscheinen. So wie die Ungarn, von ihrem ersten Ursprunge an, eine kriegerische Nation waren, so haben sie diesen Typus bis jetzt beibehalten; sie zeichnen sich durch eine stolze, militärische Haltung aus, erlangen aber nie die feine Tournüre und die Geschmeidigkeit im Umgange, wie selbe anderen Nationen eigen ist, und so war es denn für Jene, welche entweder nicht Gelegenheit genug hatten, den Charakter der Nation vollständig kennen zu lernen oder aber am äußeren Scheine fest hielten, ein Leichtes, jene für roh und ungebildet zu verschreien.

Die Bildung des Ungars, wir sprechen hier vom Adel, ist eine mehr altklassische und politische, als eine moderne, gesellschaftliche. Während unter Hunderten kaum Einer französisch spricht, oder liest, wird es wieder umgekehrt kaum Einen unter ihnen geben, der nicht vollkommen gut lateinisch spräche und schriebe. Schon

die Verfassung des Landes bringt es mit sich, daß jeder Adelige die Gesetze und Geschichte des Landes vollkommen inne habe, weil er jederzeit durch Stimmenmehrheit zu einem Amte berufen werden kann, oder als Stellvertreter seines Komitats dessen Rechte und Willensmeinung auf dem Landtage vertheidigen und durchführen muß. Daher wird man außer England vielleicht kein Land mehr finden, in welchem der Adel so durch und durch politisch gebildet ist und so vorzügliche Redner aufzuweisen hat, wie der Ungarische, was ihm auch der Engländer Paget in seiner „Reise nach Ungarn" *) zuspricht.

Die Gastfreiheit des ungarischen Adels ist fast sprichwörtlich geworden, und er übt sie ohne Unterschied gegen Jeden, gegen keine Nation, wie der Pole, einen gewissen Nationalhaß zeigend; denn wenn man auch in neuester Zeit bei den entstandenen Sprachstreitigkeiten zwischen Slaven und Ungarn viel von Zerwürfniß und Zwietracht gefabelt hat, so wurden sie doch nie in das gesellige Leben übertragen, sondern blieben, wie jene Frage selbst, Gegenstand der Comitial- oder landtägigen Verhandlung. Eben so findet auch hier der Begriff von Mißheirath zwischen höheren und niederen Adeligen nicht Statt, weil hierüber, wie wir früher erwähnten, eine eigene gesetzliche Bestimmung besteht.

Der Gallizische Adel im Allgemeinen liebt die Pracht und Verschwendung, französische Sitten und Sprache, und hängt mit fast fanatischer Begeisterung

*) In deutscher Uebersetzung Leipzig.

an den großen Erinnerungen der Geschichte seines Vaterlandes, ehe dasselbe noch zertrümmert worden. Er haßt mit seltener Consequenz deutsche Sprache und Alles, was deutsch ist; selbst die Josefinischen und spätern Neuerungs- und Germanisirungsversuche haben wenig oder gar keinen Erfolg und Einfluß in und auf Gallizien gehabt; wie auch in Gallizien, wie wir bereits in der Brochüre Slaven und Magyáren gezeigt haben, das slavische Element sich unter allen Völkerstämmen dieser Abkunft am reinsten und unverfälschtesten bis jetzt erhalten hat. So wie der Bauernstand daselbst, mit Ausnahme weniger schwäbischer Kolonien, ein durchaus slavischer ist, in welchem auch nicht der geringste Funke von Deutschthum glimmt, so wie das Bürgerthum, mit Ausnahme Lembergs und kaum einiger größerer Städte, ebenfalls rein slavisch ist; so beherrscht dieses Element auch die Geistlichkeit und den Adel.

Letzterer ist hier unter sich nicht in so viele Kasten zerspellt, welche unter einander scharf begränzt sind, sondern mehr dem ungarischen ähnlich, indem auch hier der Edelmann so viel gilt, als sein höchster Standesgenosse. Der Grund davon liegt in der altpolnischen Verfassung, nach welcher jeder Adelige die höchsten Staatswürden erlangen und durch die Wahl selbst die erledigte Königskrone erhalten konnte, wovon uns Polens Geschichte viele Beispiele aufweist.

Der Adel Galliziens hängt nicht mit derselben Liebe und Treue an der neuen Regierung, wie jener der übrigen Provinzen, wenn er auch die Oesterreichische weit über die Russische setzt und sich glück-

licher fühlt, als sein benachbarter Vaterlandsgenosse im Königreiche Polen. Die Revolution der dreißiger Jahre fand viel Sympathie und Anklang unter dem gallizischen Adel, welcher im ganzen Lande in unverkennbarer Gährung war und trotz der bestehenden Gesetze ohne Päſſe oder spezielle Erlaubniß schaarenweise über die Grenze eilte, um unter den Fahnen der Revolution für Polens Freiheit und Unabhängigkeit zu kämpfen. Die reichsten, wie die ärmsten Familien des gallizischen Adels (auf den Bürger- und Bauernstand, so wie auf die gallizischen Regimenter machten jene Bewegungen in Polen, in Gallizien selbst, mit Ausnahme einzelner Fälle, wenig Eindruck) erschöpften sich durch alle möglichen Opfer; so, daß viele dadurch fast gänzlich verarmten, und die Revolution ergiebige Geldquellen in dieser Provinz fand.

Wir waren selbst Augenzeuge jenes Enthusiasmus, jener erschöpfenden Anstrengungen mit zu wirken an der Befreiung des gemeinsamen Vaterlandes. Frauen und Mädchen gaben willig und aus eigenem Antriebe all ihr Silberzeug und ihren Schmuck her, indem sie gelobten, so lange nicht Polen frei wäre, allem Glanze zu entsagen und ihre Schmucksachen der großen Sache zu opfern.

Daß der gallizische Adel ein rein slavischer ist, beweiset seine Abneigung, in Schrift und Wort sich einer andern Sprache zu bedienen, als der polnischen, dieß beweiset der rege und innige Antheil, den er an der Literatur seines Landes nimmt, und die hohe Verehrung, welche er seinen großen Dichtern und Romantikern der Vor- und Jetztzeit, wie z. B. Krasicki,

Niemcewicz, Mickiéwicz, so wie den Helden seiner Geschichte zollt. Die Abneigung gegen die deutsche Sprache ist so groß, daß Herrn und Damen, welche ihrer recht gut mächtig sind, sich derselben nie bedienen; ja auf deutsche Fragen vollkommen richtige, aber polnische Antworten geben.

Fast mit gleicher Liebe, wie die vaterländische Sprache, kultivirt und spricht der gallizische Adel die französische, und sie ist für den Fremden und Reisenden, wenn er sie vollkommen spricht, nicht nur das Mittel, sich überall verständlich zu machen, sondern auch von vorne herein eine Anempfehlung für gastliche Aufnahme. Diese Abneigung gegen die deutsche Sprache beweiset auch, daß die Rechtsstudien an der Lemberger Universität in lateinischer Sprache getrieben werden, in welcher auch alle Verhandlungen der Landrechte gepflogen werden und deren Bescheide erfließen.

Aus eben dieser Abneigung entspringt auch, daß der gallizische Adelige, obgleich er meistens studirt hat, so selten Staatsdienste nimmt und auch dem Militärstande in der Regel nicht zugethan ist; sondern mehr als in jeder andern Provinz sich dem Oekonomie-Fache auf fremden oder eigenen Gütern widmet.

Der hohe und reiche Adel verzehrt seine Einkünfte meistens in Paris, seltener in Wien; der niedere bleibt im Lande, obgleich er es sehr liebt, die ungarischen und böhmischen Bäder zu besuchen.

Der Charakter des gallizischen Adels vereinigt eine ächt französische Liebenswürdigkeit im Umgange, Gastfreundschaft, eine gewisse Ritterlichkeit, Liebe zum Prunke und Aufwand, mit sehr viel französischem Leicht-

sinne, Unbeständigkeit und im Innern seines Hauses mit einem nicht sehr lobenswerthen jüdischen Schmutze. Er verspricht leicht und viel, ohne eben an die Erfüllung seiner Versprechungen zu denken; ist ein schlechter Schuldner, und verschmäht es nicht, in Geschäften so manche Kunstgriffe anzuwenden, um sich einen Vortheil zu erringen oder zu sichern; daher kommt es auch, daß man fast in keiner Provinz so viele Prozesse findet, wie in Gallizien. In jener Liebe zum Glanze und jenem verschwenderischen Leichtsinne muß man auch den Grund des Verfalles so vieler, einst fast märchenhaft reicher Adelsfamilien suchen, wie zum Beispiel die Rzewuski, Radziwyl u. s. w.

Sehr reich und durch Alter berühmt ist der böhmische Adel, von dessen Mitgliedern gegenwärtig die höchsten und einflußreichsten Staatsämter bekleidet werden. Wenn wir hier von einem böhmischen Adel sprechen, so müssen wir darunter einen in Böhmen begüterten oder aus alt-böhmischen Familien stammenden verstehen; denn das wahre und ächte Cechische Element scheint bei demselben, leider schon seit lange, verloren gegangen zu seyn. Während die Germanisirung bei dem Gallizischen fast gar keinen Eingang findet und fand, indem er sich noch jetzt mit aller Macht gegen das Deutschthum sträubt, machte sie bei dem Böhmischen, vorzüglich seit der Josephinischen Zeit, reißende Fortschritte. Wir getrauen uns zu behaupten, daß gewiß der größte Theil desselben die Sprache ihres Landes kaum versteht, ein kleiner dieselbe spricht, und nur Wenige sie kultiviren und mit Vorliebe sich derselben bedienen. In neuester Zeit hat

zwar der Cechismus auch unter dieser Klasse der Bevölkerung einige Fortschritte gemacht; jedoch sind sie für das Ganze wenig von Einfluß und wenig fördernd. Zwar giebt und gab es auch unter ihnen Männer, welche für alles Vaterländische glühen, wie z. B. die beiden Grafen Franz und Kaspar Sternberg, welche das böhmische National-Museum gründeten und mehrere Andere; doch ist ihre Zahl noch sehr gering.

Man hat dem böhmischen Adel vielseitig den Vorwurf gemacht, daß er der stolzeste und sich am meisten, sowohl gegen Bürgerliche, als unter sich selbst abschließende sey. Wenn wir auch nicht das alte Sprichwort: „vox populi, vox Dei“ in vollster Ausdehnung gelten lassen wollen und können, andrerseits aber offen gestehen müssen, daß wir mit demselben noch in zu wenige Beziehungen getreten sind, um ein vollgültiges, öffentliches Urtheil aussprechen zu können; so liegen uns doch viele Fälle vor, von denen wir zum Theile Augenzeuge waren, und welche so ziemlich den ersten Ausspruch zu bestätigen scheinen. Uebrigens hängt auch der böhmische Adel mit Vorliebe und Treue an dem Regentenhause, und panslavistische Umtriebe oder sonstige Neuerungsversuche dürften bei demselben nicht nur wenig Anklang und Unterstützung, sondern gewiß eine entschiedene Opposition finden. Seine Bildung und Befähigung zu höheren Staatsdiensten, denen er sich vorzüglich zu widmen scheint, so wie zum Militärstande, hat er schon zu lange bewährt, indem aus ihm so viele und ausgezeichnete Staatsbeamte hervorgingen, als daß darüber ein Zweifel bestehen könnte. —

Der italienische Adel, obwohl sehr viele alte Familien zählend, besteht doch zum großen Theil aus jungen Adeligen, dem sogenannten neuen Adel, welche zur Zeit der verschiedenen oligarchischen und der französischen Regierung zugewachsen sind. Der Charakter des italienischen Adels ist der seines Volkes überhaupt, und seine Stellung zum Bauernstande hier eine ganz andere, als in Oesterreich; da im lombardisch-venezianischen Königreiche das Unterthanen-Verhältniß nicht so besteht, wie in den übrigen Provinzen. Seine Stellung gegen den Bürger ist auch in Etwas anders, wie in den übrigen Erblanden; da derselbe hier keineswegs das Recht der Militärbefreiung genießt, sondern, wenn ihn das Loos trifft und er nicht einen Ersatzmann stellen will oder zu stellen im Stande ist, als Gemeiner zu einem der italienischen Regimenter abgehen muß, in dessen Werbbezirk er gehört, wie die Söhne der übrigen Landsassen.

Der Adel des Erzherzogthums Oesterreich zeichnet sich eben sowohl durch sein Alter, wie durch seinen Reichthum und seine Ehrenhaftigkeit aus, und bewahrt treu den alten Ruhm seiner Ahnen.

Er hat größtentheils seinen Sitz in der Haupt- und Residenzstadt Wien, woselbst fast jede der größeren Familien ihr Palais besitzt, und vermehrt den Glanz des österreichischen Hofes.

An denselben schließt sich der Mährische, Tyrolische, Steyerische, Kärnthen- und Krainerische an, welcher fast so zu sagen mit dem der Provinz Oesterreich einen Körper bildet; da die meisten Familien desselben auch

in jenen Provinzen Güter besitzen oder zum Herrn- oder Ritterstande gehören*).

Wir kommen nunmehr zu einigen Mißständen, welche, obgleich sie sehr fühlbar sind, doch unseres Wissens in keiner der jetzt so häufig über Oesterreich und österreichische Zustände erschienenen Schriften näher erörtert worden sind; und man wolle das, was wir zu sagen gedenken, als offene und unparteiische Meinung hinnehmen und uns weder für den einen oder den andern Stand eingenommen glauben, wenn wir freimüthig für oder gegen denselben sprechen; — Mißstände und Mißverhältnisse aufdecken, deren Abstellung auf bescheidene Art in Anregung bringen und seine Ansicht offen und unumwunden auszusprechen, ist unseres Erachtens nach die Pflicht jedes publizistischen Schriftstellers, wenn denselben die wahre Vaterlandsliebe beseelt und den Erzeugnissen seiner Feder keine unlauteren oder zweideutigen Motive zu Grunde liegen.

---

*) So z. B. die Geschlechter der Lichtensteine, Trautmannsdorfe, Auersperge u. s. w. Wie einst in der verhängnißvollen Schlacht auf dem Marchfelde dreizehn Trautmannsdorfe für Habsburg auf ihren Schilden blieben, ein Lichtenstein das Banner Oesterreichs trug und vertheidigte; wie in der Schlacht zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Bayern bei Mühldorf (21. September 1322) eben diese Geschlechter sich durch Treue und Tapferkeit auszeichneten; wie die Blüthe desselben Adels unter Leopold bei Moorgarten verblutete: so zeichneten sich ihre Nachkommen in den letzten Kriegen rühmlichst aus, und die meisten Geschlechter haben auch jetzt in der Armee Söhne, welche sich freiwillig diesem Stande widmeten, und nur die Gelegenheit abwarten, um auch ihre Treue und Tapferkeit zu beweisen.

Ein sehr großer Mißstand unseres Erachtens nach, ist die bedeutende Vermehrung des Adelsstandes durch die alljährlich neu erfolgenden Aufnahmen in denselben, welche freilich viele Gründe für sich haben. Wie bereits erwähnt worden, so ertheilt solche der Monarch an langjährige oder bewährte Diener des Militär- und Civilstandes zur Belohnung ihrer Verdienste, und gleichsam auch zur öffentlichen Anerkennung derselben. Andere Staaten, wie z. B. Frankreich, Rußland u. s. w., haben eine bedeutende Anzahl von Orden fürs Militär und das Civile und diese häufig noch mit mehrfachen Rangklassen. Diese werden zahlreich und oft bei geringen Anlässen mit offener Hand vertheilt; daher es denn auch dort fast zu einer Seltenheit gehört, einen höhern Offizier oder Staatsbeamten ohne Dekoration zu sehen*).

Oesterreich besitzt sehr wenige Militär- und Civil-Orden und ist mit der Vertheilung derselben auch äußerst sparsam und vorsichtig; dafür aber spendet es desto leichter Adelsdiplome. Wir finden es vollkommen recht und löblich, daß der Staat, oder dessen höchster Repräsentant, treue Dienste belohnt und auszeichnet, wir gehen aber auch von dem Gesichtspunkte aus, daß ein solcher Lohn von dauernder und

*) So z. B. vertheilte der Kaiser Nikolaus I. von Rußland bei Besichtigung des seinen Namen führenden, neunten österreichischen Husarenregiments schon zwei Mal an die Staabs- und Oberoffiziers desselben eine bestimmte Anzahl von Kreuzen des russischen Anna- und Wladimirordens der höhern und niedern Klassen; so wie auch Kreuze an Unteroffiziers und Gemeine desselben Regiments ohne alle sonstige erhebliche Ursachen.

auch auf das Familienwohl einwirkender Beschaffenheit sein müsse, um nicht am Ende statt des Guten etwas Böses bewirkt zu haben. Durch die häufigen Nobilitirungen aber wird die Zahl der Adeligen auf eine fast unverhältnißmäßige Art vermehrt, und dieß um so mehr, da der Adel in Oesterreich stets ein erblicher ist und mithin auch auf die Kinder und deren Descendenten übergeht. Durch diese Nobilitirungen wächst die Zahl der güter- und besitzlosen Adeligen immer mehr und mehr an, welche alle Standesvorurtheile und abstrakte Begriffe der Aristokratie annehmen, ohne andrerseits die Mittel zu haben, im Falle sie fortwährend an denselben festhalten, standesgemäß auf ehrenhafte Art zu leben. Dieser güter- und besitzlose Adel, unter dem es wirklich sehr viele Don Ranudo di Colibrados giebt, ist leider größtentheils die Ursache, warum die Aristokratie im Allgemeinen, den übrigen Ständen gegenüber, täglich mehr von ihrem frühern Ansehen und Achtung verliert; weil es dadurch so viele Individuen desselben giebt, welche sowohl in ihrem äußern Erscheinen, wie an innerer Bildung und ehrenhaften Gesinnungen weit hinter jedem Bürger zurück stehen. Die Söhne solcher Nobilitirten wenden sich mit fast lächerlichem Stolze und Abscheu von allen bürgerlichen Geschäften; indem sie höchstens den Beamten- oder Militärstand als einen für sie passenden ansehen. Sie suchen es, woran auch großentheils eine verkehrte Erziehung und eine, leider in allen Ständen immer mehr überhand nehmende, Sucht, über seinen Stand hinaus zu wollen, Schuld ist, in Aeußerlichkeiten, dem Glanze und der Art, ein Haus

zu machen, dem höheren und reicheren Adel gleich zu thun; ja denselben wohl gar in den Schatten stellen zu wollen. Sie suchen sich ein möglichst nobles air zu geben, die Fehler der Aristokratie in jeder Hinsicht zu outriren, und erinnern doch bei den meisten Gelegenheiten, wo es gilt, wahren Anstand und feine Bildung zu zeigen; jenes Etwas im Benehmen, das man mit der Muttermilch eingesogen und das durch die sorgfältigste Erziehung ausgebildet und geläutert worden, wo das alte Sprichwort „naturam si furca expellas, tamen usque redibit.“

Man beschuldige uns hier nicht, die Partei des Adels im übertriebenen Maaße genommen zu haben; wer das Leben und Treiben in den Städten, namentlich in der Residenz genau kennt, wird uns gewiß beipflichten. Auf diese Weise wird das Vermögen des Vaters, wenn eines vorhanden war, in möglichst kurzer Zeit verschwendet, und nun werden alle möglichen Arten von Geld- und Kreditsquellen eröffnet und erschöpft, um die gewohnte Lebensweise noch so lange als möglich fortsetzen zu können. Versiegen auch diese, wie natürlich, in Bälde, so sehen sich solche Individuen in die erbärmlichste Lage versetzt und greifen, wie der untersinkende Schwimmer, nach jedem Zweig oder Strohhalm, der ihnen die geringste Möglichkeit der Rettung bietet. Sie suchen durch ihren Titel die Augen eines reichen Bürgers zu blenden, und durch eine Heirath ihren Lebensunterhalt, so wie den ihrer künftigen Familie durch ihre Frauen sicher zu stellen, obgleich auch das Vermögen derselben nicht selten in wenigen Jahren verschwendet, und die Noth dann um

so drückender und größer wird. Gelingen solche, fast möchte ich sagen entehrende Pläne nicht, und sehen sie sich in all ihren chimärischen Hoffnungen getäuscht, so ist ihnen dann kein Mittel zu verächtlich und zu schlecht sich fort zu bringen. In der Jugend nicht gewöhnt zu arbeiten und zu erwerben, meistentheils ohne reelle Kenntnisse, weder für das bürgerliche Leben, noch für den Staatsdienst tauglich, sinken sie von Stufe zu Stufe immer tiefer, bis sich die Laufbahn eines solchen Unglücklichen, der freilich immer selbst die Schuld seines Elends trägt, nicht selten mit einem Verbrechen schließt. Dieß ist leider eine durch so viele Beispiele erwiesene Erfahrung, und wir kennen selbst mehrere Solche, welche in den erbärmlichsten Umständen, von ihren Standesgenossen verläugnet, von den Uebrigen verachtet, zu Grunde gingen.

Wenn man auch von einzelnen Individuen nie auf das Ganze schließen soll, so ist doch das Urtheil der Menge in solchen Fällen ein gerade entgegengesetztes, und die Masse jener traurigen Erscheinungen, welche wir früher erwähnten, hat daher den größten Einfluß auf das allgemeine Urtheil über den Adel.

Wir können auch nicht umhin, unsern offenen Tadel über diese Vermehrung des Adels auszusprechen; indem unserer Ansicht nach jede andere Belohnung, durch zu diesem Zwecke zu stiftende Orden, Medaillen oder durch Personalzulagen weit zweckmäßiger, aneifernder und nützlicher wäre, denn es heißt doch unmöglich Jemanden belohnen wollen, wenn man ihn nobilitirt, ohne ihm die Mittel in die Hand zu geben, seinem Stande gemäß leben zu können. In solange

eine Gleichstellung des Adels mit den übrigen Ständen in Allem und Jedem Statt gefunden hat, was aber schon an und für sich den Begriff des Standesunterschiedes, mithin auch des Adels aufheben würde, etwas das sich ohne Verletzung der Rechte des Einzelnen und ohne Zertrümmerung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse (wie dieß in der vorletzten französischen Revolution der Fall war) nicht bewerkstelligen läßt; in so lange man von dem Adel einen gewissen Glanz und Aufwand verlangt, wozu ihn schon gewissermaßen seine Stellung am Hofe und in der Nähe des Monarchen zwingt: sollte der Adel durchaus ein begüterter oder mit Grundbesitz verbundener seyn, um den an ihn gestellten Anforderungen genügen und den ihm im Staatsverbande angewiesenen Platz ehrenhaft ausfüllen zu können.

Nachdem die meisten der größern und begüterten Adelsfamilien Oesterreichs Majorate, Seniorate oder Fideikommisse besitzen, wodurch das Loos und der standesmäßige Lebensunterhalt des Erstgebornen oder mehrerer Glieder derselben dauernd gesichert ist, so entsteht doch daraus wieder der Nachtheil, daß die übrigen männlichen Descendenten dadurch auf eine kaum erwähnenswerthe Art apanagirt sind, welche die Zahl jener mittellosen Adeligen, deren wir oben erwähnten, um Bedeutendes vermehren. Es ist wirklich traurig, wenn man Glieder der ältesten und berühmtesten Familien in Lagen sieht, welche unser vollstes Mitleiden in Anspruch nehmen; und hierin liegt auch ein großer Grund jener allgemeinen Klage über die Stellung und den Einfluß des Adels in Oester-

reich, obgleich dieselbe eine mißverstandene ist. Denn es ist nicht das Vorrecht und die gesetzliche Stellung desselben, welche dieselbe hervorgerufen, sondern lediglich privative Beziehungen und Einflüsse, welche aber, wie nicht zu läugnen, auf das Ganze nicht eben günstig einwirken. Wir meinen hier jene Klage, daß die Adeligen, besonders höhern Rangs und von alten, weit verzweigten Familien in Civil- und Militärdiensten nicht nur leicht eine Anstellung finden, sondern auch schnell Karrière machen, wo Bürgerliche mit den reellsten Kenntnissen und den besten Zeugnissen kaum ankommen können, jahrelang in den geringsten Stellen sich abmühen, und oft für jene bevorzugten Adeligen arbeiten müssen, mit der trostlosen Aussicht, es nie sehr weit zu bringen, wenn sie nicht das Alter eines Methusalems erreichen, und schon im Voraus wissen und berechnen zu können, mit welcher Stelle ihre Laufbahn ein Ende haben wird.

Es ist dieß das leidige Protektionssystem, welches bei allen Stellen und Branchen immer mehr überhand nimmt, ohne daß demselben Einhalt gethan würde. Da die höchsten Stellen im Staate meistens an Adelige vergeben, diese aber wieder weitläufig unter einander verschwägert und verwandt sind, so ist es natürlich der Adel, welcher bei diesem Protektionssysteme am meisten und am günstigsten betheiligt ist. Freilich laufen auch manchmal Bürgerliche mit unter, wenn sie sich einer gleichen Begünstigung zu erfreuen haben, welche sie aber gar oft mit Geld erkaufen müssen, durch ihre frühere Stellung z. B. als Hofmeister oder Erzieher u. s. w. in adeligen

Häusern verdient haben; oft aber auch, auf nicht sehr ehrenwerthe Art, durch gewisse Gefälligkeitsheirathen und dergleichen Dienste erst erringen. Daß dieses System, welches nur zu oft Unwürdige und Talentlose befördert und wahrhaft geschickte Köpfe unterdrückt und von Staatsdiensten entfernt oder ihnen eine solche subordinirte Stellung anweist, in welcher sie als bloße Maschinen nicht mehr wirken können, als jeder andere Kopist, auf das Ganze einen äußerst nachtheiligen Einfluß ausübt, dieß glauben wir nicht erst erörtern zu müssen, aber es hat auch seinen bedeutenden Nachtheil in Hinsicht auf die öffentliche Meinung über den Adel im Allgemeinen.

In dem Oberwähnten liegt auch der Grund der so häufig vorkommenden Mißheirathen mit, welche meistens weder für den einen, noch für den andern Theil beglückend ausfallen. Weil wir hier so oft von Mißheirathen sprechen, so sey es uns erlaubt, einige Worte über das zu sagen, was wir eigentlich darunter verstehen, um nicht vor unsern freundlichen Lesern in ein schiefes Licht zu treten.

„Ungleiche Stände passen schlecht zusammen,
Die Harmonie des Herzens reicht nicht aus;
Es muß auch in des Lebens Glück und Gütern
Für Liebende ein richt'ger Einklang seyn;"

sagt Theodor Körner, so wie an einer andern Stelle:

„Der Liebe sind es freilich eitle Träume,
Das weiß ich wohl und fühl' es auch, doch laß
Ein Wort zu Gunst des Vorurtheils mich sprechen:
Verarg' es nicht dem Sohn des alten Stammes,
Der durch Jahrhunderte die Aeste trieb,

Wenn er das alte, ehrwürdige Gesetz
Von der Geschlechterreinheit nicht verachtet.
Es ist ein schönes, herrliches Gefühl
Durch lange Reihen seiner großen Ahnen
Auf den zurück zu zählen, der den Adel,
Dieß Heiligthum des Menschenwerths, erwarb;
Willst du verachtend dieß Gefühl dir rauben,
So sey der Preis, um den du opfern willst,
Des Abfalls an der Väter Glauben werth;

und obgleich wir Anfangs fast Bedenken trugen, Stellen aus dem Drama eines jugendlichen Dichters als Citate in ein publicistisches Werk aufzunehmen, so fanden wir sie doch so wahr und mit unsern Einsichten so übereinstimmend, daß wir deren Anführung wagten. Mißheirathen sind nicht gerade solche, durch welche Adel und Bürgerthum sich vermischen, sondern überhaupt diejenigen, bei welchen ein Mißverhältniß sowohl in geistiger als materieller Beziehung zwischen beiden Theilen, welche sie eingingen, obwaltet. So können wir z. B. eben so gut die Heirath zwischen einer fein gebildeten und wohlerzogenen Bürgerlichen und einem geistlosen rohen und ungebildeten Adeligen eine Mesalliance nennen, wenn man dieß auch im gewöhnlichen Leben nur darum thun würde, weil sie eben zwischen einem Adeligen und einer Bürgerlichen geschlossen worden. Es ist wahr und nicht zu läugnen, daß es auch solche gemischte Ehen giebt, in welchen beide Theile ihr Lebensglück und ihre Zufriedenheit fanden; diese Beispiele aber sind nicht nur äußerst selten, sondern auch die Individuen, welche dieselben eingingen, und gewiß lag dann dieser Verbindung kein unlauteres Motiv zum Grunde, sondern

die Harmonie der Seelen war es, welche sie geschlossen. Es gehört gewiß eben so viel Charakterstärke von Seite des Mannes dazu, allen eingesogenen Vorurtheilen gänzlich entsagend, sich zurück zu ziehen aus den gewohnten Gesellschaften, oder sich wenigstens über das Urtheil der Welt und die Moquerien und das Ohrenzischeln der soit disant guten Gesellschaft mit philosophischer Ruhe hinauszusetzen; als anderer Seits eine nicht geringe Geistesstärke und Bildung von Seite der Frau, um aus ihrem gewohnten Gleise heraustretend, sich in ihrer neuen Sphäre mit Takt, Ruhe und dauernder Zufriedenheit zu bewegen. Dieser, ihr nunmehr zugewiesener Kreis, ist ein sehr enger und fast nur auf das häusliche Leben beschränkter, so wie ihre Stellung keineswegs die beneidenswerthe. Sie hat den Titel und Adelsrang ihres Gemahls, ohne zugleich die vollsten Rechte, auf welche ihr jene den Anspruch geben, ausüben und genießen zu können. Sie ist herausgetreten aus dem Kreise des Bürgerthums, ihre frühern Jugendfreundinnen und Gespielinnen ziehen sich von ihr zurück, ohne daß sie in dem Umgange mit Frauen, die nun ihres Gleichen geworden und die sie dennoch, als nicht ebenbürtig, von ihrem Umgange und ihren Cerkles ausschließen, Ersatz dafür findet. Sie ist auf ein einsames, so zu sagen bloßes Familienleben angewiesen und muß sich gewiß nach kurzer Zeit enttäuscht und unglücklich fühlen, wenn sie auch in diesem nicht die vollste Genugthuung für ihre übrigen Entsagungen findet. Wenn aber später, bei einem oder dem andern Theile, Reue über einen, vielleicht unbesonnen gethanen Schritt erwacht, wenn

sich Beide dann mit unauflöslichen Banden, ohne innere Harmonie an einander gekettet sehen, wenn sie zu spät einsehen lernen, um wie viel glücklicher sie geworden, wenn sie Beide nie aus ihrer Sphäre getreten wären: dann beweinen vielleicht Beide, sich unbedachtsam und spottend über eine, wir wollen es zugeben vielleicht nicht philosophische, aber durch Jahrhundert lange Dauer und gesellschaftliche Verhältnisse begründete und in Ansehen erhaltene Ansicht hinweg gesetzt zu haben. Nur die innigste Liebe und gegenseitige Achtung, welche jedes Opfer so leicht machen, kann sie dann für das entschädigen, was sie aufgegeben, und jene glücklichen, gemischten Standesehen erzeugen, welche wir früher als seltene Ausnahmen erwähnten.

Ganz anders aber ist es in dem Falle, wenn *arme und herabgekommene Adelige solche Verbindungen eingehen*, ohne Liebe und Achtung für das Wesen zu fühlen, das sie aus seinem Kreise herausreißen, ohne ihm einen neuen anzuweisen, *solche Ehen* als bloße *Versorgungsanstalten* betrachtend. Ist erst eine solche Verbindung dauernd geschlossen, hat sich der Mann seine Vortheile erst vollkommen gesichert, dann legt er jene gleißende Schlangenhaut ab, in welche er sich zur Zeit der Bewerbung meistens verkrochen und zeigt sich in seiner natürlichen, unvortheilhaften Gestalt, mit all seinen wenig achtungswerthen und gemeinen Gesinnungen. Denn *gemein*, ja *niedrig* ist es gewiß, das *Lebensglück eines Wesens auf das Spiel zu setzen*, um *sinnlichen Genüssen und rohen Leidenschaften fröhnen zu können*, ohne sich *ferner* um die zu

bekümmern, welche die eigentliche Gründerin und Erhalterin des Hauses und der Familie ist. Es giebt Hunderte von solchen unglücklichen Frauen, welche sich nach wenigen Wochen ihrer vorschnell eingegangenen Ehen in all ihren Hoffnungen und Erwartungen getäuscht sehen, der Kränkung und dem Kummer erliegen und ihre bittere, das ganze Lebensglück vergiftende Erfahrung meistens noch mit dem Verlust ihres Vermögens erkaufen. Dann sind sie durch Noth und Elend, nicht selten auch durch ihren Gemahl selbst, der wieder eine neue Finte ausgesonnen hat, sein erbärmliches Leben fortzusetzen, gezwungen, in das Haus ihrer Eltern zurückzukehren und von deren Gnade, oft mit mehrerer Familie belastet, zu leben.

Wenn wir also gegen Mesalliance eifern, so geschieht dieß weniger im Interesse des Adels, als in dem der übrigen Stände, und man sollte uns dieß billigerweise Dank wissen. Wir wünschen nur, daß jeder Vater, welcher vielleicht von der Sucht zu glänzen und neben seine vollen Geldsäcke ein Adelsdiplom legen zu können, verblendet, im Begriffe steht sein Kind diesem Wahne zu opfern, sich, gleich uns, so viele traurige Erfahrungen in dieser Beziehung erworben hätte, dann würden gewiß die meisten solcher egoistischer und schmutziger Anträge entschieden zurückgewiesen werden, und dieß auch zum Besten des Adels, den solche unwürdige Glieder nur in der allgemeinen Achtung herabsetzen.

Jener theilweise von dem Adel prätendirte Glanz und Aufwand, theilweise die übertriebene Sucht nach

Luxus und Prunk, bringen einen neuen Mißstand hervor, welcher den Ruin so vieler begüterten Familien nach sich zieht und unbegüterte gänzlich dem Mangel und sehr oft der Schande preis giebt; wir meinen das Schuldenmachen. Die Leichtigkeit sich in der jetzigen spekulativen Zeit nicht nur gegen gesetzliche Zinsen und auf sichere Hypotheken, sondern auch auf die geringsten oft im weiten Felde stehenden Aussichten und Anwartschaften, gegen große Prozente Gelde zu verschaffen, befördert ihn immer mehr. Es ist wirklich unglaublich und kaum zu begreifen, woher diese ungeheuern Schuldenlasten, welche fast auf sämmtlichen Gütern des Adels hypothekarisch haften, kommen, wenn man dagegen wieder die reinen Erträgnisse derselben nimmt, welche, wie z. B. beim Fürsten Esterhazy, eine Million Conventionsmünze und darüber betragen, und bei den meisten übrigen Adeligen so groß sind, daß sie den Einkünften kleiner Fürstenthümer gleich kommen. Und diese Schuldenlasten vermehren sich von Jahr zu Jahr, indem sie natürlich durch die darauf fallenden Interessenzahlungen, auch die eigentlichen Einkünfte bedeutend verringern und dieses Defizit wieder durch neue Anlehen gedeckt wird. Nachdem die meisten dieser Güter, man kann fast sagen durchgehends, unveräußerliches Familiengut sind, mithin die Gläubiger durch den Verkauf derselben, wie dieß bei bürgerlichen Realitäten der Fall ist, nicht zu ihrem Gelde kommen können, so bleibt ihnen nichts übrig, als den Schuldner unter Sequester setzen zu lassen, d. h. einen Administrator für dessen sämmtliches Vermögen aufzustellen, von dessen Einkünften, auch

nach Abschlag eines dem Eigenthümer ausgesetzten Jahresbetrages, die Schulden samt den laufenden Interessen abgezahlt werden müssen. Ob diese Maßregel wirklich zum Besten diene, dieß bezweifeln wir; denn abgesehen davon, daß eine solche Administration ipso facto bedeutende Regiekosten erfordert, so wird anderer Seits der Schuldner durch die gemachten Einschränkungen im Ganzen genommen nur noch mehr, durch falsche Scham, zu unnützen und verschwenderischen Ausgaben gereizt. Obgleich so ein, unter Sequestration gesetzter Kavalier das Recht verliert, ohne Bewilligung des Sequesters gültige Schulden zu kontrahiren, so ist diese theils sehr leicht zu erlangen, theils aber finden sich doch immer reiche Spekulanten, welche gegen hohe Prozente solchen Sequestrirten Kapitalien, auch ohne Jener Bewilligung, vorschießen, indem sie doch immer die Hoffnung haben, früher oder später zu ihrem Gelde zu gelangen. Was also zur Entlastung der Güter dienen sollte und zur Rangirung des Kavaliers, dient gerade umgekehrt zur größern Belastung derselben, und zur Vergrößerung der Schuldenmasse.

Diese fortwährende Anhäufung von Schulden, diese immer steigenden Belastungen der Güter geben keineswegs tröstliche Aussichten für die Zukunft, und mit ihr für die Stellung und das Ansehen des Adels. Es wäre wirklich wünschenswerth, so wie auch höchst zweckmäßig, auf ein Mittel zu denken, diesem Uebelstande für die Gegenwart und für die Zukunft abzuhelfen, welches Mittel aber in jedem

Falle ein radikales seyn müßte, um das zu leisten, was man sich von ihm verspräche. Ohne unsere Ansicht als eine durchaus vollkommene, durchaus zweckdienliche und den Bedürfnissen gänzlich entsprechende hinstellen zu wollen, finden wir uns doch angeregt und gedrungen dieselbe hier auszusprechen. Es ist uns genügender Lohn und genugsame Anerkennung unsers Strebens, wenn sie vielleicht die Aufmerksamkeit befähigterer Köpfe anregt und deren geistige Thätigkeit zur Prüfung und Ausarbeitung derselben in Anspruch nimmt, wenigstens wird vielleicht dadurch ein Fingerzeig gegeben, auf welchem Wege man einem Mißstande abhelfen könnte.

Das einzige Mittel, diese schon angehäufte Schuldenlast des Adels mit einem Male zu tilgen, ohne denselben in seinen Einkünften zu beschränken, wäre nach unserer Ansicht die Bildung eines adeligen Schuldentilgungsfondes. Derselbe müßte durch den Beitritt des gesammten begüterten Adels, ohne Unterschied der Größe seiner Besitzungen oder der Provinzen, in welchen sie gelegen sind, gebildet werden. Jeder dieser adeligen Grundbesitzer müßte zu diesem Zwecke eine, nach seinen Erträgnissen berechnete und zur Bildung des benöthigenden Fondskapitals erforderliche Summe geben, und sich auch für die Folge zu einem jährlich zu leistenden Beitrag verpflichten. Bei dem Reichthume, der bekannten Großmuth und dem Gemeinsinne des österreichischen Adels dürfte es gar nicht schwer fallen, ein solches Kapital in Kürze zusammen bringen und jenes Institut ins Leben treten zu lassen. Zu gleicher Zeit

müßten von allen begüterten Adeligen die Schuldenfatirungen, auf das genaueste erörtert, einlangen und dem Präsidenten und den Ausschußmännern des Vereins vorgelegt werden. Von nun an begönne die Thätigkeit des Vereins damit, durch die Fondsgelder die Schulden aller adeligen Güter zu decken und einzulösen, wodurch zu gleicher Zeit auch die Kapitalien des Vereines hypothekarisch sicher angelegt sind. Nachdem diese Gelder ein verhälnißmäßiges Eigenthum des gesammten österreichischen Adels wären, so würden auch für dieselben keine, oder höchstens ein oder anderthalbprozentige Interessen an den Tilgungsfond zu bezahlen seyn. Diese, so wie die später jährlich zu leistenden, repartirten Beiträge würden den Reservefond dieses Institutes bilden, über den wir später sprechen wollen.

Nachdem die gesetzlichen, laufenden Interessen auch bei verhypothezirten Kapitalien 5 und 6 Prozente sind, welche der Schuldner bis jetzt an seinen Gläubiger zahlen mußte, ohne eine Kapitalsverminderung dadurch zu erzielen, so wären über jene an den Reservefond bezahlten 1 oder 1½ Prozent entfallenden Interessen (bis zum Betrage von 5 bis 6 Prozent) an den Tilgungsfond als Abschlagszahlung auf das eigentliche Kapital zu leisten, wodurch, wenn auch erst im Verlaufe von Jahren, eine gänzliche Schuldenfreiheit der adeligen Güter bezweckt würde.

Der auf früher angegebene Art gebildete Reservefond würde dazu dienen, um

1) die Regiekosten des Institutes zu bestreiten und

2) um an adelige Gutsbesitzer, welche erneuert Geld bedürfen, theilweise ausgegeben zu werden, welche dann diese Beträge auf die nämliche Art, wie früher erwähnt worden, zurück zu zahlen hätten.

Wäre der Reservefond dermaßen angewachsen, daß er den Bedürfnissen genügt; ist einmal jenes erste, durch Beiträge gebildete Kapital, welches theilweise, wie es zurück gezahlt wird, in Staatspapieren oder auf eine andere Weise (natürlich nicht bei Adeligen) zu den gesetzlichen Interessen angelegt werden müßte, welche dann zur Hälfte dem Reservefonde, zur Hälfte dem Kapital zuzuschlagen kämen, gänzlich zurück bezahlt, so wäre die Zurückzahlung des eigentlichen Kapitals an die betreffenden Gründer des Institutes oder deren respektive Erben, samt einer verhältnißmäßigen Vertheilung des, durch dieß Zuschlagen der Interessenhälften entfallenen Superplus, als Entschädigung für die lange Elogirung ihres ersten Kapitalbeitrages zu veranlassen.

Es wäre dieses freilich kein Institut, welches durch egoistische Spekulation gegründet, dazu dienen sollte, Einzelne zu bereichern, sondern ein solches, welches nur durch Gemeinsinn und gemeinsame Opfer ins Leben gerufen werden könnte, und zur Erhaltung des Glanzes, Ansehens und der Achtung des Adels dienen würde. So gut der Staat seinen Schuldentilgungsfonds hat, könnte ihn auch der Adel haben, nur müßte es zum Gesetze gemacht werden,

daß Keiner der Adeligen, welche dem Vereine beigetreten (und wir zweifeln nicht daran, daß sich Keiner der Adeligen ausschließen würde), anderswo, wie immer geartete, gültige Schulden kontrahiren könne, als bei der Vereinskasse.

Wie schon gesagt, wollen wir diese, unsere Idee keineswegs als einen durchaus vollendeten Plan unsern freundlichen Lesern aus dem Adelstande vorlegen; gewiß aber als eine Idee, welche der vollsten Beachtung und einer umfangsreichen Ausführung werth ist.

Etwas anders ist es freilich mit dem unbegüterten Adel, mit den apanagirten Söhnen und dem leidigen Papieradel, für welche ein solches Mittel nicht anwendbar wäre und sich derlei Institut auch nicht so leicht gründen ließe. Hier müßte nicht nur bereits schon die Erziehung energisch einwirken und auf Ausrottung aller jener, nur Uebles bezweckender Vorurtheile, und auf ein thätiges, praktisches Leben gerichtet werden, sondern auch die vollste Strenge des Gesetzes, welches in Oesterreich überhaupt gegen Schuldner und leichtsinnige Schuldenmacher viel zu gelinde ist, mit viel zu wenig Strenge gehandhabt wird und viel zu leicht umgangen werden kann, in Anwendung kommen. Nicht allein bloße Verbrechen sollten den Adelsverlust nach sich ziehen, sondern, wie beim Offizier jede infamirende Handlung, leichtsinniges oder schmutziges Schuldenmachen den Verlust der Charge unfehlbar zur Folge hat, so sollte dieß auch beim Adel der Fall seyn, der nur dann wahrhaft und ehrwürdig ist, wenn kein

Flecken auf ihm haftet. Es bedürfte wirklich nur einige Beispiele eines konsequenten Ausschließens solcher Individuen von Seite des Adels selbst, um diesem leichtsinnigen und fast zu sagen betrügerischen Treiben Einhalt zu thun *).

---

*) Wie weit dieses leichtsinnige Schuldenmachen mit dem Bewußtsein, fast möchten wir sagen mit der Absicht, seinen Verpflichtungen nie nachzukommen, geht, dieß möge hier nur ein Beispiel, welches der ganzen Residenz bekannt ist, erörtern. Der Graf C......i, freilich der Sohn einer alten und begüterten Familie aus K.......n, der während der Lebenszeit und des Sequesters seines Vaters mit 400 Fl. apanagirt war, kam nach Wien, woselbst er sich über ein Jahr aufhielt. In den elegantesten Gasthöfen wohnend, machte er in jeder Beziehung einen Aufwand, wie die reichsten Kavaliere und hielt sich Equipage, Reitpferde und Dienerschaft. Jene, welche seine Familienverhältnisse nicht genau kannten, hielten ihn für außerordentlich reich, indeß die besser Unterrichteten kaum begreifen konnten, auf welche Art es ihm möglich sey, diesen Aufwand zu bestreiten. Bei diesem Anscheine glänzender Verhältnisse war es ihm auch ein Leichtes, die zu seiner thörichten Verschwendung benöthigenden Summen gegen Wechsel und wucherische Prozente zu erhalten, selbe zur Verfallszeit entweder zu prolongiren, oder durch neu aufgenommene Summen einzulösen und dadurch seinen Kredit in beständigem Flor zu erhalten. Nachdem aber diese Wechselgeschäfte nicht mehr recht gehen wollten, so verfiel er auf ein neues Mittel, sich Gelder zu verschaffen. Er ließ sich von den Pferdehändlern, mit denen er früher in baarem Verkehr gestanden, Equipagen zusammen stellen und Reitpferde liefern, wofür er ihnen Wechsel auf kürzere oder längere Zeit ausstellte. Diese Pferde und Equipagen wurden sodann gegen baares Geld, freilich à tout prix, verkauft und die gewohnte Lebensart auf diese Weise noch eine Weile fortgesetzt. Der Krug geht aber so lange zum Brunnen, bis

Wir wollen aber auch hierbei gerecht seyn und das audiatur et altera pars in vollster Ausdehnung gelten lassen. Wenn wir Jugend, Leichtsinn und Versuchungen aller Art in die Wagschaale legen, so haben wir freilich ein bedeutendes Gegengewicht für jenen angeführten Fehler. Aber ein gewiß noch größeres liegt in dem unverschämten und blutsaugerischen Treiben jener Wucherer und Geldmäkler, deren Netzen kaum Ein junger Mann entrinnt, ohne wenigstens einige goldene Federn zurück gelassen zu haben. Solche Leute, welche es in den Hauptstädten überall in Menge giebt und von denen wir schon im I. Theil des Portfolio eines Oesterreichers, wie in dem II. Theil desselben ein getreues Bild entworfen haben, gehen förmlich darauf aus, junge Leute zu ruiniren und geben

---

er bricht, sagt ein altes Sprichwort; und so kam es denn auch, daß der Herr Graf von allen Seiten von seinen Gläubigern bedrängt wurde und kein Mittel mehr fand, sie zu beschwichtigen. Einer derselben ließ ihn in den Schuldenarrest setzen (was in Oesterreich keineswegs für so schrecklich oder entehrend gehalten wird; nachdem derselbe bloß dazu dient, dem Gläubiger die Person des Schuldners zu versichern, dieser aber alle möglichen Lebensbequemlichkeiten und Freiheiten genießt. Ueberdieß muß der Gläubiger täglich die bestimmte standesmäßige Alimentationsgebühr für seinen Verhafteten erlegen und wenn derselbe die gesetzlich bestimmte Zeit von einem Jahr und sechs Wochen abgesessen hat, so kann er von Niemandem mehr mit Schuldenarrest belegt werden). Der Graf fand jedoch Mittel, auf einem ihm bewilligten Spaziergange, dem ihm mitgegebenen Polizeidiener in Civilkleidern zu entwischen und in seine Heimat zurückzukehren, wo er nun ungefährdet sitzt und über die Leichtgläubigkeit seiner Wiener Gläubiger spottet, welche das leere Nachsehen haben. —

ihnen selbst die schlechtesten Mittel in die Hand, um sich für ihre Bezahlung möglichst sicher zu stellen. Die Interessen, welche sie theils gleich als Zuschlag zum Kapital sich zahlen lassen, theils später für die geringste Prolongation verlangen, sind der Art, daß sie gewiß nach Verlauf eines Jahres das Doppelte der ursprünglich gegebenen Summe erreichen, und wenn also auch unter Zehnen Drei oder Viere ganz zahlungsunfähig würden, so haben sie dennoch nicht nur keinen Verlust, sondern im Gegentheile noch einen ungeheuren Profit; abgesehen davon, daß Einer ihrer Gläubiger immer noch Mehrere seiner jungen Bekannten, wenn sie sich gerade in momentaner Geldverlegenheit befinden, ins gleiche Netz lockt.

Wir wollen hier, in diesem dem Adel gewidmeten Abschnitt, uns in keine weiteren Erörterungen darüber einlassen; halten jedoch diesen Gegenstand für zu wichtig, um ihn nicht im II. Bande eigens und ausführlicher zu besprechen.

Wir kommen jetzt zum Schlusse dieses Aufsatzes und haben noch ein gewichtiges Wort zu sprechen, ehe wir von unserm Gegenstande scheiden.

Der Adel Oesterreichs ist durch seinen Wohlthätigkeitssinn, so wie durch seine edle Bereitwilligkeit, jedes gemeinnützige oder menschenfreundliche Institut durch, meistens sehr namhafte Beiträge ins Leben treten zu machen oder dessen wirksame Fortdauer zu sichern, bekannt und geschätzt; der Adel Oesterreichs war es von jeher, der sich an die Spitze stellte, wo immer ein Hülferuf Nothleidender aus den Provinzen des Kaiserstaates erscholl; längst hat sich die Gesell-

schaft adeliger Damen zur Beförderung des Guten und Nützlichen gebildet, Kleinkinderbewahranstalten sind, so wie unter den Protektionen der Glieder unsers Kaiserhauses, unter dem besondern Schutze des Adels in das Leben getreten; an allen Wohlthätigkeitsanstalten hat derselbe seinen Antheil: wie kommt es aber, man erlaube uns diese bescheidene Frage, daß er bei allen diesen, fast ausschließend nur für die übrigen Stände berechneten Anstalten, noch nicht an sich selbst gedacht hat? —

Bis jetzt bestehen noch zwei wichtige Anstalten für den armen, kranken, alterschwachen Adeligen nicht, und wir können nicht umhin, sie hier in Anregung zu bringen; nämlich:

1) ein Krankenhaus,

2) ein Versorgungshaus, für Adelige, welche gänzlich mittellos, oft auch nicht einmal mehr im Stande sind, sich die nöthigsten Lebensbedürfnisse, viel weniger in Krankheitsfällen ärztliche Hülfe, Arzneien und die nöthige Pflege verschaffen zu können. Wir wollen diese unsere Ansicht hier näher erörtern.

Beide Anstalten, welche wir oben angegeben haben, sind nicht nur nothwendig, sondern auch zeitgemäß. Man wende uns nicht ein, daß der Adel jährlich Hunderttausende an seine armen Standesgenossen vertheilt und daß solche Anstalten der öffentlichen Mildthätigkeit für ihn herabwürdigend seyen. Seit der unsterbliche Joseph II. Kranken-, Armen- und Siechenhäuser ins Leben rief, haben sich überall ähnliche Vereine, wie wir sie früher vorgeschlagen, für die

übrigen Stände gebildet; so z. B. die sogenannte Konfraternität für den Handelsstand, das Krankenhaus für Priester u. s. w., ohne daß man darum die betreffenden Stände weniger achten könnte. Durch diese Anstalten wäre es im Gegentheile möglich, so viele ärgerliche und den Adel wahrhaft entehrende Vorfälle, Betteleien u. dergl. zu unterdrücken; dagegen aber auch wirkliche Armuth und wirkliches Elend zu lindern, ohne es der Oeffentlichkeit Preis zu geben. Daß es aber unter dem Adel wirklich eine große Zahl solcher Armen, von der Höhe einstigen Glanzes in die tiefste Tiefe des Elends Gesunkener giebt, dieß haben wir nicht nur schon früher gezeigt; sondern wiederholen es auch noch ein Mal, und können es mit so vielen Beispielen belegen. Zu gleicher Zeit könnte durch diese Anstalten und deren Filiale in den Provinzen eine bedeutende Anzahl junger armer Adeligen bei der Regie derselben Anstellungen finden; indem solche leider bis jetzt auch in der Abneigung des Bürgerstandes gegen adelige Diener, selbst wenn sie gerne ihrem Vorurtheil entsagen und eine bürgerliche Beschäftigung ergreifen möchten, die größten Hindernisse gefunden haben. So ist es denn nicht immer die Schuld des Adels selbst, wenn er, beschäftigungslos, ein Lazarone zu seyn scheint; indeß er ein wirklich beklagenswerther Unglücklicher ist. Mancher derselben geht mit dem besten Willen und Entschlusse herum, sich sein tägliches Brod im Schweiße seines Angesichtes zu verdienen, wird aber überall, wo er dienstsuchend anklopft, abgewiesen und es bleibt ihm fortwährend keine andere Aussicht, als von der Gnade seiner Standesgenossen und an-

derer Personen zu leben. Wir wollen, damit man uns nicht den Vorwurf der Uebertreibung mache, hier abermals ein Beispiel zum Belege des Gesagten anführen.

Der Baron von D...berg, aus einer alten, reichsfreiherrlichen Familie entsprossen, befand sich in der drückendsten Lage der Nahrungslosigkeit. Nachdem er bereits mehrere Male von dem Adel unterstützt worden war, welche Unterstützungen als bloß momentane, keinen dauernden Einfluß auf seine Lage hatten, faßte er den Entschluß, das Möglichste zu versuchen, ob es ihm denn doch nicht gelingen würde, auf irgend eine Art einen, wenn auch noch so geringen Erwerbszweig aufzufinden. Nachdem er es vergeblich bei allen kaiserlichen Aemtern versucht hatte, verläugnete er seinen Adel und es gelang ihm, als Schreiber bei einem Advokaten unterzukommen, woselbst er, nebst seinen Kopiaturen, auch noch andere gemeine Dienste verrichten mußte, z. B. das Beheitzen und Auskehren des Amtslokales u. s. w. Er unterzog sich den Arbeiten mit Fleiß und Freude; indem seine gegenwärtige, wenn auch beschränkte Existenz ein wahres Paradies gegen seine frühere war. Da wollte es das Unglück, daß Jemand in die Kanzlei des Advokaten kam, welcher den Baron persönlich kannte und als solchen ansprach. Der Advokat war betroffen über den Stand seines Schreibers, dispensirte denselben vorläufig von allen niedrigen Arbeiten: erklärte ihm aber auch ganz offen, daß er ihn nach Verlauf des Monats jeder weitern Dienstleistung enthöbe, da er wirklich nicht wisse, wie er sich gegen einen freiherrlichen Schreiber be-

nehmen soll. Und so war der beklagenswerthe junge Mann abermals ohne Erwerbsquellen, und dieß ohne sein Verschulden. Er kam in so drückende Noth, daß er kaum sein Leben fristen konnte und mehrere Nächte ohne Obdach im Freien zubrachte. Endlich ging er auf die Wiener Polizeidirektion, wo selbst er sich als unterstandslos und mittellos angab, eine Nacht hindurch beherbergt wurde; jedoch am andern Tage die Weisung erhielt, daß zur Versorgung des Adels, ob er mit oder ohne eigene Schuld verarmt sey, keine Anstalten beständen und man daher auch nichts für ihn thun könne.

Wenn wir von Versorgungsanstalten für den Adel sprachen, so meinten wir diese, für jene wirklichen erwerbs- und vermögenslosen Adeligen zu gründen, welche bei dem besten Willen keine Erwerbsquellen finden können. Gerade solche Institute, in welchen alle Stellen der Regie und des Aufsichtspersonals mit lauter mittellosen Adeligen besetzt werden müßten, wären wahre Pflegschulen für dieselben, in welchen sie nebstbei, auch bei vernachläßigter Erziehung, zu tüchtigen Geschäftsmännern gebildet würden, und dann vielleicht früher oder später auf den Gütern eines höheren und reicheren Standesgenossen eine ehrenvolle Stellung und ein genügendes Auskommen finden könnten; während sie jetzt physisch und moralisch zu Grunde gehen müssen. Mit eben diesen Instituten könnte ein adeliges Waisenhaus und eine Erziehungsanstalt für gänzlich mittellose, adelige Kinder vereinigt werden, in welchen diese eine praktische Bildung für einen oder den andern Stand erhalten

sollten; wobei die Direktion derselben aber auch darauf zu sehen hätte, daß die Zöglinge des Institutes, unmittelbar aus demselben, gleich in eine Stellung übertreten, welche ihnen ein, wenn auch geringes Einkommen sichert, um nicht durch Mangel und Elend das verderben zu sehen, was die Erziehung als hoffnungsvolle Zweige am jungen Stamme ins Leben gerufen. Freilich müßten diese Institute bloß für den wahrhaft dürftigen Adel bestimmt seyn, und deren Wohlthaten nicht, wie so viele andere Stiftungen, Stipendien u. dergl., nach Gunst und Laune vergeben und oft an Unwürdige verschwendet werden; dagegen müßte aber auch strenge darauf gehalten werden, daß jene, schon ganz demoralisirten, von Schuldenmachen, Betrügereien und Betteleien, gleichsam wie von einer Profession lebenden, den Adel entwürdigenden Individuen, mit aller Strenge behandelt würden. Man müßte Solchen die Mittel in die Hand geben, ein thätiges und ehrenvolles Leben zu beginnen, sie strenge überwachen und ermahnen; wo sie sich aber als unverbesserlich zeigen, dieselben in Besserungsanstalten, Zwangsarbeitshäusern u. dergl. Anstalten unterbringen, um diesen Krebsschaden mit einem Male radikal zu heilen; sonst frißt er immer weiter um sich, steckt auch Gesunde an und wird zur gänzlich unheilbaren Krankheit. Wenn auch solche energische Mittel vom Anfange Aufsehen erregen und das Zetergeschrei jener, man verzeihe uns diesen Ausdruck, Lumpe hervorrufen, in welches vielleicht hier und da einige beschränkte Köpfe mit einstimmen würden, so ist dieß noch immer besser, als ein fortdauerndes, einen ganzen

Stand im Staate herabwürdigendes Skandal. Was sollte auch Entehrendes oder Herabsetzendes darin liegen, wenn der Adel solche Institute gründet; und wenn andere seiner Standesgenossen die Wohlthaten derselben genießen? — Wahrlich weniger, viel weniger, als wenn man solche erbarmungswürdige Unglückliche abgerissen, halb verhungert und in einem Zustande herum schleichen sieht, welcher sie dem schlechtesten Bettler gleich, oder wohl gar noch unter denselben stellt! — Warum sollten übrigens für den männlichen Theil des Adels nicht solche Institute bestehen, wie sie theilweis schon längst in den früher erwähnten Damenstiftern, für den weiblichen Adel gegründet sind? — Wir zweifeln auch nicht im Geringsten daran, daß solche Anstalten früher oder später ins Leben treten werden und müssen, soll nicht der Adel die letzten Reste seines Ansehens und Einflusses, den übrigen Ständen gegenüber, verlieren; wo er aber ohnedem keine, auf Staatsgeschäfte einflußreiche, repräsentative Stellung hat, ist es seine heiligste Pflicht, für die Aufrechterhaltung seiner bürgerlichen und gesellschaftlichen zu sorgen. — —

Wenn wir bei Erwähnung der adeligen Standesvorurtheile der Duelle nicht erwähnen, und ihnen auch hier, im Raume beschränkt, nur einige Zeilen widmen, so hat dieß seinen Grund darin, weil die Duellirwuth bei dem österreichischen Adel nie besonders überhand genommen hat, und solche Fälle, wie z. B. in neuerer Zeit die von Habern'sche Angelegenheit, unsers Wissens nie vorgekommen sind. Die bestehenden Gesetze über dasselbe, welche ihm eine Stelle

in dem Kriminalkodex anweisen, gelten auch für den Adel; es gehört jedoch unter fast unerhörte Seltenheiten, wenn sie nach ihrer vollen Strenge in Anwendung gebracht werden. Meistens zieht eine solche Geschichte, wenn sie unglücklich ausgefallen ist oder zu viel Aufsehen erregt hat, eine Entfernung vom Hoflager oder eine mehrjährige Reise ins Ausland nach sich.

Wir schließen nun diesen Aufsatz, indem wir Alles Bemerkenswerthe gesagt zu haben glauben, das Uebrige aber theils zu sehr ins Kleinliche geht, um hier besprochen zu werden; theils aber so bekannt ist, daß es alles Interesse für die gebildeten Leser verliert. Wir gehen daher zu einem neuen und wichtigen Abschnitte über, bei welchem uns unsere freundlichen Leser abermals ihre geneigte Aufmerksamkeit schenken mögen.

III.

Oesterreich und die Konstitution.

„Le peuple est la force, le gouvernement l'organe, leur réunion la puissance politique; le peuple n'a, que des forces, séparées de leurs organes, elle ne tendent, qu'à détruire, la souveraineté ou puissance politique conserve; donc elle ne réside pas dans le peuple, mais dans le gouvernement.“

Rivarol.

Wir kommen nun zu einer der wichtigsten und zeitgemäßesten Fragen, über welche in neuerer Zeit so viel gesprochen und geschrieben wurde: zu Oesterreich und der Konstitution. Bereits nach Abfassung dieses Aufsatzes kam uns das, im nämlichen Verlage erschienene Werkchen: „Oesterreich und das konstitutionelle Prinzip" zu Gesicht, in welchem wir manches Gute fanden; obgleich es unsern Anforderungen, in Hinsicht auf Gründlichkeit und praktische Zweckmäßigkeit, nicht vollkommen entsprach. Die Kritik eines politischen Werkes gehört nicht in den Bereich dieses Buches, wenn es auch wünschenswerth und vollkommen zweckmäßig wäre, daß ein eigenes Blatt zur Würdigung der, in neuerer Zeit so häufig, und namentlich über Oesterreich erscheinenden Bücher bestände, welches Jedem den ihm gebührenden Rang anweise und ihm die verdiente Würdigung zukommen ließe. Wir erwähnen hier des angeführten Werkchens nur wegen Uebereinstimmung des Titels und der Tendenz mit dem gegenwärtigen Aufsatze; damit unsere freundlichen Leser nicht etwa beide mit einander verwechseln oder uns wohl gar für den Verfasser jenes Werkes halten mögen. Er hat durchaus nichts, als Titel und Tendenz mit

demselben gemein und wir geben hier, wie immer, unsere eigenen Ansichten, auf Geschichte und Erfahrung gegründet.

Staaten sind so alt, als es die Idee, in gesellschaftlichem Verbande zu leben, ist, und die wahre Geschichte der Menschheit fängt erst mit dem Beginne der Staaten an. Was auch Poeten und freiheitschwärmende Philosophen über das Vortreffliche des Naturzustandes singen und sagen mögen, so ist die Idee des Staates doch immer eine erhabene und wohlthätige; die Realisirung derselben beförderte Künste, Wissenschaften, Handel, Industrie und Sittlichkeit — sie ist naturgemäß; denn der gesunde, kräftige, denkende Mensch ist auch stets gesellig, wie die Biene, die Ameise, der Biber u. s. w.; nur der krankhafte, überspannte und hypochondrische wird Misantrop, Einsiedler, Anachoret. Erst mit den Staaten entstanden Religionen, Ehen und positive Gesetze. Jede Form des Staates ist wie das Kleid bei dem Menschen, schützend, wärmend oder Gesundheit erhaltend; aber auch, wie dieses, entweder gut, passend, zu enge oder zu weit, und trotz dem, daß bereits schon lange ein Streit darüber besteht, welche Form der Regierung die beste sey, trotz dem, daß darüber schon so Vieles geschrieben und gedruckt wurde, gehört derselbe noch immer unter die unentschiedenen.

Die älteste und wahrscheinlich auch die erste der Staats- oder Regierungsformen war gewiß die monarchische, deren Vorbild sich in jeder Familie unserer patriarchalisch lebenden Urväter findet, wo der Aelteste der Familie auch des Hauses Oberster war.

Je nachdem die Staaten entweder aus Bedürfniß oder aus Noth entstanden, wurden auch die Monarchen (ob man sie nun oberste Priester, Heerführer, Herzöge oder Könige nannte) gewählt. Staaten, welche aus dem Bedürfnisse der Geselligkeit und der gegenseitigen Unterstützung entstanden waren, wählten wahrscheinlich den Aeltesten der Patriarchen eines Stammes zu ihrem Oberhaupte und gaben demselben die Uebrigen als Räthe an die Seite; in die Staaten hingegen, welche aus Noth entstanden waren, wo die Menschen durch Andrang von Außen, durch Hereinbrechen anderer Völkerschaften in ihre Wohnsitze zu einem geselligen Verbande, gleich wie zu einem Schutz- und Trutzbündnisse gezwungen wurden, ward wahrscheinlich, oder vielmehr gewiß, stets der Stärkste und Tapferste zum Führer gewählt. Aus den Monarchien entwickelten sich erst später die übrigen Staatsformen, die beschränkte Monarchie, Demokratie, Oligarchie u. s. w.; denn so ward Rom zuerst von Romulus und Remus gegründet und hatte seine Könige, ehe es Republik wurde.

Das natürliche, angeborne Recht des Menschen kann nicht nur im Staatenverbande, sondern überhaupt in jedem Gesellschaftsverhältnisse nicht in seiner vollsten, unbeschränktesten Ausdehnung bestehen, und Jeder muß auf einen Theil desselben zu Gunsten der Uebrigen verzichten, sich Beschränkungen gefallen lassen zur Erhaltung, zum Fortbestande und zur Freiheit des großen Ganzen, in welcher Regierungsform dasselbe auch bestehen möge.

Da der Staat, wie wir in der Einleitung gesagt haben, die Aufgabe hat, das Ideal der menschlichen Bestimmung so weit zu verwirklichen, als dieß nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken geschehen kann und wozu die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht, so ist auch diejenige dieser Staatsformen die beste, durch welche und in welcher sich jene Bestimmung am ehesten erreichen läßt. Wo Vernunft, Gleichheit vor dem Gesetze und Gerechtigkeit in schöner Harmonie bestehen, dort wird auch das Volk zufrieden und glücklich seyn und seiner Bestimmung mit raschem Schritte entgegen gehen. Man geht fälschlich von dem Gedanken aus, als ob Monarchie und Despotie identisch wären; Republiken hingegen die Eldorados, in welchen allein Freiheit und Glückseligkeit zu finden.

Wir jedoch hegen ganz andere Ansichten und Ueberzeugungen, und geben der monarchischen Regierungsform den Vorzug, denn es wird in ihr, ausgenommen unter einem orientalischen Despoten, der aber auch wieder ein geknechtetes und entartetes Volk voraussetzt, viel weniger Partheiungen, Willkührlichkeiten und Ungerechtigkeiten geben, als in den Republiken; man denke nur an Aristides, welcher durch den Ostracismus verbannt wurde, bloß weil er der Gerechte hieß.

Freiheit und Gleichheit kann nun einmal durchaus nicht im Staate bestehen, wir meinen hier jenes égalité et liberté der Revolutionären, und so lange dieß nicht Statt findet, wird auch immer der Eine auf den Andern mit Neid und Vorurtheil sehen. Weniger, als in jeder andern Regierungsform, kann dieß in der

Monarchie Statt finden, wo schon durch die Idee des einen, in seiner Individualität den Staat und die Gesetze repräsentirenden Regenten, jene, im gesellschaftlichen Verbande nothwendige und nützliche Stufenfolge, welche wir auch in der Sinnen- und Geisterwelt bemerken, gleichsam sanktionirt erscheint. Mit Recht sagt Julius Weber: „Der Regent ist Repräsentant der Vernunft, Schutzwehr der Gesellschaft gegen die Unvernunft und die Leidenschaften ihrer Glieder, wie Mensch oder Hirte die Schutzwehr der Thiere, gegen die Thiere des Raubes. Der Regent ist im Staate, was die Seele im Körper, die höchste Intelligenz, und daher hat er auch die höchste Rolle, die einem Sterblichen werden kann, daher heißt er auch *Βασιλεὺς*, *Ἄρχων*, **Rex**, **Imperator** (Roi, Ré), welche Worte alle, mehr oder weniger, seine humane Bestimmung aussprechen; und derselbe Weber war gewiß nichts weniger, als Fürstendiener oder Despotenknecht. Es ist freilich wahr, daß wahrhaft große Regenten, solche, welche dem Ideale, das wir uns von ihnen entwerfen, möglichst gleich kommen, nicht zu den täglichen Erscheinungen im Staatenleben gehören; es ist ferner wahr, daß absolute Monarchen des Schlechten eben so viel bewirken können, als des Guten; daß der Hang zur Despotie, welcher schon in der Menschennatur begründet ist, leicht bei ihnen überhand nimmt, aber eben darum soll die Monarchie eine gemäßigte, durch Stände beschränkte seyn, welche allein der Sitz der Ruhe, des Bürgerglückes

und der Ausbildung ist. Dieses repräsentative System ist dem Geist der Zeit am meisten angemessen, und die sicherste Garantie für Bürgerglück und innere Ruhe.

Man hat in neuerer Zeit Oesterreich vielseitig den Vorwurf des Stillstehens und eines fast ängstlichen Festhaltens an alten Formen und Institutionen, des sogenannten konservativen Prinzipes gemacht, ohne aber anderer Seits zu zeigen, warum dies bisher geschah, wie lange es noch geschehen wird und auf welche Weise den bisher bestandenen Uebelständen am besten und zweckmäßigsten abgeholfen werden könnte, denn es ist freilich viel leichter, offen da liegende Krebsschäden zu zeigen, als die heilsamen Medizinen dafür anzugeben. Solch ein Werk, welches allen diesen Anforderungen entspräche, dürfte und könnte nicht das eines Neulings in der Politik seyn, der schon an den ersten Seiten desselben unfehlbar scheitern müßte, sondern das, eines vielseitig gebildeten, gereiften und erfahrungsreichen Geistes — es wäre freilich kein Werk, wie man es von einer Messe zur andern liefert, sondern ein umfangreiches und inhaltschweres, die Frucht eines, vielleicht mehrjährigen Fleißes, aber es wäre wieder ein Werk, welches dem Verfasser den Dank und die Anerkennung des Staates und seiner Vaterlandsgenossen sichern würde und müßte.

Unter die Vorwürfe, welche man Oesterreich ferner macht, gehört auch der, daß es sich stets dem konstitutionellen Prinzipe so abgeneigt zeigte und die immer dringender werdenden Anforderungen, demselben auch in seinen Provinzen Eingang zu ver-

schaffen, bisher unbeachtet ließ. Wir sind zu sehr von Vaterlandsliebe durchdrungen, als um unbedingt in das Geschrei Derjenigen einstimmen zu können, welche die Einführung der Konstitution um jeden Preis in der Monarchie wünschen. Bestände Oesterreich, wie z. B. Frankreich, bloß aus einem, von einem Volke bewohnten Lande, so würde die Einführung derselben weit weniger Schwierigkeiten haben und mit ihr vielleicht von Seite der Regierung, welche die Nothwendigkeit derselben recht gut einsieht, nicht so lange gezögert worden seyn, so aber besteht es aus so vielen Ländergebieten, von verschiedenen Völkerstämmen bewohnt, welche einst selbstständige Reiche waren und unter verschiedenen Verhältnissen, zu verschiedenen Zeiten und mit besondern Verträgen an das Haus Habsburg kamen und erst unter Franz I. (als römisch-deutscher Kaiser II.) nach Zertrümmerung des alten deutschen Reiches zu einem großen und mächtigen Kaiserstaate erhoben wurden. Gerade diese verschiedenen Nationalitäten, ihr schroffes, oft möchte man sagen feindseliges Gegenüberstehen war bisher das wirksamste natürliche Mittel, die Monarchie vor einem Zerfallen und vor bedeutenden innern politischen Stürmen zu schützen, denn wenn heute in irgend einer Provinz ein Aufstand losbräche, so würden die übrigen der Regierung freudig die Hand zur Unterdrückung desselben bieten. Je mehr sich das Nationalitätsgefühl bei einem oder dem andern Völkerstamme der Monarchie entwickelte, um desto größer würde die Eifersucht der übrigen, und nie standen sich Deutsche, Slaven und Ungarn feindseliger und

erbitterter gegenüber, als gerade in der neuesten Zeit, wo die beiden letzten Völkerstämme, zum Nationalbewußtseyn gelangt, auch ihre Nationalitätsrechte um jeden Preis wieder erobern oder behaupten wollten. Da entsteht nun die Frage, auf welche Art Oesterreich zu einer konstitutionellen Monarchie umgewandelt werden könne, ohne eine Zertrümmerung des großen Reiches herbei zu führen oder aber durch Verletzung sämmtlicher bestehender Verträge und Verfassungen, aus allen Provinzen ein Reich mit gleicher Konstitution zu schaffen.

Ehe wir zur nähern Beleuchtung dieser Frage übergehen, wollen wir zuerst unsern Lesern ein genaueres Bild, als dieß bisher in publizistischen Werken geschah, nicht sowohl von Oesterreichs Größe und Ausdehnung, als vielmehr von den Verhältnissen, Epochen und Verträgen geben, unter welchen die verschiedenen Provinzen an das Haus Habsburg kamen, und mit welchen Verfassungen, die, wenn auch oft unberücksichtigt und bedeutend geschmälert, doch dem Namen nach fortbestehen.

Uebergehend die ältesten Zeiten, beginnen wir mit dem Momente, wo Oesterreich unter Leopold dem Babenberger zum Markgrafenthum erhoben wurde und führen es bis auf Oesterreichs letzte Länderacquisition durch.

Die Ostmark, welche schon Karl der Große gegen die Avaren durch die Eroberung der Bergfeste Commageni von der Ems bis an die Raab vorrückte, erhielt Leopold I. aus dem Hause Babenberg um das Jahr 984 von Heinrich I., und vergrößerte sie gleich

durch die Eroberung eines Länderstriches von den Ungarn, in welchen er auch die erste Herzogsburg, Melk gründete.*)

Sie war der erste Grundstein der heutigen großen Monarchie, und blieb diesem Geschlechte, bis es mit Friedrich dem Streitbaren 1246 endete.

Schon Leopold V. erhielt auch die Mark ob der Ens zu Lehen, als einen übrig gebliebenen Theil von Bayern, dessen Herzog Heinrich der Stolze in Bann gethan wurde, welche aber schon Heinrich Jasomirgott wieder an den Kaiser Friedrich I. 1156 zurückgab.

Die Steiermark kam durch Testament des kinderlosen Herzogs Ottokar VI. im Jahre 1186 als Erbe an Leopold VI. von Oesterreich, dessen Besitz auch Kaiser Heinrich VI. 1192 bestätigte.

Unter den Babenbergern kamen überdieß noch einige Theile von Krain, und die Lehngüter des Stiftes Freisingen durch Kauf an Oesterreich, das seit seiner Vereinigung mit dem Lande ob der Ens den Titel eines Herzogthums erhalten hatte.

Erst unter dem Grafen von Habsburg begann die allmählige Vergrößerung des Reiches, bis es nach

---

*) Cum enim Leopoldus I. cognomine Illustris, Austriae Marchio incerto saeculi X. anno, magno cum comitatu ad capessendum Austriae principatum, quem ab Imperatore Henrico I. jure beneficiario nuper acceperat, in hanc provinciam accessit, castrum quoddam, in monte nostro situm, quod homo potentissimus Geyszo nomine, Ungarorum dux tenebat, magna vi cepit atque destruxit.

Chronicon Mellicense. In Pez script. rer. Aust. I.

den letzten Friedensschlüssen seine jetzigen Gränzen erhielt. Als nach der langen, kaiserlosen Zeit, Rudolf Graf von Habsburg die Krone des alten Reiches erhalten hatte und sein Gegner, der Böhmenkönig Ottokar, zugleich Herzog von Osterreich und Steiermark, in der Schlacht auf dem Marchfelde geblieben war, belehnte Jener seine Söhne Albrecht und Rudolf auf dem Augsburger Reichstage mit Oesterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Krain und der windischen Mark; worauf aber 1283 Albrecht I. allein die Regierung übernahm und Stifter der habsburg-österreichischen Dynastie ward, von der mit Karl VI. der letzte männliche Sprosse starb, und dessen Tochter, die große Marie Theresia, durch ihre Vermählung mit Franz I. den Stamm Habsburg-Lothringen gründete.

Durch diese Belehnung war auch Kärnthen an Oesterreich gekommen; Albrecht überließ es aber 1286 als Lehen an seinen Schwiegervater Meinhard von Tyrol. So hatte Oesterreich, mit Inbegriff der Habsburgischen Stammgüter in der Schweiz, Schwaben und Elsaß schon bei Albrechts Tode 1200 Quadratmeilen an Flächeninhalt.

Unter Albrechts Nachfolgern vergrößerte sich Oesterreich:

1335 mit Kärnthen, als erloschenes deutsches Reichslehen.

1363 mit Tyrol, welches Gräfin Margaretha, Rudolf IV. vermachte, und schon bei ihrer Lebenszeit an denselben übergab.

1365—1395 kamen mehrere Länder z. B. die Grafschaft Feldkirch, der Breisgau, theils kraft bestehender Erbverträge, wie die Güter der Görzer Grafen 1374, oder wie Triest 1380, durch freiwillige Unterwerfung an Oesterreich.

Als Albrecht III. 1395 starb, hatte das österreichische Gebiet 2,200 Quadratmeilen, doch war es schon während dessen Regierung getheilt worden. Albrecht hatte Oesterreich erhalten, Leopold III. aber Steiermark, Kärnthen, Tyrol und die Familiengüter, wodurch die Albertinische und Leopoldinische Linie gegründet wurde.

Unter Albrecht V. hatte die Albertinische Linie, nebst der Kaiserkrone des deutschen Reiches, auch Böhmen und Ungarn an sich gebracht; mit dem Tode des letzten männlichen Erben derselben, dem nachgebornen Ladislaus V. 1457, kam aber nur Oesterreich allein an die Leopoldinische Linie. Auch diese hatte durch Theilung, unter Leopold III. Söhne, Ernst und Friedrich, eine Nebenlinie gebildet, an welche Tyrol und die Vorlande in der Schweiz, Schwaben und Elsaß fielen. Als die Tyroler Linie 1496 ausstarb, fielen ihre Besitzungen, mit Ausnahme der helvetischen Stammgüter, welche in Folge von Fehden und Zwistigkeiten verloren gegangen waren, an die steirische zurück, die 1456, nach dem kinderlosen Absterben Ulrichs des Cilleyers, die Grafschaft Cilly durch Erbvertrag erhalten hatte.

Erst unter Maximilian I. wurden wieder alle Besitzungen unter einem Regenten vereinigt, welcher den Titel eines Erzherzogs führte. Dieser brachte die

Grafschaft Görz und Gradiska 1500, kraft alter Erbverträge an sich, erhielt durch den Frieden mit Bayern 1503 Kufstein, Kitzbühel u. a. m. so wie 1518 durch Abtretung von Seiten Venedigs, die wälischen Confinen; auch brachte ihm seine Gemahlin Maria von Burgund die Niederlande (1436 Quadratmeilen) zu; daher er über 3,600 Quadratmeilen seinem Erben hinterließ.

Sein Enkel und Nachfolger Karl V. war es, welcher Oesterreich auf den Glanzpunkt seiner Größe durch Vereinigung mit Spanien und Sicilien hob; doch trat er schon 1522 die deutschen-österreichischen Länder an seinen Bruder Ferdinand ab, welcher dadurch Stifter der jüngern oder deutsch-österreichischen Linie wurde.

Erst Ferdinand I. vereinigte Böhmen 1526 dauernd mit Oesterreich, welche Vereinigung sich auf mehrfache Verträge und das Erbrecht seiner Gemahlin gründete; in Ungarn aber gelangte er durch die Wahl der Stände zur Krone. Zu dieser Vermehrung gehörten auch die Nebenreiche Böhmens, Mähren, Schlesien und die Lausitz. Obgleich die Türken einen großen Theil des Südens von Ungarn erobert hatten, so war der Flächenraum des Reiches, welches 1565 in Gemäßheit der Hausverfügung vom Jahre 1554 unter Ferdinand I. drei Söhne, Maximilian, Ferdinand und Karl getheilt wurde, über 6400 Quadratmeilen.

Durch diese Theilung wurden abermals drei abgesonderte Ländergebiete unter drei Linien geschaffen. Die erste oder österreichische Linie hatte Böhmen und Oesterreich erhalten, so wie ihre Descen-

denten zu Königen von Ungarn gewählt wurden, starb aber schon mit Matthias aus, und ihr Ländergebiet fiel 1619 an die steierische ohne einen neuen Zuwachs derselben zuzubringen. Die Tyroler Linie hatte nach dem Ableben ihres Stifters keine successionsfähigen Agnaten, und auch ihr Ländergebiet, Tyrol und die Vorlande, fiel an die steiersche und dem Erzherzoge Ferdinand, welcher aber dasselbe 1623 an seinen Bruder Leopold abtrat.

Ferdinand II. trat durch den Prager Frieden vom Jahre 1635 an Kursachsen die Lausitz ab, und Ferdinand III. durch den Westphälischen Frieden von 1648, an Frankreich den Elsaß, Sundgau und Breisach.

Unter Leopold I. fielen nach dem Aussterben der Tyroler Linie 1665, die derselben von Ferdinand 1623 abgetretenen Länder wieder an das Stammhaus, und alle Länder des Hauses Habsburg wurden wieder unter Einem Regenten vereiniget.

Schon unter Ferdinand II. war, im Einverständniß mit seinem Bruder Leopold, die Untheilbarkeit des Reiches beschlossen und durch das Testament und Kodizill des Ersteren, vom Jahre 1621 und 1635, zum Reichsgrundgesetz erhoben worden.

Die Schlacht am weißen Berge kostete Böhmen seine Selbstständigkeit und verwandelte es aus einem Wahlreiche in ein Erbreich.

Unter Leopold I. verzichtete auch Ungarn freiwillig zu Gunsten des Mannsstammes des Erzhauses Oesterreich auf sein Wahlrecht 1687, und der neue Erbkönig brachte durch den Karlowitzer Frieden den Theil Ungarns, Kroatiens und Slavoniens an Oesterreich,

welcher bisher durch volle hundert Jahre eine Eroberung der Türken gewesen; ebenso erhielt er Siebenbürgen durch Abtretung des Großfürsten Apaffyi. Unter ihm hatte das österreichische Ländergebiet eine Ausdehnung von 9000 Quadratmeilen.

Joseph I. erwarb seinem Hause Mantua, indem er dasselbe, als ein erledigtes Reichslehen, seinem Bruder Karl verlieh, nachdem Herzog Karl IV. von Mantua in die Reichsacht erklärt worden war, welcher es später mit Oesterreich vereinigte.

Karl VI. erhielt in dem Utrechter und Rastadter Frieden 1713 und 1714 aus der Verlassenschaft der spanisch-österreichischen Linie die spanischen Niederlande, Mailand, Neapel, und die Insel Sardinien, welche aber später, so wie Sicilien und einige Theile von Oberitalien gegen Parma und Piacenza ausgetauscht wurde. Auch Gradiska kam 1717 durch Aussterben des Mannsstammes der Grafen von Eggenburg wieder an Oesterreich zurück. Durch den Passarowitzer Frieden 1718 erhielt es das Banat, Serbien und die Walachei bis an den Altfluß, Slavonien und Bosnien bis an die Save, mußte aber im Belgrader Friedenstraktate 1739, Serbien und die Walachei wieder abtreten.

Mehr als 10,200 Quadratmeilen hinterließ Karl VI. 1740 seiner Tochter Maria Theresia, durch die Pragmatische Sanktion zur Thronerbin berufen.

Durch den Erbfolgekrieg verlor sie im Berliner und Hubertsburger Frieden 1742 und 1763 Glatz an Preußen, so wie durch den Wormser Vertrag 1743 einige Theile von Mailand an Sardinien, Parma und

Piacenza mußte sie durch den Achner Frieden 1748 an Don Philipp abtreten. Dagegen erwarb sie ihrem Hause, bei Polens erster Theilung 1772 das Königreich Gallizien und Lodomerien, und durch Verträge mit der Türkei vom Jahre 1775, 1776 und 1777 die Bukowina, so wie durch den Tetschner Frieden, welcher 1779 den bayrischen Erbfolgekrieg beendigte, das Innviertel und einige Parzellen, welche dem Lande ob der Ens einverleibt wurden. Joseph II. und Leopold II. erhielten den Staat in der Größe, wie sie denselben überkommen.

Franz II. (Oesterreichs I.) übernahm beim Antritte der Regierung 1792 einen Staatskörper von 11,130 (nach Einigen 11,666) Quadratmeilen. Die letzte Theilung Polens 1795 gab Westgallizien einen Zuwachs von 878 Quadratmeilen. Die französischen Kriege hatten auf Oesterreichs Arondissement fortwährend einen mehr oder weniger bedeutenden Einfluß, und wir nennen hier bloß die Friedensschlüsse von Campoformio 1797, von Lüneville 1801, von Preßburg 1805 und von Wien 1809, welcher letztere allein dem Hause Habsburg Westgallizien, einen Theil von Ostgallizien, von Salzburg, und Berchtoldsgaden, Innviertel und dem Hausruckkreise, von Kärnthen, Krain, Görz, Triest und den auf dem rechten Ufer der Save gelegenen Kroatien kostete, so daß das Gebiet Oesterreichs bis auf 8924 Quadratmeilen schmolz.

Der Kampf, den Europa's Mächte gegen Frankreichs Giganten 1813 und 1814 begannen und siegreich durchführten, gab Oesterreich Salzburg, doch ohne Berchtoldsgaden, jene Theile, welche auf dem linken

Ufer der Saale und Salza liegen, das Innviertel, so wie Theile des Hausruckviertels, Tyrol mit Vorarlberg, das Gebiet von Venedig, Mailand und Mantua mit dem Veltlinerlande, den Villacher Kreis, Krain, Görz, Triest, Istrien, Kroatien und Dalmatien, so wie das ehemalige Ragusa, Wieliczka und den Tarnopoler Kreis zurück.

Die übrigen Stammgüter kamen nicht zurück, wie die Niederlande und die Länder am Rheine, und in Schwaben. Seit dieser Zeit sind keine Veränderungen im Gebiete Oesterreichs mehr eingetreten und unser jetzt regierender Kaiser Ferdinand I. übernahm es bei seinem Regierungsantritte in dieser Ausdehnung. Ehe wir nun zu den Verfassungen der einzelnen Provinzen übergehen, wollen wir uns einen Augenblick mit der Eintheilung derselben aufhalten. —

Wir haben es hier nicht mit des Kaiserstaates geographischer Eintheilung zu thun, wohl aber mit der politischen, um unsern freundlichen Lesern zu zeigen, wie die einzelnen Theile der Monarchie theils unter sich selbst zusammenhängen; theils im Allgemeinen zu einem großen organischen Ganzen verbunden sind. —

1) Das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Ens, auch Nieder- und Oberösterreich.
2) Das Herzogthum Steyermark.
3) Das Königreich Illyrien, bestehend aus dem Laibacher und Triester Gouvernementsbezirk, oder dem Küstenlande. Jener umfaßt Kärnthen und Krain nebst Idria, dieser Triest, Theile von Krain, von Görz und dem venezianischem Friaul,

das ehemalige venezianische Istrien und einige einst zu Dalmatien gehörige Inseln.

4) Das Königreich Böhmen.

5) Der mährisch-schlesische Gouvernementsbezirk, bestehend aus dem Markgrafenthume Mähren und dem Oesterreich verbliebenen Theile von Schlesien, aus den Herzogthümern Teschen, Bielitz und Antheilen von den Herzogthümern Troppau, Jägerndorf und Neisse.

6) Das Königreich Gallizien und Lodomerien mit der Bukowina.

7) Das Lombardisch-venezianische Königreich, aus dem Mailänder und Venezianischen Gouvernementsbezirk bestehend. Ersterer besteht aus den alten Herzogthümern Mailand und Mantua, Veltlin, Worms und Kläven, so wie Theilen der ehemaligen Republik Venedig. Zu dem zweiten gehört seit 1815 die Grafschaft Görz und die abgetretenen Theile des Kirchenstaates nebst Venedig.

8) Das Königreich Dalmatien mit Albanien und Ragusa.

9) Das Königreich Ungarn mit Slavonien und Kroatien, nebst den Distrikten der Jazygier und Kumanier, den Haidukenstädten und dem Seebezirke, wozu noch laut art. 12 vom Jahre 1836 die bisher Siebenbürgen einverleibt gewesenen Gespannschaften Kraszno, mittlere Szolnok und Szarand nebst dem Kövarer Distrikt kamen.

10) Das Großfürstenthum Siebenbürgen.

11) Die Militärgrenze.

Die eigentliche Größe und Bevölkerungszahl der Provinzen gehört in das Gebiet der Geographie und Statistik, und wir wollen unsere Leser damit nicht ermüden.

Aus dem oben Angeführten ist leicht zu ersehen, aus welchen verschiedenartigen Theilen das große Kaiserreich zusammen gesetzt ist, und wie viel häufig einander feindselige Nationalitätselemente dasselbe umfaßt. Aus dem allmäligen Anwachsen des im Anfange unbedeutenden Erzherzogthumes bis zu seiner jetzigen Größe, welche Oesterreich einen imponirenden Platz unter den Großmächten Europas anweiset, geht hervor, daß dasselbe successiver und friedlicher Art war, und Franz I., als er sich zum Erbkaiser von Oesterreich erklärte und das heilige römische Reich den Todesstoß erlitten hatte, vielleicht selbst nicht recht wohl wußte, wie er das gewaltige Ganze als einen organischen Staat gleichförmig lenken würde.

Der siegreiche Eroberer bringt mit dem Schwerte neue Gesetze, die seines Landes, und führt sie, das eroberte Gebiet zu einer Provinz umschaffend, schnell daselbst, zugleich mit seiner Sprache ein. Dadurch begründen sich Weltreiche, welche aber früher oder später zerfallen müssen, wie das alte Mazedonische und Römische, das neuere zusammengestoppelte Napoleonische. Anders ist es mit friedlichen Acquisitionen der Fall, wo man, des unvermutheten Besitzes sich freuend, Alles anwendet, um die Liebe und Anhänglichkeit der neuen Unterthanen zu gewinnen. Man muß ihnen ihre Sprache und Nationalitätsrechte, ihre eigenthümliche Verfassung lassen; und sie werden

neue Theile des alten Reiches mit verschiedenen Regierungsformen. Dieß war bei Oesterreich fortwährend der Fall, das Anfangs nie für ein organisches Ganze bestimmt schien; denn es wurde früher, wie die Geschichte lehrt, häufig unter die Descendenten eines Regenten getheilt. Erst Kaiser Leopold I. war der Erste, welcher Oesterreich als untheilbares Ganze besaß, Ferdinand II. Testament aber, welches dieß bestimmte das erste Reichsgrundgesetz, das für alle Theile der Monarchie, als Provinzen eines Reiches, Gültigkeit hatte; wenn wir das Testament Kaiser Ferdinands I. vom Jahre **1543** mit dem Kodizill vom Jahre **1547** ausnehmen, in welchem jedoch bloße Bestimmungen über die Nachfolge in Böhmen und Ungarn gegeben wurden, für den Fall, daß kein Agnate des Herrscherhauses mehr vorhanden sey.

Von nun an erst dachten die Regenten daran, die Untheilbarkeit des Reiches fortwährend aufrecht zu erhalten, und die widerstrebenden Theile immer mehr in Eins zu verschmelzen; und daher hat Oesterreich, als Kaiserstaat, oder vielmehr als organisches Ganze betrachtet, bloß fünf Reichsgrundgesetze aufzuweisen, welche sich überdieß fast bloß auf Erbfolge beschränken; nicht aber, wie dieß in Ungarn der Fall ist, auf Administration und Jurisdiktion Einfluß haben. Sie sind:

I. Das bereits erwähnte Testament Ferdinands II. vom Jahre **1621**, mit einem Kodizill vom Jahre **1635**, worin über die Untheilbarkeit des Reiches, Primogenitur, Vormundschaft und Großjährigkeit, so

wie über die Versorgung der Erzherzoge und Erzherzoginnen*) des Hauses bestimmt wird.

II. Das Statut Kaiser Leopolds I. vom Jahre 1703 kraft dessen der Kaiser die weiblichen Descendenten seiner Söhne, für den Fall er ohne männliche Erben sterben sollte, zur Thronfolge bezeichnet.

III. Die Pragmatische Sanktion Kaiser Karls VI. vom 6. December 1724, in welcher der Inhalt der vorausgegangenen Deklaration vom 19. April 1713 zu einem ewigen unwiderruflichen Gesetze niedergelegt ist. Sie bestätigt die Untheilbarkeit der Monarchie und giebt die Erbfolgeordnung an, für männliche und weibliche Erben nach dem Grundsatze der Primogenitur und Linearsuccession.

IV. Das Patent Kaiser Franz II. vom 11. August 1804, wodurch er die Erhebung der Monarchie zu einem Erbkaiserthume, und die Annahme der erblichen Kaiserwürde bekannt gemacht.

V. Die Verordnung Kaiser Ferdinands I. vom Jahre 1836, die Titel und Würden betreffend. —

---

*) Nach dieser testamentarischen Verfügung sollte jeder der nachgebornen Erzherzoge außer einer zur Residenz und Hofhaltung gut gelegenen Herrschaft jährlich 45,000 Fl.; jede Erzherzogin soll ihrem erhabenen Stande gemäß versorgt werden und wenn sie sich mit einem katholischen Prinzen vermählt oder dem geistlichen Stande widmet, 75,000 Fl. erhalten. Jetzt aber hängen sie von der Bestimmung des Regenten ab.

Zu den Grundgesetzen im Allgemeinen können noch gezählt werden:

I. Der große Freiheitsbrief Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1156, für das Herzogthum Oesterreich und die mit demselben vereinigt gewesenen Reichslande. In demselben wird, außer andern Verordnungen, die Erbfolge nach Theilung festgesetzt, und dem Herzoge das Recht bekräftigt, in seinem Lande, ohne fremden Einspruch zu herrschen, und falls er ohne Erbkinder sey, sein Land frei zu verschenken oder zu vermachen.

II. Mehrere Hausverträge, welche über die Großjährigkeit, Vormundschaft der Erzherzoge und über die Reichsverwesung Anordnungen enthalten und für die zum österreichischen Kreise gehörigen Länder Anwendung haben.

III. Mehrere Land-Handfesten oder Sammlungen von Privilegien, welche den Ständen mehrerer Provinzen zu verschiedenen Zeiten von dem Landesfürsten ertheilt worden sind. Darunter kommen namentlich die Privilegien vor: Daß die postulirte Grundsteuer den Ständen vorgelegt, daß die vom Landesfürsten bewilligte von ihnen repartirt werden solle (vom Jahre 1461). Daß sich die Stände durch Ausschüsse vertreten dürfen. Daß die geistlichen Stifter das Recht der Wahl ihrer Obern behalten, dasselbe aber in Gegenwart eines landesfürstlichen Kommissärs, zur Wahrung der landesfürstlichen Regalien und Patronatsrechte, und gegen Bestätigung des Gewählten ausüben dürfen. — Ausburger Libell

vom 10. August 1510, in Kraft zurück gestellt unter Leopold II. 1790. Daß die landesfürstlichen Lehen nur Eingebornen verliehen werden sollen, u. a. m.

Nachdem wir die Grundgesetze Oesterreichs, als Staat betrachtet, durchgegangen haben, kommen wir auf die der einzelnen Provinzen, welche noch ihre alte Gültigkeit haben, und welche wir hier um so mehr namentlich anführen zu müssen glauben, als sich so viele publizistische Schriftsteller theilweise darauf berufen, und dieselben nicht bloß dem ausländischen, sondern auch dem größten Theile der inländischen Leser unbekannt sind. Wir wollen also die einzelnen Provinzen der Reihe nach vornehmen.

I. Böhmen.

Die erneuerte Landesordnung Kaiser Ferdinands II. vom 10. Mai 1627, mit den beiden ältern Grundverträgen, nämlich dem Bergwerksvergleiche vom Jahre 1575 und den Deklaratorien und Novellen Ferdinands III. vom 1. Februar 1640, die zur Erläuterung jener älteren Grundverträge gegeben wurden. Außer mehreren Bestimmungen in Hinsicht auf die Verhältnisse der Unterthanen, auf die Feierlichkeiten bei der Erbhuldigung und Krönung des Königs und anderen, wird in jener Landesordnung besonders noch festgesetzt, daß der König von Böhmen in der Gesetzgebung und Vollziehung derselben, unbeschränkt sey, daß die katholische Religion, dann die ständische und städtische Verfassung aufrecht erhalten werde, und in welchem Falle den Ständen das Wahlrecht eines neuen Herrschers zustände.

II. Mähren.

Die erneuerte Landesordnung Kaiser Ferdinand II. vom Jahre 1628, deren Inhalt mit jenem der böhmischen fast gleichlautend ist, nur hatte Mähren keine Bergwerksverträge, mithin keine Deklaratorien.

III. Schlesien.

Die Landesordnung der einzelnen Fürstenthümer vom 9. Juli 1708 und 26. Mai 1726. Die Rechte der Protestanten in Gemäßheit des westphälischen Friedens verwahrt die pragmatische Sanktion vom 1. September und 8. Februar 1707 und 1709.

IV. Gallizien und Lodomerien.

A. Der Cessionstraktat vom 18. September 1773, kraft dessen diese Länder unbedingt an Oesterreich übergingen.

B. Das Patent vom 13. April 1817, durch welches die neue landständische Verfassung eingeführt wurde.

V. Tyrol.

Die Landeshandfeste vom Jahre 1416 und das Patent vom 24. März 1816 über die landständische Verfassung.

VI. Steyermark.

Die Landeshandfesten von den Jahren 1256 und 1277, nebst mehreren späteren Bestätigungsurkunden.

VII. Kärnthen und Krain.

Landeshandfeste vom Jahre 1610.

Landeshandfeste vom Jahre 1687 und

Patent vom 29. August 1818, die landständische Verfassung betreffend.

VIII. Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Die Patente vom 7. bis 24. April 1815.

Im ersten wird bestimmt, daß eigene Kronämter für dieses Königreich errichtet werden, bei der Krönung des Königs die eiserne Krone gebraucht, der Orden der eisernen Krone in die Zahl der österreichischen Hausorden aufgenommen, das Amt eines Vizekönigs und permanente Kollegien zur Vertretung der Nation eingeführt werden sollen.

IX. Siebenbürgen *).

A. Das Diploma regis Leopoldi I. vom 4. Dezember 1691 angenommen auf dem Landtage 1692 sammt dem Anhange vom Jahre 1693.

Außer andern Bestimmungen werden in demselben die Vorrechte der vier, gesetzmäßig recipirten Religionen bestätigt, das tripartitum Verböczyanum und das Munizipalrecht der Sachsen als Gesetze anerkannt und die Vergebung der Staatsämter an Landeskinder zugesichert.

B. Mehrere Landtagsabschiede, betreffend die Union der drei Landesnationen unter einem Ober-

---

*) Ungarn, als eines konstitutionellen, im österreichischen Staatenverbande als Ausland betrachteten Reiches, erwähnen wir hier nicht, und verweisen unsern Leser sowohl auf das in den „Slaven und Magyaren" Gesagte, wie auf ein demnächst über Ungarn erscheinendes Werk: „Ungarns Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft."

herrn, Abhaltung gemeinschaftlicher Landtage, Gleichheit der Verpflichtungen und vollkommene Eintracht unter den Unirten, so wie Erblichkeit der Thronfolge.

X. Militärgrenze *).

A. Für die ungarische: die Grundgesetze vom 7. August 1807

B. für die siebenbürgische: die Regulamente aus dem Jahre 1764 und 1766 nebst einigen spätern Organisirungsgesetzen.

Die Grundgesetze der ungarischen Militärgrenze (kroatische, slavonische und banater) zeichnen sich durch eine genaue Bestimmung der Rechte und Pflichten des Grenzers aus, durch Erweiterung des Dispositionsrechtes mit dem Grund und Boden, Erleichterung der Theilungen größerer Familien und Erleichterung der Arbeiten fürs Aerarium.

Der jedesmalige älteste Sohn der Regenten war also nunmehr nach dem Ferdinandischen Testamente der Erbe des großen, untheilbaren Reiches, welches aber noch keinen Namen und keine rechte politische Stellung unter den Staaten Europas, als organisches Ganze, hatte, denn der jedesmalige Regent war König von Böhmen und Ungarn, Erzherzog in Oesterreich u. s. w., ohne daß das Gesammtreich einen Namen besaß. Noch wurden die verschiedenen Länder mehr nach ihren ursprünglichen Verfassungen regiert, die bestehenden Landesordnungen in

*) Wir werden im II. Bande bei Gelegenheit der österreichischen Armee über die Militärgrenze weitläufiger sprechen.

Ehren gehalten, obgleich nicht zu leugnen ist, daß man schon damals angefangen habe, auf Centralisation und Absolutismus der Regierung hinzuarbeiten.

Die Verfassung aller Provinzen war, wie es sowohl die Geschichte, als die armseligen, noch gebliebenen Ueberreste davon beweisen, eine landständische, konstitutionelle, aber sie ist im Laufe der Zeit, theils durch politische Stürme, theils durch langsames außer Gewohnheit- und Rechtskraftbringen, verschollen, und die Postulaten-Landtage, die letzten traurigen Ueberreste, welche wie Wartthürme eines alten Schlosses von dem einstigen stolzen und herrlichen Bau zeugen. Die leeren Schemen und Formen sind geblieben, die Stände bestehen dem Namen nach, tragen ihre eigene Uniform und kommen in Pleno zusammen um — utramque rempublicam gehen zu lassen, wie es dem donnerkeilschwingenden Zeus, oder dessen Ministern gefällt.

Seit Oesterreich für einen untheilbaren Staat, für ein Erbreich erklärt worden, arbeiteten alle seine Regenten darauf hin, die verschiedenen in den einzelnen Provinzen bestehenden Verfassungen, welche oft im Wesentlichen von einander unterschieden waren, zu moduliren und modifiziren, um selbe nach und nach über einen Leisten zu schlagen. Joseph II. war es, unter welchem sie das Tabellen- und Schemenwesen, freilich in wohlthätiger Absicht eingeführt, zu einem Gerippe gestaltete, das in Italien fußend, seine Knochenhände bis nach Gallizien ausstreckte. Leopold II. und Franz II. Regierungsperioden haben es zu einer Vollkommenheit erhoben, zu einer so fein und kunstreich

kombinirten Maschine ausgearbeitet, daß man diese wirklich bewundern muß. Wer aber an einem solchen Werke arbeitet, wer das einmal Bestehende stereotypiren will, der hat unmöglich Zeit, mit der Zeit fort zu gehen; den regelrechten, Anfangs äußerst praktischen Gang seiner Maschine bewundernd, wird er Alles, was auf denselben störend einwirkt oder auch nur einwirken könnte, mit mißgünstigen, vorurtheilsvollen Blicken betrachten, und ihm ein „odi et arceo" zurufen.

Das römische Reich war in Trümmer gegangen, dessen Kaiser Franz II. hatte sich zum Erbkaiser von Oesterreich erklärt, und dem großen Staatskörper mit einem Male einen umfassenden Namen gegeben, den eines Kaiserthums, und das erste Grundgesetz lautete: Der Kaiser von Oesterreich besteigt den Thron seiner Vorfahren kraft des Geburtsrechtes, ohne eine Bestätigung oder Anerkennung nöthig zu haben, oder zu irgend einer Art von Zugeständnissen verpflichtet zu seyn *).

Die langwierigen Kriege endigte das Jahr 1815, der Kaiserstaat, welcher im Laufe derselben bedeutend an Flächeninhalt vermindert worden war, und manche schöne Provinz verlor, aus denen der Korse für seine Generale Herzogs- oder Vizekönigsmäntel zugeschnitten hatte, indeß er selbst in das Protektorat des Rheinbundes, wie in einen bequemen Schlafrock gefahren war, erhielt so ziemlich seinen vorigen Umfang wieder. Die Völker desselben hatten redlich gear-

*) Ausgenommen in Ungarn, wo er vor der Krönung die Landesprivilegien beschwören muß.

beitet in dem Blutkampfe, und an dem Blutwerke der Befreiung; es war nicht jener Franzosenhaß zu extra billigen Preisen, jene schnappsartige Rührung über gesunkenes Vaterland, jenes Spiritusfeuer erkünstelter Begeisterung, welche alle Völker des Kaiserstaates zum Kampfe gegen den Usurpator aufriefen. Es war Pietät gegen ihre Herrscherfamilie und treue Anhänglichkeit an ihr altes Kaiserhaus; der Ruf zu den Waffen für den „guten, alten Franz" scholl vom Donaustrande in die steyrischen und tyrolischen Alpenthäler, wo man, wie der poetisch selig verblichene Heine sagt, sich mit Wuth für die rothen Hosen desselben schlug. Die Fürsten Deutschlands machten ihren Völkern Versprechungen, gaben ihnen die Zusage von Preßfreiheit u. dergl.; Oesterreichs Kaiser hatte den seinigen nichts versprochen, und doch erhoben sie sich, wie ein Mann, wie der hundertarmige Riese Briareus, schlugen auf die Blau- und Grünröcke los und sahen mit Freude Tausende verbluten für ihre Treue, für ihre reine, unegoistische Anhänglichkeit an Habsburg. Als aber der Riesenkampf vorbei, als Oesterreich, wie ein Phönix aus den Gluten neu verjüngt hervorgegangen war, da traten die Völker nicht hin vor den Thron und sagten:

„Vater Franz, wir haben dich nicht verlassen in Noth und Elend, wir haben uns geschlagen wie Helden für dein Recht; Tausende unserer Mütter weinen um die Kinder, welche für dich verbluteten, Tausende von Krüppeln gehen herum aus den Schlachten für dich, stolz auf ihre Wunden, wie auf eben so viele

Ordensbänder; aber jetzt sey auch du uns ein guter, milder Vater; wir haben dir bewiesen, daß wir nicht mehr unmündig sind, darum gieb uns auch etwas mehr Freiheit! —"

Oesterreichs Völker sagten dieß nicht, sie freuten sich nur kindlich, daß sie des Vaters greises Haupt gerettet sahen und riefen: „Vivat!" in jubelnder Seeligkeit. Wahrlich, was Heine *) über das deutsche Volk im Allgemeinen sagt, findet auf die österreichische Nation (wir verstehen hier alle Völkerstämme, welche das Kaiserthum bewohnen) die vollste Anwendung: —

„Innig hat es mich jedes Mal gerührt, wenn ich sehe, wie sich dieses Gefühl der Unterthanentreue in seinen einfachen Naturlauten ausspricht. Es ist ein so schönes Gefühl, und es ist ein so wahrhaft deutsches Gefühl! Andere Völker mögen gewandter seyn, witziger, ergötzlicher; aber keines so treu, wie das treue deutsche Volk.

„Wüßte ich nicht, daß die Treue so alt ist, wie die Welt, so würde ich glauben, ein Deutsches Herz habe sie erfunden. Deutsche Treue ist keine moderne Adressenfloskel. An euern Höfen sollte man sie singen und wieder singen das alte Lied vom getreuen Eckart, und vom bösen Burgund, der ihm die lieben Kinder umgebracht und ihn alsdann doch immer treu befunden. Ihr habt das treueste Volk und irrt, wenn ihr glaubt, der alte, verständige Hund sey plötzlich toll geworden und schnappe nach euern geheiligten Waden!"

---

*) Reisebilder.

Als aber in den Nachbarländern tausend und abermals tausend Stimmen laut wurden, fordernd, was man ihnen versprochen, als selbst in einzelnen Provinzen Unruhen entstanden, welche einen gar ernsthaften Charakter anzunehmen drohten, da stutzten Oesterreichs Völker und diese Parade des, den Staatskarren ziehenden Gaules schütterte als Ruck durch die ganze Maschine, und einige nicht unbedeutende Reparaturen wurden nothwendig. Aber man trieb den Gaul an, und der Wagen rumpelte wieder fort im alten Gleise.

Zuerst unter allen Provinzen war es Ungarn, begünstigt durch eine Konstitution, das anfing, nationale Tendenzen und Interessen zu vertreten, und sowohl durch sein Streben die übrigen Völkerschaften zu gleichem Ringen begeisterte, als auch durch seine Hast, mit welcher es alle in Ungarn domizilirenden Völkerstämme magyarisiren wollte, die durch Jahrhunderte in Schlaf und Stumpfsinn versunken gewesenen Slaven aufstachelte. Nationalität war nun das Losungswort geworden, das wie ein elektrischer Funke in Millionen Herzen zündend schlug, und mächtiges Streben schuf mächtige Erfolge. Wohl mochte es die Regierung nicht geahnt haben, als die feurigen Magyaren von ihr die Bestätigung des landtäglichen Gesetzes erlangten, welches der magyarischen Sprache die Rechte einräumte, welche früher die ungarische besessen, als sie den Nationalitätssinn der Böhmen durch Akademien und Vereine in seinem Erwachen begünstigte, was sie sich selbst, oder eigentlich dem veralterten, verknöcherten Konservationsprinzipe damit für Todeswunden schlüge.

Mit der Nationalität, mit dem alten Ruhme der Ahnen, dem alten Glanze des Landes, an welchem man nun Herz und Sinn erfreute, an welchem sich der Schwache stärkte, kamen auch die alten Freiheiten und Verfassungen zur Sprache, man schlug die alten Chronik- und Gesetzbücher auf, und staunte, wie man so plötzlich und unvermuthet um einen guten, oder eigentlich den besten Theil seines urväterlichen Vermächtnisses gekommen war.

Man verglich die ehemaligen Verfassungen mit den jetzigen, wie es auch wir thun wollen, wenn es unsere freundlichen Leser erlauben.

Die Landesverfassungen sind zum großen Theil ein Vermächtniß älterer Zeit, basirt auf jene, bereits angegebenen Grundverträge und bieten eine auffallende Verschiedenheit dar, welche sich oft auf die einzelnen Kreise einer und derselben Provinz erstreckt, und welche eigentlich nicht in den Bereich dieses Werkes gehören, in so fern man darunter den Inbegriff aller, den Landständen der Provinzen verliehenen Gerechtsame und der Gesetze und Einrichtungen derselben versteht. Wir haben es hier bloß mit der Entwicklung der Landstände zu thun.

Eigentliche Reichsstände, österreichische Landstände, giebt es nicht; denn das eigentliche Kaiserreich ist noch zu jung, die Provinzen zu strenge geschieden, als um solche bereits geschaffen zu haben. So kommt es denn, daß man in einer Provinz Landstand seyn kann, ohne in einer andern auf diese Stellung Anspruch machen zu können.

Fast alle Länder des großen österreichischen Staates hatten schon, ehe sie noch an Oesterreich kamen, eine landständische Verfassung, welche in den deutschen Provinzen so ziemlich auf gleicher Basis beruhte; die Freiheiten der Stände aber waren entweder aus dem Feudalsysteme entsprungen, oder ihnen, zu verschiedenen Zeiten brieflich verliehen worden, und so kam es, daß sie bald weitere, bald engere Grenzen hatten. Später wurden diese immer enger gezogen, und die Macht kam mehr in die Hände des Landesoberherrn, welcher sich bald auch das Recht vorbehielt, landständische Versammlungen auszuschreiben und die Beschlüsse derselben zu bestätigen.

Unter den deutschen Provinzen war es Tyrol, welches die Selbstständigkeit seines Landtages, dessen Mitwirken an der Gesetzgebung und Verwaltung am längsten sich erhalten hatte. Während in den übrigen Ländern der Bauernstand auf dem Landtage nicht repräsentirt ward, gehörte er in Tyrol zu den Ständen, welches Recht demselben schon im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts unter Ernst und Friedrich IV. ertheilt wurde, wogegen im Vorarlberg'schen die Landesfürsten schon zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts eine ständische Korporation, bloß aus dem Bürger- und Bauernstande schufen. Böhmen war schon in frühester Zeit konstitutionell, nur war auch hier, im Geiste jener Zeit der Bauer von der Theilnahme an allen Berathungen ausgeschlossen. Mehr, als in andern Provinzen wußten sich hier die Stände, während der Religionsstreitigkeiten und der inneren Bewegungen einen überwiegenden Einfluß auf die Macht des

Königs zu sichern, und wie in Ungarn hatte jeder neugewählte König die Freiheiten der Stände anerkennen, diese, wie das Wahlrecht derselben bestätigen und geloben müssen, nach den bestehenden Statuten zu regieren.

Aber die unglückliche Schlacht am weißen Berge 1620 zertrümmerte die bisher bestandene Verfassung, untergrub die eigenthümliche Nationalität, welche in einen mehr als zweihundertjährigen Todtenschlaf versank, aus welchem sie erst jetzt langsam zu erwachen beginnt, und verwandelten das bisher selbstständige Reich in eine Provinz. Die Stände mußten sich unterwerfen, Ferdinand II. hob das Wahlrecht auf, setzte den Prälatenstand wieder zum ersten ein und verwandelte durch ein: „stat pro ratione voluntas!" Böhmen in ein rein monarchisches — Erbreich. Dasselbe that er in Mähren.

Schlesien hatte in alter Zeit seinen Fürstentag zu Breslau, wohin seine einzelnen Fürstenthümer ihre Abgeordneten schickten. Als nach dem Hubertusburger Frieden 1763 ein Theil Schlesiens bei Oesterreich blieb, behielt es die alte Verfassung, unterschieden von den übrigen Provinzen durch die Zusammenstellung des Fürstentages bloß aus den Abgeordneten der Fürsten und der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf.

Gallizien war ein losgerissener Theil des alten Königreichs Polen, welchen am 18. September 1773 Oesterreich ohne Vorbehalt und Bedingung*) über-

---

*) Cum omni proprietate, summae potestatis juribus et independentia, Cessionsvortrag vom 18. September 1773.

nahm; und ganz nach der Art der böhmischen und deutschen Landesverfassung ummodelte. Durch die Patente vom 16. Oktober 1773, 13. Juni 1775 und 5. Januar 1782 wurde der Grund zur jetzt bestehenden landständischen Verfassung gelegt, in welcher den Ständen durchaus kein Recht auf die Angelegenheiten des Landes einzuwirken, eingeräumt wird, sondern bloß das zu Bitten und Vorstellungen in vorgeschriebener Form.

Mit Uebergehung Ungarns und der Militärgrenze, beide nicht hierher gehörig, indem das erstere ein konstitutionelles, letztere ein rein militärisch organisirtes Land ist, kommen wir zu Siebenbürgen.

Siebenbürgen einst ein Theil von Ungarn, behielt auch größtentheils dieselbe Verfassung, wie dieses bei, eine beschränkte, monarchische Regierungsform. Unter Zapolya 1437 vereinigten sich Siebenbürgens drei Nationen Ungarn, Szekler und Sachsen (Union der Stände) zur Aufrechthaltung der gemeinsamen Rechte, und legten den Grund zur besondern Verfassung des Landes, welche Leopold I. 1689 und 1699 bestätigte.

Das lombardisch-venezianische Königreich besteht aus Ländertheilen, welche einst theils unter monarchischer, theils republikanischer Form selbstständig gewesen und die Länder Oberitaliens gebildet hatten.

Mailand und Mantua, kam ersteres 1713 an Oesterreich, letzteres unter Joseph I., bis sie 1797 Bestandtheile der cisalpinischen, 1801 der italienischen Republik wurden, aber 1805 zum Königreich Italien kamen, welchem auch das Gebiet der alten Republik

Venedig durch den Frieden von Campo Formio theilweise einverleibt, der Rest an Oesterreich überlassen wurde.

In neuerer Zeit hat Oesterreich nichts an den Verfassungen seiner Provinzen geändert, aber auch in allen Provinzen sind die Rechte der Landstände bloße berathende, mit dem der Bitten und Vorstellungen. Diese Landstände bilden:

1) der geistliche oder Prälaten- ⎫
2) „ Herren- ⎬ Stand;
3) „ Ritter- ⎪
4) „ Bürger- ⎭

in Tyrol hingegen ist der Herren- und Ritterstand zu einem vereinigt, und der Bauernstand bildet den vierten.

In Schlesien giebt es nur Herzöge und Fürsten, die freien Standesherrn und die dem Landesherrn unmittelbar unterworfene Ritterschaft unter der Benennung Fürsten und Stände.

In allen Provinzen ist der Wirkungskreis der Stände fast der gleiche engbeschränkte und bloß auf Bitten und Rathschläge angewiesen, welche selten vorgebracht werden, weil man in vorhinein von der Nutzlosigkeit derselben überzeugt ist.

Was das Recht der Gesetzgebung, Besteuerung und Verwaltung betrifft, bei Ausübung dessen in konstitutionellen Ländern die Stände, und dieß mit Recht, eine gewichtige Stimme haben, liegt im vollsten Umfange in den Händen des Landesfürsten, jedoch wird die Grundsteuer den Ständen in Form von Postulaten vorgelegt, welche für die Eintreibung und Repartirung zu sorgen haben.

Unter die besonderen Rechte und Obliegenheiten der Landstände, welche aber auch nicht in allen Provinzen gleich sind, gehören.

1) Die Evidenzhaltung des Steuerkatasters.

2) Die Wahl der Mitglieder der bleibenden Stände, Kollegien und Ausschüsse für laufende Geschäfte, die Ernennung ständischer Beamten und Diener nach Maß des bewilligten Personal- und Besoldungsstandes.

3) Die Führung und Evidenzhaltung der ständischen Matrikeln.

4) Die Verwaltung des ständischen Domestikalfonds zur Deckung der Bedürfnisse und Verbindlichkeiten der ständischen Korporationen.

5) Die Besorgung des Provinzialkreditwesens, wenn ständische Domestikal- oder Aerarialschulden vorhanden und die letzteren auf die Provinz auch angewiesen sind.

6) Die Verwaltung der ständischen Kunst-, Lehr- und andern Anstalten.

7) Das Besetzungsrecht und Vorschlagsrecht bei ständischen Stiftungen oder Präbenden ihrer Provinz.

Der Landtag behandelt die wichtigeren Gegenstände, die Kollegien aber die laufenden. Nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung dürfen sich die Stände versammeln, wobei der Chef der Stände den Vorsitz führt und derselbe von einem bevollmächtigten k. k. Landeskommissär eröffnet wird, welcher die Postulate des Regenten den Ständen übergiebt. Alle Beschlüsse derselben müssen, wenn sie nicht Bitten und

Vorstellungen enthalten, vom Herrscher genehmigt werden und sie müssen, im Falle sie eine Deputation nach Hof schicken wollen, ebenfalls erst die Bewilligung dazu einholen.

Eine Ausnahme macht das lombardisch-venetianische Königreich, in welchem es keine Landtage giebt, dafür hat es permanente Kollegien von Mitgliedern der Nation vertreten: Kongregationen, und zwar 2 Central- und 17 Provinzialkongregationen.

Erstere bestehen:

1) aus adeligen } Grundbesitzern.
2) nicht adeligen }
3) Repräsentanten der königlichen Städte,*)

wobei jede Provinz einen adeligen und einen nicht adeligen Grundbesitzer an die Centralkommission abgiebt.

Die Provinzialkongregationen bestehen aus

A. 8 — 6 oder 4 zur Hälfte adeligen, zur Hälfte nicht adeligen Grundbesitzern.

B. Aus einem Repräsentanten für jede in der Provinz gelegene Stadt, zu beiden Kongregationen haben die betreffenden Gemeinden das Vorschlagsrecht, der König oder das Gubernium das Ernennungs- und Bestätigungsrecht. Der Wirkungskreis der Kongregationen ist derselbe, wie bei den Ständen der übrigen Provinzen.

---

*) Die Lombardei hat 10 königl. Städte: Mailand, Mantua, Bergamo, Cremona, Brescia, Como, Pavia, Lodi, Crema, Casal-Maggiore, und das Venetianische 9: Venedig, Treviso, Padua, Vicenza, Verona, Belluno, Rovigo, Udine, Bassano.

Aus diesen Vergleichen kamen die Bewohner der verschiedenen Provinzen bald zur Einsicht, daß eigentlich die landständische und repräsentative Verfassung bereits vor Jahrhunderten bestanden hätten und ihnen quasi gebührte.

Unter allen Nationalitäten waren der feurige Italiäner und der, durch zwei Jahrhunderte in Schlaf versunken gewesene Czeche diejenigen, welche die größten Rechte zu einer Konstitution hatten.

Wir meinen hier nicht natürliche, sondern historische Rechte — und auf welche Ungarns Beispiel am kräftigsten und ermuthigendsten einwirkte. Während erstere so manche Seitenwege einschlugen, so manche politische Sünden begingen, deren Folgen erst die großherzige Mailänder Amnestie gänzlich gut machte, obgleich noch immer bedeutende Brände unter der Asche glühen, welche der erste Windstoß in lohe Flammen umwandelt; schlugen die Czechen, besonnener durch die Geschichte ihrer Vorzeit belehrt und gewitzigt, einen andern, weit sicherern Weg ein. Die Patrioten suchten, so viel möglich, die gesunkene Nationalität zu heben, und wenn sie auch nicht, wie die Ungarn, ihrer Sprache ein politisches Uebergewicht verschaffen konnten, so trachteten sie doch dahin, derselben im bürgerlichen Leben ihre alten Rechte wieder zu geben. Der Erfolg lehrte, daß sie nicht nur mit eiserner Beharrlichkeit an der slavischen Reformation gearbeitet haben; sondern auch, daß ihnen bedeutende Mittel und zahlreiche Mitarbeiter an dem großen Werke zu Gebote gestanden seyn müssen. Sie hatten ihren Plan für die große Masse, den Mittelstand und die untern Klassen, das

eigentliche Volk berechnet, wohl wissend, daß der Adel und die Geldaristokratie sich ihren Bestrebungen nun und nimmer mit wahrer Energie und Begeisterung anschließen würde. Einen mächtigen Verbündeten hatten sie an der Geistlichkeit, welche auf dem flachen Lande, in den Dörfern und beim Landvolke einen unbedingten Einfluß hat. Und dieß Alles geschah auf gesetzlichen Wegen, ohne Geräusch, ohne Lärm; erst als ihre Fortschritte reißende wurden, sah man erstaunt das halb vollendet, von dessen Grundsteinlegung man noch kaum eine Ahnung hatte.

Wären die Czechen ruhig bei der Slavisirung ihres eigenen Landes geblieben, hätten sie sich nicht mit einem Male in die slavo-magyarischen Angelegenheiten gemischt, und die Ungarischen Slaven zum Anschließen an ihre Partei aufgerufen; wahrlich sie wären in geschlossenen Massen dagestanden, noch ehe man in Oesterreich einen rechten und deutlichen Begriff von der Richtung, Ausbreitung und den Erfolgen des Slavismus gehabt hätte. —

Der Weg, den Böhmens Patrioten, dem Beispiele der Ungarn folgend, eingeschlagen haben, war insofern ein richtiger, als nur in der Belebung des Nationalitätsgefühles, in der potenzirten Anhänglichkeit an die Sprache und den Ruhm der Väter, der Keim und die Kraft zu einer politischen Wiedergeburt, zu einer ruhigen und wünschenswerthen Reform liegt.

Böhmen und Italien sind auch, vielleicht Tyrol eingeschlossen, diejenigen Provinzen, welche vor allen reif sind für eine konstitutionelle Verfassung.

Die deutschen Provinzen sahen mit Staunen, dann mit Entrüstung und Neid auf den gewaltigen Uebergriff des Slavismus in Böhmen, und stemmten sich, statt gleichen Weg einzuschlagen, mit aller Kraft dagegen; ohne aber nunmehr erfolgreich einwirken zu können.

Sie hatten nie eine viel freiere Verfassung gehabt, und, einstmals kleine Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, war auch ihre historische Vergangenheit nie eine so große glänzende gewesen, wie die Böhmens. Zwar fehlt es nicht an Tausenden, auch in jenen Provinzen, welche einsehen, daß nur in einer Umstaltung der bisherigen Verfassung das Heil des großen Reiches liege, es fehlte nicht an Hunderttausend politischen Kannegießern; aber die große Masse ist noch nicht zum Bewußtseyn gekommen, was frommt, und nirgends weniger, als gerade in den deutschen Provinzen ist das Volk politisch gebildet und vorbereitet zu einer Revolution des Friedens. Mehrere Male hat die Regierung, durch zu ängstliches Zaudern die Gelegenheit versäumt, wichtige Reformen aus freiem Antriebe und unter ihrer kräftigen Einwirkung vorzunehmen; jetzt oder nie ist es abermals an der Zeit, den Bedürfnissen der Gegenwart, den Wünschen, Erwartungen und Hoffnungen der Völker entgegen zu kommen, ehe selbe noch, in was immer für einer Form ausgesprochen worden.

Ein freiwilliges Geschenk verpflichtet, begeistert, stählt die Liebe und oft genug erprobte Treue — eine zugestandene Bitte reizt die Lust zu neuen

— eine bewilligte Forderung zeugt von Ohnmacht und ist von böser Nachwirkung.

Der Zeitgeist läßt sich nicht, wie Asmodi in eine Krystallflasche bannen, aus der heraus er um Erlösung wimmert; er läßt sich nicht wie ein Cartesianisches Teufelchen in eine Wasserflasche sperren, in welcher er, durch einen Druck auf die Blase, mit der diese zugebunden, zum Tanzen gezwungen wird und aufhören muß, wie dieser aufhört; der Geist der Zeit ist wie der Sturmwind, der unaufgehalten über die Erdoberfläche rauscht, den weder Censur tödten, Polizei einfangen, noch schwarz und gelbe Mauthschranken abhalten können. Eben darum aber ist es Pflicht der Regierung, auf die Anforderungen desselben Rücksicht zu nehmen, und die Völker, ihre bisherigen Mündel, nach und nach aus der zu strengen Vormundschaft zu entlassen. Volk und Regent sollen sich zu einander verhalten, wie Sohn und Vater, es ist dieß ein abgedroschenes Gleichniß; aber nimmt nicht der kluge, weise, liebende Vater den mündig gewordenen Sohn zum Mitverwalter an und verwandelt ihn aus einem gehorsamen Kinde in einen theilnehmenden Freund? —

Wir glauben, daß die Anwendung dieses Gleichnisses nicht so ferne liege, um einer weiteren Erläuterung zu bedürfen.

Daß auch den Provinzen des Kaiserreiches eine Reform in der Verfassung Noth thue, darüber herrscht nur eine Stimme; aber welche, und auf welche Art wäre diese zu bewerkstelligen? —

Wir wollen hier in Kürze unsere Ansicht darüber aussprechen. —

Oesterreich als Kaiserstaat, als ein organisches Ganze, mit einer Konstitution, gleichförmig für alle Provinzen, einem Gesetze und unter einem Regenten, wäre eine große und herrliche Idee, deren Verwirklichung den ungetheilten, ungeschmälerten Fortbestand desselben für Jahrhunderte sichern müßte. Aber die Ausführung derselben stellt sich, wenigstens unter den jetzigen bestehenden Verhältnissen, als völlig unmöglich dar. Diese Realisirung würde einen Gemeinsinn, einen Patriotismus voraussetzen, wie derselbe in Oesterreich nicht besteht und bestehen wird. So wenig es möglich wird, Deutschland, das von lauter Deutschen bewohnte Deutschland, zu einem organischen Ganzen zu verschmelzen, und es dahin zu bringen, daß jeder Bewohner dieses Reiches sagen würde: „ich bin ein Deutscher!" und nicht mehr: „ich bin ein Sachse, Preuße, Hannoveraner ꝛc. ꝛc.;" um so viel weniger wird dieß je in dem, aus so vielen Nationalitäten bestehenden Oesterreich der Fall seyn. Darum besteht auch kein kaiserlich-österreichischer Patriotismus, — sit venia verbo, — der Böhme, der Gallizianer, der Ungar sagt nie: „ich bin ein Oesterreicher!" wohl aber bekennt er sich mit Stolz zu der Nation, welcher er durch die Geburt angehört. Mit diesem Nationalitätsgefühle aber ist auch ein gewisser Stolz, ein gewisses Absonderungsbedürfniß verbunden, das sich im Leben überall kund giebt.

Sprecht mit dem Polen, mit dem Böhmen, mit dem Ungar von den Tagen, wo sie, mächtige Völkerschaften, eigene Reiche gebildet; und sie werden glühen vor Begeisterung, überströmen von Beredsamkeit, die

ihr hinter manchem schlichten Manne gar nicht gesucht haben würdet. Sie werden Zähne knirschen bei der Erinnerung an den Gewaltstreich von Polens Zerstückelung, an den zerrissenen Majestätsbrief und den weißen Berg, an türkische Botmäßigkeit; während der Pole und Ungar noch heute jeden Deutschen Szwáb (Schwabe, Deutscher) oder niemec schimpft.

Diese Rivalität der Nationen, diese allerdings kleinlichen, aber in der Menschennatur begründeten Reibungen, waren bisher der festeste Kitt, Oesterreichs Fortbestand zu erhalten, die festeste Grundlage für die Regierung. Polnische und ungarische Regimenter liegen in Böhmen und Italien, mährische und italienische in Gallizien und Ungarn mit wenigen Ausnahmen.

Was aber bisher ausreichte, dürfte sich nicht für ewige Zeiten erproben; mit der wachsenden Aufklärung verschwinden die Reibungen; mit dem Wachsthume des eigenen Nationalitätsgefühls lernt man die nationalen Bestrebungen des Nachbars achten und schätzen.

Eben darum ist aber an eine Vereinigung aller Völkerstämme Oesterreichs, unter einer Konstitution in eine Nation, welche sich die österreichische nennte, nicht zu denken; — ja eine solche bewerkstelligen zu wollen, hieße geradezu auf eine Unterdrückung der einzelnen Nationalitäten hin arbeiten und sie zu einem Kampfe aufrufen, welcher in jedem Falle ein langwieriger, und dessen Ausgang ein zweifelhafter seyn würde. Am Ende wäre auch mit der besten Konstitution in diesem Falle nicht mehr gewonnen, als ein dumpfes, grollendes Gehorchen der Völker und ewige Reibungen auf dem gemeinschaftlichen Landtage. Jede

Provinz des großen Reiches hat andere Bedürfnisse und Anforderungen, theils durch den Volkscharakter ihrer Bewohner und theils durch ihre früheren Rechte bedingt und gegründet; und Oesterreich hat daher die große Aufgabe gestellt, in jeder Provinz, wenigstens für jede Nationalität, die zweckmäßigste, auf historische Rechte und Forderungen gegründete Verfassung auszumitteln und einzuführen.

Wie die landständischen Verfassungen bis jetzt in den einzelnen Provinzen bestehen, würden sie bei erweiterten Rechten und einem Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung allerdings eine gute Grundlage bilden, auf welcher die Regierung fortbauen könnte; wenn nicht überall der bedeutende Mißstand einträte, daß der eigentliche Nährstand, das Mark des Staates, bis jetzt auch auf die beschränkten Landtage keine Vertreter schicken darf, ein Mißstand, den das schon seit Jahrhunderten konstitutionelle Ungarn einsehen gelernt hat, und in neuester Zeit Schritte zu dessen Abstellung macht.

In einem konstitutionellen Lande muß jeder der vier Hauptstände, als da sind: Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern seine Repräsentanten auf dem geminschaftlichen Landtage haben, und diese mit völlig gleichen Rechten ohne Uebergewicht des einen oder des andern Standes, was auch in den Provinzen Oesterreichs der Fall seyn müßte.

Die Einführung solcher Landtage und solche Verfassungen mit einem Male, wäre ein sehr riskirter Versuch; indem keiner der vier Stände bisher politisch dazu gebildet und vorbereitet war, und es in jedem

Falle längere Zeit brauchen würde, bis sie ihre neue Stellung der Regierung gegenüber, oder vielmehr an der Seite derselben, würdigen, behaupten und zum allgemeinen Besten benutzen lernen würden.

Es ist voraus zu sehen, daß bei einem solchen schnellen Ueberschritte von der größtmöglichsten Beschränkung zur berathenden und gesetzgebenden Gewalt, sich eine augenblickliche und um so entschiedenere Opposition gegen die Regierung bilden würde, als die Stände derselben so Manches bisher zur Last zu legen haben. Bevor also Oesterreich an eine Einführung der Konstitution denken kann, muß sie dafür sorgen, daß die Stände erst für eine solche herangebildet werden, wie sich theilweise Italien und Böhmen dafür herangebildet haben; dieß kann aber nur geschehen durch Anregung, Erweckung und vollkommen frei gestattete Ausbildung des Nationalgefühls, durch eine freiere, nicht in den kleinsten Kleinigkeiten unter der Kontrolle der Regierungs- und Hofbehörden stehende Verfassung des Städte- und Gemeindewesens, durch eine Aufnahme des Bauernstandes, auch bei den jetzt bestehenden Verfassungen, unter die Landstände der Provinzen, durch einen erweiterten Wirkungskreis derselben und durch eine freiere Presse, welche eine liberale, nicht aufreizende, sondern bloß belehrende Besprechung der Staatszustände gestattet.

Wenn Oesterreich auf dem Grunde der alten Verfassungen mit diesen Neuerungen fortbauet, so wird die Regierung selbst die Stände in ihren neuen Wirkungskreis einführen und für denselben

heranbilden; durch größere Oeffentlichkeit in allen Verwaltungszweigen über den innern Bau und Gang der Staatsmaschine aufklären und belehren, und dadurch anderer Seits wieder so manche Aufschlüsse, Belehrungen und Fingerzeige erhalten, welche bis jetzt nicht zu den Stufen des Thrones gelangen konnten, oder dort keine gehörige Würdigung fanden. Durch eine öffentliche Rechnungslage, welche jeden Kontribuenten überzeugt, warum er besteuert wurde, in welche Kassen sein Geld geflossen ist und wie es verwendet worden, würden nicht nur die Klagen über große Besteuerungen u. dergl. vermindert werden; sondern es müßten auch jene sogenannten geheimen Ausgaben, welche jährlich Millionen verschlingen, ohne wesentlichen Nutzen zu bringen, aufhören; denn über einen Staatsschatz, wozu jeder Staatsbürger seinen Theil beiträgt, und der dadurch zum Gemeingute geworden, steht unsers Erachtens nach, keinem Einzelnen das Dispositionsrecht zu, und keiner der Beamten des Staates ist so hoch gestellt, daß er nicht schuldig wäre über das ihm anvertraute oder von ihm verwendete Staatsgut Rechnung zu legen.

Durch diese Aufnahme aller Stände zu einem berathenden Körper würden die bis jetzt so großen Auslagen für die Polizei um Bedeutendes vermindert werden. Achtungswerth und nothwendig bleibt dieses Institut, insoferne es zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit dient; aber es artet aus, wenn seine Thätigkeit sich auf die Unterdrückung jeder freien und selbstständigen Meinung gründet, wenn es seine geheimen Emissäre dazu verwendet, um sich in das

öffentliche, wie in das Familienleben einzudrängen und sogar das zu erspähen, was bisher, dem alten Sprichworte nach, zollfrei war: die Gedanken.

Durch eine freiere Presse würden nicht nur die Glieder der großen Staatenfamilie aufgeklärt und gebildet, sondern auch jene Unzahl von böswilligen, von Schmähungen und ungerechtem Tadel gegen die Regierung wimmelnden Brochüren, welche man jetzt unter dem Namen der „verbotenen Bücher" ohne Wahl und Prüfung kauft, liest und für Evangelien annimmt, außer Cours gesetzt werden und ihren Nimbus verlieren. Die befähigteren Köpfe hätten nicht nöthig, sich an das Ausland zu wenden, und jedes Buch über Oesterreich, welches Irrthümer und Schmähungen enthielte, würde im Inlande selbst sogleich gehörig beurtheilt und widergelegt werden.

Durch die vollste und freieste Entwickelung der Nationalität endlich würde der sicherste Damm gegen alle Bestrebungen des Auslandes, seyen dieselben nun begründete oder chimärische, gezogen werden; die Idee und Befürchtung eines russischen Panslavismus würde ipso facto in ein lächerliches Nichts zerfallen, denn nimmer würde ein Volk mit einer freien konstitutionellen Verfassung, unter einem Monarchen, der ihm dieselbe freiwillig gab, sie schützt und erhält, einen Bund mit der Unkultur, Leibeigenschaft und dem Knutenregimente schließen wollen, bloß von der fanatischen Idee aufgereizt, ein slavisches Weltenreich zu gründen. Im Gegentheile hätte die Monarchie kein sichereres und festeres Bollwerk gegen den Russismus, als ein kon-

stitutionelles Böhmen, so wie Polen einst gegen diese Barbaren des Nordens ankämpfte.

Nur in diesen hier angedeuteten Vorbereitungen in einer successiven Umwandlung des Absolutismus in eine beschränkte monarchische Form, liegt Oesterreichs Heil und ungeschmälertes Bestehen für die Zukunft gegründet; denn so gefährlich einer Seits ein plötzliches und unbedingtes Einführen der Konstitution wäre, so wäre wieder anderer Seits eben so wenig Heil in dem Festhalten an dem Bestehenden, gegen die Anforderungen der Zeit und der Völker zu erwarten.

Oesterreich hat dieß eingesehen und sinnt auf Mittel, Das, was Noth thut, zu veranlassen, jedoch ist es mit sich selbst noch nicht recht im Klaren. Daß die Regierung es einsah, dieß beweisen so manche Neuerungen, die gestattete freie Entwicklung des Slaven- und Magyarenthumes, warum zaudert sie aber noch immer den Provinzen und Völkern mit einer freieren Gemeinde-, Städte- und Ständeverfassung, mit einer freieren Presse ein Geschenk zu machen? —

„Principiis obsta, sero medicina paratur,
Cum mala per longas jam invaluere moras!“ —

IV.

Literarische Zustände.

Und singend einst und jubelnd
Durch's alte Erdenhaus,
Zieht als der letzte Dichter
Der letzte Mensch hinaus.
A. Grün.

Für eine eigene Broschüre bestimmt, deren Erscheinen aber mehrere Umstände verhinderten, finden diese Blätter hier ihren Platz, indem wir so viel als möglich auszuscheiden trachteten, was eine rein literarische oder bloße wissenschaftliche Tendenz hatte, und nur das beibehielten, was auch die Leser publizistischer Werke interessirt. In soferne finden hier alle Verhältnisse Erwähnung, welche auf die Literatur im Allgemeinen von Einfluß sind, und wir müssen auch so mancher Autoren und Schriften erwähnen, welche bei den jetzt bestehenden Verhältnissen kaum unter die österreichischen zu rechnen sind, sondern eher unter die deutschen im Allgemeinen. Die Literatur hat von jeher, und besonders in neuerer Zeit, einen bedeutenden Einfluß auf Volksbildung, Volksgesinnung und Gesittung ausgeübt; Rousseau, Voltaire u. s. w. haben ihr Schärflein so gut zur französischen Revolution beigetragen, wie Blumauer zum Untergange des Pfaffenthums — des Wiener Poeten Spaziergänge, wie Grün's Schutt, Karl Beck's und Herwegh's Dichtungen haben auf

die deutsche Nation einen gewiß nicht unbedeutenden Einfluß gehabt, und sind so zu sagen in's Blut derselben übergegangen.

Unter all den reiche Blüthen und Früchte tragenden Zweigen am Baume der Literatur aber, sind sowohl für die Gegenwart, als auch für den Geschichtschreiber einer späteren Zeit zwei von größter Wichtigkeit: Journalistik und Publizistik. In den Bereich der Literatur gehören auch zwei wichtige Zeitfragen, Fragen, welche so oft analysirt, pro und contra vertreten wurden, Fragen, welche auch von politischer Wichtigkeit sind: Censur und Preßfreiheit.

Oesterreichs literarische Zustände sind von den deutschen im Allgemeinen wesentlich verschieden, und eben darum mögen diese Blätter bei unsern freundlichen Lesern Beachtung finden. —

1.

Oesterreichs Literatur im Allgemeinen.

Le style est l'homme! sagt Buffon irgendwo in seinen Schriften, und was er von den einzelnen Individuen urtheilt, läßt sich recht gut auf ganze Völkerschaften, ja auf einzelne historische Zeitabschnitte derselben als charakteristisches Merkmal anwenden. Nirgends vielleicht als in der Literatur eines Volkes liegt dessen Charakter so scharf, so entschieden ausgeprägt, ja die einzelnen Bildungsstufen markirt, auf welchen es angelangt ist.

Der Deutsche, der Italiener, der Engländer, der Franzose, der Orientale, so wie der Hindu, sie alle haben ihre eigene Literatur, abgeschlossen, wie begründet im Charakter der Nation und dem Geiste der verschiedenen Jahrhunderte, aber selbst in jeder derselben kann man die Zeitabschnitte der Entwicklungs- und Bildungsepochen durch die geistigen Produktionen angedeutet finden.

Wer würde nicht, auch ohne Angabe der Autoren, die Werke des ruhigen, freisinnigen Engländers, des witzigen, leichtfertigen Franzosen, des forschenden, über

Alles grübelnden Deutschen, der hier und da noch recht zopfpedantisch ist, von den feurigen, bilderreichen des Oriental unterscheiden? Aber wer würde nicht in Shakespeare, Milton, Goldshmith, Byron, Scott, Bulwer, Marryat u. s. w. die Zeitepochen zu unterscheiden vermögen, denen diese angehören? —

Es war, um von Deutschen zu sprechen, das Zeitalter der Wolffe und Leibnitze so gut, wie es später das Kants, Schellings und Hegels in der Philosophie gab — Lessing, Schlegel und Wolfgang Menzel stehen eben so isolirt in ihrer Zeit, wie Gellert, Gleim, Kleist, Schiller und Goethe — wie die vorzüglichsten Dichter des jungen Deutschlands in der ihrigen. Obgleich Oesterreich sich mit dem größten Theile seines Ländergebietes zu den Deutschen Bundesstaaten zählt, so war man doch von jeher gewohnt, es als isolirtes Ganzes zu betrachten, und auch in Hinsicht der Literatur einen Unterschied zwischen den Schriftstellern Oesterreichs und Deutschlands zu machen. Dieß mag hauptsächlich in den besonderen Verhältnissen der Presse, der Tagsliteratur und des Buchhandels liegen, welche in Oesterreich selbst viel später sich entwickelten und kaum jetzt noch sich etwas günstiger gestalten. Nirgends ist die Presse weniger frei, als in Oesterreich und nirgends auch, im Verhältnisse, die literarische Produktivität geringer als eben dort. Joseph II. war es, welcher zuerst die geistige Regsamkeit in Oesterreich dadurch förderte, daß er die Presse frei gab. Diese ward denn auch bald rüstig und rührig; allenthalben beurkundete sich ein neues thätiges Geistesleben und die großherzige Entfeßlung der Presse, die Denk-,

Sprach- und Glaubensfreiheit, welche der große Menschenfreund bei jeder Gelegenheit proklamirte und in's bürgerliche wie in's Staatsleben einführte, trug die schönsten Früchte. Zwar fehlte es hier wie überall und zu jeder Zeit nicht an Mißbräuchen; man tadelte so manche Handlung, so manche Einführung des Kaisers offen und hart, verschonte ihn selbst nicht mit Pasquillen, aber „Il n'y a que les petits hommes, qui redoutent les petits écrits“ der Kaiser ließ die einmal bewilligte Freiheit. Er wußte es zu gut, daß nur Gährung Klarheit erzeugt; und daß der Mensch so gut erst seine Freiheit gebrauchen lernen, wie er sich an Knechtschaft gewöhnen muß. Die Presse, die freie Presse war aber für den Monarchen das Mittel, seinen großen, großherzigen und freisinnigen Plänen vorzuarbeiten, Licht zu verbreiten in der Geistesnacht und dem Pfaffenthume den Scepter aus der Hand zu winden, mit dem es bisher Fürsten und Völker beherrscht hatte.

Seine Nachfolger fanden es für nothwendig (?) Alles wieder in's alte Gleis zu bringen, mit so mancher andern Einrichtung wurde auch die Preßfreiheit abgeschafft und mit einem Male trat Stillstand in das rasch begonnene Geistesleben. Es war ein schöner kurzer Traum gewesen, und beim Erwachen fand man sich in den alten engen Schranken.

Von nun an ging Oesterreichs Geistesbildung ihren eigenen langsamen Gang, und was Schiller von der deutschen Muse im Allgemeinen singt fand die größte Anwendung auf die österreichische:

„Kein Augustisch Alter blühte,
Keines Medizäers Güte
Lächelte der deutschen Kunst.
Sie ward nicht gepflegt vom Ruhme,
Sie entfaltete die Blume
Nicht am Strahl der Fürstengunst! —"

Vorzüglich die Epoche des verstorbenen Kaisers Franz zeichnete sich durch eine eigene Rigorosität und Animosität gegen Literatur und Schriftstellerthum aus; und einem Angestellten konnte kein größerer Vorwurf gemacht werden, als der, Schriftsteller zu seyn. Man suchte hinter Jedem derselben einen Demagogen oder einen Menschen, der zu nichts Anderem tauge; „wir brauchen Beamte und keine Dichter" hieß das Losungswort, und die Zensur wurde immer strenger.

Grillparzer, Deutschlands größter jetzt lebender dramatischer Dichter, blieb lange Zeit, mehrere Male übergangen in einer geringen bureaukratischen Anstellung sitzen; erst Kaiser Ferdinand ehrte und unterstützte sein Genie, indem er ihm eine Stellung gab, in welcher er seiner Muße und seinen Studien ungestört leben konnte.

Daher kam es denn auch, daß die besten Köpfe sich von der Literatur ferne hielten, ihre Werke anonym oder pseudonym im Auslande auflegen ließen, oder wohl gar ihrem Vaterlande dem Rücken kehrten, um in Deutschland Anerkennung und Unterstützung zu suchen und — zu finden. Viele erhielten sogar die geheime Weisung, um Pässe in's Ausland anzusuchen, und die literarischen Verhältnisse waren die drückendsten und unerquicklichsten. Wir müssen die Frage

stellen: „Ist es nun besser geworden?" und können selbe wenigstens zum Theile mit einem „Gottlob ja!" beantworten; obgleich wir noch immer unter ihrer alten Strenge leiden, so sind doch die Vorurtheile gegen die Schriftsteller mehr und mehr verschwunden und die Maßregeln gegen sie weit humaner und gelinder. Man vertreibt keinen mehr aus seinem Vaterlande, weil derselbe mit Umgehung der österreichischen Censur seine Werke in Deutschland auflegen ließ, welche als „verbotene Bücher" begierig im Inlande gelesen werden; so mancher Publizist, von dem man weiß, was er schrieb und wo er es drucken ließ, dessen Werke hart tadelnde für die Regierung sind, geht frei herum und ungestört, er, der früher gewiß mit einigen Monaten Arrest kaum davon gekommen wäre.

Wir beabsichtigen keine Literatur-Geschichte Oesterreichs zu geben und können uns daher nicht lange bei Einzelnheiten aufhalten; wir wollen also unsern Lesern zuerst bloß eine kurze Schilderung der Literatur des österreichischen Kaiserstaates, seinen einzelnen Provinzen nach geben.

Die bedeutendsten und besprechenswerthesten sind die ungarische, slavische und italienische.

Später als die der übrigen Länder entwickelte sich die Literatur Ungarns, was Niemanden befremden darf, da die Magyaren erst im zehnten Jahrhunderte, ein wildes Steppenvolk, in Europa erschienen waren, und die Regierungsepoche der Arpáden kaum ausreichte, das Christenthum ganz einzuführen und etwas mehr Kultur und Gesittung im Volke zu verbreiten, und bis zu König Sigismunds Zeiten war es Ita-

lien, welches in Hinsicht der Literatur, Künste und Gelehrsamkeit am Meisten auf Ungarn einwirkte. Zur Zeit der Reformation in Deutschland hörte diese Verbindung auf, das Lutherthum fand auch unter dem ungarischen Adel Eingang und allmählig begann sich durch Anlegung von Schulen, Lesen der Bibel und der Reformationsschriften ein schönes, reges geistiges Leben zu entfalten.

Im Jahre **1561** kamen die ersten Jesuiten nach Ungarn und wirkten durch die Errichtung von Kollegien zu Tyrnau, Preßburg und Kaschau mächtig auf die Geistesbildung der katholischen Jugend ein; die protestantische Geistlichkeit hielt ihnen rühmlich das Gleichgewicht. Vorzüglich letztere war es, welche den Impuls gab, sich der ungarischen Sprache auch in der Schrift zu bedienen, während der katholische Klerus am gewohnten Latein festhielt. Eben so war diese auch Hof- und Kanzleisprache; und erst **1533** wurde zu Krakau das erste ungarische Buch*) gedruckt.

Aber bald verdrängte die lateinische abermals die Muttersprache der Magyaren aus der gelehrten Welt, und Niemand ahnte in jener Zeit, ja noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, zu welcher Höhe sie sich wieder aufschwingen, und welche Geltung sie erreichen würde. Wie in allen Provinzen war es abermals die Josephinesche Regierungsperiode, welche mit einem Male, gegen den Willen des Regenten den Impuls zur Kultur der magyärischen Sprache gab. Joseph II. wollte auch in Ungarn, wie in den übrigen

---

*) **Az Szenth Pal leueley magyar nyeluen.**

Erbländern den lateinischen Geschäftsstyl abschaffen, und dafür der deutschen Sprache allgemeinen Eingang und allgemeine Geltung verschaffen. Aber eben diese Absicht war es, welche in Ungarn, wie mit einem Zauberschlage die Liebe zur Sprache der Voreltern weckte und alle Pressen, selbst in Wien beschäftigten sich mit dem Drucke ungarischer Werke; worauf auch die Reichsgesetze vom Jahre 1791, 1792 und 1805 *) folgten.

Zur Kultur der Sprache eben so, wie zum Vergnügen wurden magyárische Schauspielhäuser zu Pesth, Debreczin und Klausenburg angelegt, und in Wien erschien, zweimal in der Woche ein ungarisches Blatt, der Magyar Kurir, nebst drei ungarischen Zeitungen, worunter der Hazai és Külföldi Tudósitások die beste war.

---

*) art. 16. vom Jahre 1791 wurde schon jede fremde Sprache aus den Amtsstuben verwiesen und für sämmtliche Akademien und Gymnasien ein Professor der ungarischen Sprache dekretirt. Doch blieb einstweilen die lateinische die Sprache der Landesdikasterien.

art. 7 vom Jahre 1792 wurde das Studium der ungarischen Sprache für die studirende ungarische Jugend ein obligates (ordinarium).

art. 5 vom Jahre 1805 wurde festgesetzt an den König in zwei Kolumnen, deutsch und ungarisch zu repräsentiren, und den Komitaten, wie allen Gerichtsstellen der Gebrauch der ungarischen Sprache freigestellt.

Wir führen diese Artikel zugleich hier an, um zu zeigen, daß das neue, so angefeindete Sprachgesetz kein Uebergriff der Magyaren den Slaven gegenüber, sondern in bereits veralterten Reichstagsbeschlüssen begründet ist. —

Aus dem Gesagten geht hervor, wie geringe von jeher in Ungarn die Zahl der Schriftsteller war *), aber dennoch begreift sie Namen, welche sich den besten des Auslandes an die Seite stellen dürfen.

Erst der neueren Zeit war es vorbehalten, die heimische Sprache und Literatur zu wecken und zu pflegen; erst die Neuzeit gab der Landessprache jene, ihr gebührenden und durch Jahrhunderte entrissen gewesenen Rechte zurück.

Graf Széchényi ging seinen Landsleuten hierin mit gutem Beispiele vor, indem er seine Schriften in magyarischer Sprache erscheinen ließ, welche auch in's Deutsche übersetzt wurden und wie der Hitel (der Kredit), nicht geringes Aufsehen machten.

Eben so Freyherr von Wesselényi mit seinem Buche über die Vorurtheile. Immer mehr und mehr traten, begünstigt von der Gestaltung der politischen Verhältnisse, magyarische Schriftsteller in allen Zweigen der Literatur auf, von denen z. B. Baron Jósika und Detvös **) durch gelungene Romane,

---

*) Unter die ältesten ungarischen Werke gehören:

Die Briefe des heil. Paulus durch Benedikt Komiáthy. Krakau 1533. Das neue Testament von Kaspar Pesthi. Wien 1536. Das neue Testament von J. Sylvester. Neu = Szygeth 1545. Verse von Sebastian Tinodi. 1550. Predigten von P. Bornemisza Szempthe. 1570. Die ersten Karten von Ungarn dürften wohl die zu Nürnberg 1493 erschienene und Honters Karte von Siebenbürgen 1530—1545 seyn; die beste ist unstreitig die große Lipszkysche.

**) Jósikas Romane übersetzt von Hermann Klein. Pesth. Heckenast: Zolyom, der letzte Bàtthory, Zriny (à Költös) der Dichter u. m. a. Baron Joseph Detvös der Karthäuser.

auch in deutschen Uebersetzungen erschienen, sich in Deutschland Anerkennung und Bürgerrecht errungen haben. Ueber die Art und Weise, wie die ungarische Sprache sich zur herrschenden aufgeschwungen hat, müssen wir unsere freundlichen Leser abermals auf unsere „Magyaren und Slaven" verweisen, um nicht in die Lage zu kommen, bereits Gesagtes wiederholen zu müssen.

Wenn wir von der slavischen Literatur Oesterreichs sprechen, so müssen wir hierbei hauptsächlich auf zwei Völkerstämme dieser Abkunft Rücksicht nehmen, welche in literarischer Beziehung ihre übrigen Stammverwandten repräsentiren: die Böhmen und Polen.

Die Böhmen hatten schon frühzeitig eine Literatur und die böhmischen Brüder trugen viel durch ihre trefflichen Bibelübersetzungen zur Gründung derselben und zur Ausbildung der Sprache bei. Schon unter Rudolph II. war Prag der Sitz der Musen und das goldene Zeitalter slavischer Literatur angebrochen. Der in den Annalen der Geschichte einzig dastehende dreißigjährige Krieg vernichtete alle diese Blüthen, Künste und Wissenschaften flohen von den mit Blut gedüngten Schlachtfeldern; die Schlacht am weißen Berge vernichtete Böhmens Selbstständigkeit und gab auch der slavischen Sprache, wie der Literatur derselben den Todesstoß. Joseph II. Germanisirungsversuche machten später in Böhmen reißende Fortschritte und die heimische Sprache war so zu sagen aus der Konversation, wie aus der Literatur verbannt. Was an Büchern erschien, war meistens bloß in's Lehrfach einschlagend oder Erbauungsschriften fürs Volk.

Der neueren Zeit blieb die Wiederbelebung der böhmischen Nationalität, wie der alten Czechensprache vorbehalten, und diese machte in kurzer Zeit Riesenfortschritte. Nicht bloß auf dem Felde gelehrter Forschungen bedient man sich nun wieder derselben, sondern, und dieß dürfte der deutlichste Beweis der immer größer werdenden Verbreitung der Sprache, der immer steigenden Theilnahme der Böhmen an den Fortschritten ihrer Literatur seyn, es erscheinen nun häufig Journale und ins Gebiet der Belletristik einschlagende Werke in czechischer Sprache. Junge Literaten erstanden in Masse, böhmische Buchdruckereien und Buchhandlungen wurden errichtet und in der neuesten Zeit ist Produktivität, wie Absatz auf einen Grad gestiegen, wovon man sich ein halbes Jahrhundert früher noch nichts hätte träumen lassen.

Galliziens Literatur gehört bis zum Augenblicke, wo es an Oesterreich fiel, zur altpolnischen, und diese war eine schon früh berühmte; daß aber durch die Zerstückelung des Landes der Kultur der Sprache, wie der heimischen Literatur bedeutende Hindernisse entgegen traten, läßt sich leicht erklären. Gallizien zählt einige nicht unberühmte Schriftsteller, wie den Graf Fredro, ausgezeichnet durch seine Lustspiele, Kaminski als Originalschriftsteller und Uebersetzer Schillerscher Werke und mehrere Andere, doch ist die Produktivität nun im Ganzen genommen eine viel geringere und der Gallizianer wendet sich mehr den Erzeugnissen der französischen Presse zu, welche ihn für den Mangel polnischer Werke entschädigen muß.

Wenig und fast unbedeutend sind die literarischen Bestrebungen der übrigen kleinern Slavenstämme, der Slovaken, Serben, Illyrer, Kroaten u. s. w., welche theils noch in geistiger Lethargie versunken, theils in die Gährungsperiode getreten sind.

Die italienische Literatur ist bereits eine alt begründete, wie denn überhaupt Italien schon in den frühesten Zeiten die Pflanzschule der Künste und Wissenschaften war. Da wir keine Literaturgeschichte zu schreiben gedenken, so übergehen wir die Entwickelungsphasen derselben. Besonders die Journalistik ist es, welche im österreichischen Italien sich einer großen Ausdehnung und Theilnahme erfreut; nebst dem wird mehr im Fache der Naturwissenschaften, Physik, Medizin und sonstigen gelehrten Fächern geleistet, als in der eigentlichen Belletristik.

Die deutsche Literatur Oesterreichs erfreut sich im Allgemeinen weniger der Theilnahme an ihren Leistungen in der Heimath, als die Erzeugnisse der fremden deutschen Pressen. Zum großen Theil liegt dieß in dem beschränkten Kreise, in welchem sich der österreichische Schriftsteller bewegen muß und in der Censur, von welcher wir weiter unten sprechen werden. Zwar hat Oesterreich für seine Literatur würdige Repräsentanten, aber leider haben die besten von ihnen sich ihren Ruf erst im Auslande gründen müssen und sind von dort her in ihre Heimath eingeführt worden. Lenau, Anastasius Grün, Karl Beck, Saphir u. s. w. haben ihre Werke alle im Auslande drucken lassen, und die meisten derselben, in Deutschland gesucht und nach Verdienst geschätzt, sind in Oesterreich noch verboten.

Diese Verhältnisse hemmen die literarische Thätigkeit und so bringt denn die Presse Oesterreichs, welche so reich seyn könnte an herrlichen Geisteswerken, im Gebiete der Belletristik wenig; mehr liefert sie in den gelehrten Fächern. Noch mehr beschränkt ist die Journalistik und wir werden ihr später einen eigenen Abschnitt widmen.

Im Drama, in der Lyrik, wie im Epos hat Oesterreich Bedeutendes geleistet und die Namen: Grillparzer, Halm, Bauernfeld, Zedlitz, Lenau, Grün, Beck, Pyrker, Deinhardstein, Castelli, J. G. Seidl, Saphir, Hammer-Burgstall haben sich auch im gesammten Deutschland eines guten Klanges zu erfreuen.

Namentlich ist es die Lyrik, welche in Oesterreich die meisten Vertreter hat, und welche erst in neuester Zeit an dem, leider noch nicht genug bekannt gewordenen, phantasie- und bilderreichen jungen Dichter Levitschnigg einen würdigen Repräsentanten gefunden.

Wenige namhafte Autoren hat die Prosa aufzuweisen; der Roman ist jene Gattung von Dichtung, in welcher Oesterreich am Wenigsten geleistet, wenn wir eine Unzahl von Ritterromanen, in der noch immer beliebten Spieß-Kramerischen Manier, die Dellarosa's und wie sie Alle heißen, mit ihrer Leihbibliothekenunsterblichkeit ausnehmen, und wir möchten die Pichler fast die einzige Repräsentantin dieses Genres für Oesterreich nennen. In der Novellistik wird viel geschrieben, die Taschenbücher und Journale bringen jährlich eine erkleckliche Zahl von Novellen und Erzählungen, doch ist wenig Gediegenes darunter.

2.

Die Censur.

Ueber die Zulässigkeit, den Vortheil und die moralischen Folgen der Censur läßt sich sehr viel pro und contra sagen und der Streit bleibt immer ein unentschiedener.

„Preßfreiheit ist das Recht, im Staate Gedanken und Meinungen durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, beschränkt durch den Zweck des Staates, wie jedes andere Recht und geht so weit, als bürgerliche Freiheit reicht, und macht einen der wichtigsten Bestandtheile dieser Freiheit, welche nie wegen bloßer Frechheit beschränkt werden sollte, aus" und dieser Meinung pflichten wir, und gewiß mit uns die Besten im Staate, vollkommen bei. Gleichwie Gedanken-, Religions- und in den Versammlungen der Volksvertreter Sprechfreiheit Rechte sind, auf welche jeder Staatsbürger Anspruch machen kann, eben so ist es auch das, seine Gedanken, Forschungen und Erfahrungen Andern ungehindert mittheilen zu dürfen. Dieses Recht der Mittheilung zu be-

schränken, hat man zwei politische Mittel gefunden: Polizei und Censur, und während die erstere Worte und Meinungen belauscht und überwacht und sogar die geheimsten Gedanken auszuforschen sucht, verhindert die zweite die freie und ungehinderte Mittheilung derselben durch eine Ueberwachung der Presse von Censoren, welche aber leider nicht die geringste Aehnlichkeit mit den Altrömischen haben.

Es ist wirklich komisch, daß gerade der Deutsche die Buchdruckerkunst und dann ein paar Jahrhunderte später die Censur erfunden hat — les extrèmes se touchent — und man könnte letztere eine gerechte Strafe für die Erfindung des Schießpulvers nennen, welche dem guten Michel abermals zugeschrieben wird und das gewiß des Jammers und Unglücks mehr befördert hat, als die Preßfreiheit.

Wie die Censur nach und nach entstanden, wie sie sich entwickelt und zu ihrer jetzigen Vollkommenheit empor geschwungen hat, dieß können wir nicht genau angeben; es war ein allmäliges, langsames Umsichgreifen und man könnte auf sie Halms Spruch von der Liebe:

„Und sag' wann kommt die Liebe?
Sie kommt nicht, sie ist da;“

mit vollstem Fug und Recht anwenden.

Die Censur scheint eine Einführung der Monarchien zu seyn, denn konstitutionelle Staaten haben sich von jeher derselben widersetzt; und je vollkommener sich dieselben ausgebildet, desto fester hielten sie an der freien Presse. Der Engländer ist auf dieselbe eben so stolz, wie auf sein Recht der persönlichen Freiheit —

liberty. Die Censur scheint in nicht konstitutionellen Staaten das Mittel zu seyn, welches man anwendet, um eine freie Besprechung politischer Angelegenheiten und eine allgemeine Mittheilung derselben zu verhindern und hat unserer Ansicht nach der Nachtheile mehr gebracht, als der Vortheile.

Wenn wir oben die Definition der Preßfreiheit aufstellten, so sagten wir, daß dieselbe, wie jedes andere natürliche Recht im Staate, durch den Zweck desselben beschränkt seyn müsse und scheinen dadurch der Censur das Wort gesprochen zu haben, worüber wir uns hier näher aussprechen wollen.

Im Staate muß jeder Einzelne auf einen Theil seiner natürlichen Rechte zum Besten und zum Zweck der Gesellschaft verzichten, ohne welches Opfer diese nicht bestehen könnte. Eben dieß gilt auch von der freien, uneingeschränkten Mittheilung der Gedanken, der Presse, in so fern diese in die Rechte der Einzelnen oder der Gesellschaft eingreift, die Persönlichkeit und Ehre des Monarchen, wie des Staatsbürgers im Allgemeinen angreift, die Lösung der gesellschaftlichen Bande und mit ihr Verwirrung und Unordnung predigt oder das, was Jedem das Heiligste ist, Gott und die Religion verspottet oder antastet. In diesem Sinne pflichten wir den Worten Julius Weber's bei:

„Mit der Preßfreiheit geht es dem Staate wie gewissen Gutsbesitzern, sie öffneten human ihre Gärten dem Publikum und sahen sich am Ende genöthigt, sie zu schließen — sie erlaubten den Armen in ihrem Walde Zweige zu sammeln und diese stahlen das Holz

klafterweise — Cerberi müssen also auch in der Bücherwelt seyn.“ —

Wir haben es hier mit der österreichischen Censur zu thun und ohne uns mehr mit weitern allgemeinen Besprechungen aufzuhalten, gehen wir zur Sache selbst über.

Schon Leopold II. beschränkte die von Joseph II. gegebene Preßfreiheit nach und nach, zuerst in geistlichen, dann in politischen Beziehungen und endlich im Allgemeinen immer mehr und mehr, bis endlich Kaiser Franz I. im Jahre 1801 die Leitung dieses neu organisirten Censurinstitutes dem Polizeiministerium übertrug und dadurch die vereinte Polizei- und Censurhofstelle schuf. Mit dieser Vereinigung nahm auch die Rigorosität derselben immer mehr überhand, bis sie auf einen kaum glaublichen Grad von Strenge kam. Ehe wir aber noch die einzelnen Uebelstände derselben besprechen, wollen wir zuerst einige Worte über die Einrichtung des Censurinstitutes selbst sagen.

Es giebt in Oesterreich Censur- und Revisionsämter, in welchen beiden vom Staate angestellte Censoren und Beamte sind, die sowohl nach den Instruktionen, als dem eigenen Gutdünken ihr Amt ausüben. Die Revisionsämter haben die Pflicht, die Erscheinungen der fremden Pressen zu kontroliren, selbe, so wie die eingereichten Manuskripte, den Censoren zuzuweisen und die Bücherballen, welche aus der Mauth unmittelbar auf's Amt gebracht werden, zu revidiren, die verbotenen Bücher unter ihrer Aufsicht wieder emballiren und remittiren zu lassen, die nur gegen spezielle Bewilligung erlaubten Bücher aber zurück zu behalten

und aufzubewahren, zu welchem Behufe jeder Buchhändler auf dem Revisionsamte einen mit seinem Namen bezeichneten Kasten hat.

Es ist ein Hauptbücher-Revisions- und Censuramt in Wien,
ein Censur- und Revisionsamt zu Prag,
ein Central-Censur- und Revisionsamt zu Mailand,
ein Revisionsamt in Venedig, so wie
Bücher-Revisionsämter in sämmtlichen Städten, in welchen sich Landesregierungen oder Gubernien befinden. Bei diesen Aemtern sind Censoren, welche meistens noch eine andere amtliche Stellung bekleiden, nach Verhältniß angestellt, so z. B.
neun bis zwölf Censoren zu Wien,
zehn . . . „ „ Prag,
vier . . . „ „ Mailand,
zwei . . . „ „ Venedig u. s. w. so wie es in Italien fast bei allen Delegationen Censoren giebt. Die Revisionsämter in den Provinzen sind an die jedesmalige Landesstelle gewiesen; jedoch müssen größere Manuskripte oder solche, über deren Zulässigkeit der Censor selbst mit sich nicht im Reinen ist, an die oberste Censurhofstelle nach Wien geschickt werden. Eben so unterstehen auch die Revisionen der Zeitungen und Journale, nebst der Censur, noch der Kontrolle der Landesregierungen; in Wien der unmittelbaren Durchsicht des Polizei-Ministers. Außerdem unterliegen die Schriften über einzelne Fächer oder Lehrgegenstände, nebst der gewöhnlichen Censur durch die aufgestellten Censoren, auch der Revision derjenigen Aemter, über deren Fach oder Geschäfte sie sich ver-

breiten; so z. B. militärische Schriften dem Gutachten des Hofkriegsrathes, finanzielle und kameralistische dem der Hofkanzlei und der Hofkammer, politische und historische dem der geheimen Hof- und Staatskanzlei.

In Ungarn, wo die Censur eigentlich keine gesetzliche Bestimmung, sondern bloß eine Einführung ist, welche man bisher beibehalten, unterstehen die Censurangelegenheiten dem hohen Statthalterei-Rathe. Denn aus dem art. 24 vom Jahre 1553 ist erweislich, daß bis dahin eine Bücher-Censur in Ungarn gar nicht existirte und sogar bis zu Zeiten Leopold I. standen nur Mönche und Geistliche unter der Bücher-Censur ihrer Obern. Im Jahre 1564 schreckte der Erzbischof Olahus die Preßburger mit einer allgemeinen, aber durch den in aller Eile fußfällig angeflehten König vereitelten, Bücher-Inquisition; 1570 befahl König Maximilian II. den Buchhändlern (Bibliopolae, vielleicht kommen diese für Ungarn hier das erste Mal vor?) die Bücher, welche: Haeresim Trinitariorum et Sacramentariorum Zwinglianorum enthalten, mit Gewalt wegzunehmen; und 1655 war es schon ein Gravamen der Evangelischen auf dem Reichskonvente: „Libros Protestantium per censuram Viennensem impediri."

König Leopold I. bestellte (ich weiß nicht in welchem Jahre) den Pater Martin Szent-Iványi aus der Gesellschaft Jesu mit einem Privilegium exclusivum, zum allgemeinen (und ersten) Censor für ganz Ungarn.

Nach dem Tode desselben, d. i. vom Jahre 1705 bis zum Jahre 1721, blieb die Stelle vakant und es war wieder keine Censur in Ungarn.

Da erschien aber ein Censur-Patent König Karl VI., welches dem jedesmaligen Kanzler der erzbischöflichen Jesuiten-Universität zu Tyrnau die Bücher-Censur für ganz Ungarn auftrug und denselben bevollmächtigte, überall geschickte Unter-Censoren anzustellen, was auch Kaiserin Maria Theresia bei der Wiedergeburt der Tyrnauer Universität bestätigte*).

Aus diesem geht hervor, daß eine landtägliche, mithin gesetzliche Bestimmung über eine Censur für Ungarn nicht besteht, sondern dieselbe eine bloße Privateinführung des Königs war und ex usu noch fort besteht.

In Siebenbürgen besteht ein Bücherrevisionsamt zu Klausenburg.

Die ersten Instruktionen, welche auch in ihren Grundzügen bisher fortbestehen und nur hier und da modifizirt, und mit speziellen, strengeren Erläuterungen versehen wurden, lauteten: nichts zum Druck zuzulassen, was gegen Religion, Staat und Moral gerichtet wäre und schienen eben dadurch nur einen wohlthätigen Einfluß auf die Presse und die Volksbildung auszuüben. Bald sah man jedoch, wie weit und wie enge man die Grenzen jener Begriffe ziehen könne und wie die Censoren, theils durch spezielle Instruktionen, theils durch eigene Rigorosität angestachelt, den Rothstift auf eine schauderhafte Weise handhabten.

Diese Begriffe sind so vag, daß weder der Schriftsteller, noch der Verleger von einem Werke vorher sagen kann, ob es durch die Censur kommen

---

*) Schwartners Statistik von Ungarn III. Band.

werde oder nicht; denn wenn man manchmal ganz unschuldige Aeußerungen, ja selbst Worte, als staatsgefährlich strich, ließ man in den sogenannten Lokalstücken die größten Zoten und Zweideutigkeiten stehen, welche dann von den Schauspielern noch mehr markirt und hervorgehoben, von den Gallerien mit rohem Jauchzen und Wiehern begrüßt wurden, und gegen die Paul de Kock's Cochonerien wahrhaft jungfräuliche Reden sind.

Nicht bloß politische Aeußerungen und Tendenzen, unmoralische Bücher und Schriften fühlen den Einfluß der Censur; sondern dieser erstreckt sich auch auf die unschuldigste Novelle, den gewöhnlichsten Roman, das einfachste Gedicht, welche oft furchtbar roth bekreuzt oder wohl gar mit einem **non admittitur** dem erstaunten Schriftsteller zurück gegeben werden. Oft streicht man einzelne Personen, Stellen und Episoden, oft einzelne Worte, die im gewöhnlichsten Leben vorkommen, und wir selbst haben es oft erlebt, daß uns die Worte: „Bastard, Ehebruch, Polygamie," an manchen Stellen auch die Worte „Gott oder Teufel," als censurswidrig aus Novellen gestrichen worden. Wie sehr dies Alles von der bloßen Willkühr der Censoren abhängt, mag beweisen, daß oft ein und dasselbe Manuskript, welches in Wien ein **non admittitur** erhalten, in den Provinzen zum Drucke zugelassen wird, ohne ein Wort zu streichen; und dieß ist auch umgekehrt der Fall.

Nebst dem, daß der Autor stets ein doppeltes Manuskript einreichen muß, wovon ein Exemplar bei der Censurbehörde zurück bleibt, tritt bei dem maschinenmäßigen Gange, der hier so gut wie in allen Aemtern der Monarchie Statt findet, der bedeutende

Uebelstand ein, daß über der Durchsicht eines größeren Manuskriptes und gar wenn dasselbe aus zwei oder mehreren Bänden besteht, Wochen und Monate vergehen, ja oft Jahresfrist, bis es der Autor zurück erhält.

Dieser Uebelstand ist noch empfindlicher für die Schriftsteller in den Provinzen, da ihre größern Manuskripte nach Wien an die Censurhofstelle zur Approbirung geschickt werden müssen und diese vor Sorge und Erwartung grau werden können, bis zur Erledigung. Solche Manuskripte werden von dem Censor der Provinz zuerst gelesen, vorgestrichen und mit einem schriftlichen Gutachten über die Zulässigkeit versehen, abgeschickt und man kann sich daher denken, wie strenge und kleinlich dieser dabei vorgeht, um nicht etwa wegen allzugroßer Nachsicht von seinem hohen Vorgesetzten eine Rüge zu erhalten.

Ein weiterer Uebelstand, welcher die Schriftsteller ganz dem Willen, der Laune und privatlichen Verhältnissen der Censoren Preis giebt, ist der, daß jenen, diesen gegenüber, das einfache Wörtchen warum? verboten ist. Ihm steht in Fällen, wo die Drucklegung seines Manuskriptes ganz oder stellenweis verboten wird, keine Anfrage, aus welchem Grunde dieses geschehen sey, keine Rechtfertigung des Geschriebenen zu; er hat keine Behörde, an welche er sich wenden kann, um Schutz gegen Laune, Willkühr oder persönliche Gehässigkeit seines Censors zu suchen; keine Stelle, an welche er um erneuerte Durchsicht und unpartheiische Beurtheilung seines Werkes rekurriren könnte. Er hat als Schriftsteller kein Gesetz, das ihn schützt; keine

bestimmten Rechte, dem Censor und Verleger, so wie den Theaterdirektionen, als dramatischer Dichter, gegenüber und nirgends und in keiner Beziehung, als hier und in dieser, gilt so das alte: stat pro ratione voluntas. Die Rigorosität und Bedenklichkeit der Censur ist aber nicht etwa bloß gegen politische Schriftsteller und Erscheinungen der Publicistik gerichtet; sondern sie treffen alle Dichter und Schriftsteller gleich, Grün's Schutt, Lenau's Gedichte, sein Savanarola, sein Faust, sie alle mußten sich, mit so vielen andern, aus Censurrücksichten ihre Verleger im Auslande suchen.

Als Zedlitz seine Todtenkränze im Drucke erscheinen lassen wollte, hatte er mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen und verdankte das Imprimatur nur der Dedikationsannahme König Maximilians von Bayern; und Grillparzer mußte sein klassisches Trauerspiel König Ottokar's Glück und Ende erst der damals regierenden, nunmehrigen Kaiserin Mutter vorlesen; um selbes durch die Censur und auf die Bühne zu bringen. Solche Protektionen hat nun freilich nicht jeder Dichter; und so muß er sich denn stumm und demüthig vor dem Rothstift beugen, wie der Russe vor der Knute.

Daß bei diesen Censurverhältnissen von politischen Werken weder über das In- noch über das Ausland die Rede seyn kann, ausgenommen Lehrbücher der allgemeinen Politik mit Bewilligung einer hohen Studienhofkommission, dieß glauben wir nicht erst anführen zu dürfen.

Es giebt Epochen, in welchen die Censur bald gelinder, bald strenger ist, und diese Unregelmäßigkeit, so

wie die übrigen angeführten Mißstände haben zur Folge, daß die befähigtesten Köpfe sich an das Ausland mit ihren Erzeugnissen wenden, und die ganze literarische Thätigkeit in Oesterreich eine äußerst beschränkte und verhältnißmäßig geringe ist. Sehen wir die Verzeichnisse der Censur über die jährlich zum Drucke zugelassenen Manuskripte durch, so finden wir den größten Theil derselben als Werke bezeichnet, welche in das geistliche Gebiet einschlagen und von den übrigen gehört wieder ein großer Theil bloß den gelehrten Fächern an.

Trotz den bestehenden Censurvorschriften, welche eine Geld- oder Arreststrafe auf das Versenden von Manuskripten setzen, welche im Auslande gedruckt werden sollen, ohne früher im Inlande censirt worden zu seyn; trotz der Schwierigkeit, solche Manuskripte, auf welche von Seite der Polizei bei der Postaufgabe ein wachsames Auge geworfen wird, wendet sich doch der größte Theil besserer und freisinnigerer Schriftsteller an das Ausland, um dort anonym oder pseudonym ihre Werke verlegen zu lassen.

Hoch könnte Oesterreich als Repräsentantin der Literatur und des Buchhandels stehen, bei einer, wir wollen nicht sagen absoluten Preßfreiheit; sondern nur freieren, den übrigen deutschen Staaten gleichen Censur. Wien, als der Sitz der Künste und Wissenschaften, als die Haupt- und Residenzstadt eines Reiches von mehr als sechs und dreißig Millionen Einwohner müßte und würde an literarischer Thätigkeit und buchhändlerischen Spekulationen mit jeder Stadt Deutschlands rivalisiren und statt dem, daß jetzt Hunderttausende für Bücher,

größtentheils verbotene, in das Ausland gehen, wogegen die Einnahme von dorther für die in Wien verlegten Schriften eine kaum des Nennens werthe ist, würden Wien bedeutende Summen zufließen und es könnte so gut wie Leipzig seine Büchermessen haben. So aber ist es im Auslande, gewiß aber im Inlande, schon a priori eine schlechte Empfehlung, wenn ein Buch eine österreichische Verlagsfirma trägt; daher kommt es auch, daß die meisten Buchhandlungen bloße Kommissionshandlungen sind oder sich nur mit dem Vertriebe fremder in- und ausländischer Verlagswerke beschäftigen. Die Anzahl derselben ist im Vergleich zur Einwohnerzahl eine verhältnißmäßig geringe; denn nach Springers Angabe vom Jahre 1838 gab es

in Oesterreich unter der Ens mit Einschluß Wiens	49	Buchhandlungen,
„ Oesterreich ob der Ens	12	
„ Steyermark	8	
„ Kärnthen und Krain	8	
„ Tyrol	15	
„ Böhmen	39	
„ Mähren und Schlesien	6	
„ Gallizien	9	
„ Lombardei	138	
„ Venedig	17	
„ Siebenbürgen	8	
„ Militärgrenze	1	
mithin für die ganze Monarchie mit Ausschluß Ungarns	310	

welche seit der Zeit um Geringes vermehrt worden sind.

Der Censur unterliegen nicht nur Manuskripte, sondern auch Kupferstiche, Lithographien, Tabellen und selbst die geringsten Annoncen; vom Einflusse derselben auf die Journalistik sprechen wir später, bei Gelegenheit, wo wir derselben einen eigenen Abschnitt widmen.

Die Thätigkeit der Censur und der Revisionsbehörden erstreckt sich nicht bloß auf die zum Drucke bestimmten Manuskripte, sondern hauptsächlich auf die Erzeugnisse fremder Pressen, welche nach Oesterreich eingeführt werden.

Jeder Bücherballen kommt vom Mauthhause sogleich auf das Revisionsamt, woselbst die Revision der Bücher und deren Klassifizirung vorgenommen wird. Man unterscheidet in der Beziehung in Oesterreich:

1) Bücher, deren Einfuhr und freier Verkauf unbedingt erlaubt ist;
2) solche, welche nur gegen spezielle Erlaubniß an bestimmte Personen verkauft werden dürfen;
3) solche, deren Einfuhr und Verkauf unbedingt verboten ist.

Will man solch ein, erga schedam, erlaubtes Buch von einem Buchhändler beziehen, so muß man bei demselben einen gedruckten Revers, daß es bloß zum eigenen Gebrauche bestimmt sey, ausfüllen und mit Angabe seines Wohnortes und Charakters unterfertigen; der Buchhändler schickt solchen an das Revisionsamt, woselbst er das für ihn in seinem vorerwähnten Kasten deponirte und unter der Sperre gehaltene Buch erhält, wenn der Charakter der Person dem Amte ein solcher scheint, welcher mit dem Besitze des Buches harmonirt und es treffen sich häufige Fälle,

daß Bücher, auch erga schedam, nicht verabfolgt werden.

Man glaube aber darum nicht, daß es so schwer sey, in Oesterreich auch die verbotensten Bücher zu erhalten, welche, wie so viele andere Waaren auf geheimen Wegen herein geschwärzt werden; im Gegentheil ist gerade der Absatz solcher Werke am stärksten und nichts trägt zur Verbreitung eines Buches mehr bei, als wenn der Buchhändler seinen Kunden zuflüstert, daß es ein neues, verbotenes sey; denn:

Quod licet ingratum est: quod non licet acrius urit.

So sind denn auch alle publizistischen Werke, welche über Oesterreich im Auslande erschienen sind, viel verbreitet, man liest sie ohne Wahl und schenkt ihnen unbedingten Glauben, obgleich sie öfters denselben durchaus nicht verdienen; Mißstände, welche sich so leicht durch eine freiere Presse heben ließen.

3.

Journalistik.

Die eigentlichen Zeitungen sind eine deutsche Erfindung; es geht aber hiermit den guten Deutschen, so wie mit den meisten übrigen Erfindungen, z. B. der Buchdruckerkunst u. s. w.; das heißt, sie haben den Ruhm, während die Andern den Nutzen davon haben.

Man kann die Frankfurter Postavisen vom Jahre 1612 bis 1615 als die ersten Stamm-Eltern der Zeitungen annehmen, obgleich man Spuren hat, daß es schon 1595 Zeitungen gab.

In England erschien die erste Zeitung unter der Königin Elisabeth 1588, die erste regelmäßige aber 1661.

Offenbar hat nichts mehr zur Verbreitung der Kultur und der Aufklärung unter allen Ständen und Volksklassen beigetragen, als das immer mehr und mehr sich ausbildende, durch regelmäßige Postversendungen sich immer mehr verbreitende Zeitungswesen. Es war von jeher die leichteste und wohlfeilste Art sich Kenntnisse von dem politischen Stand der Dinge, so wie einer Menge gemeinnütziger zu erwerben, auf die Gesinnungen des Volkes einzuwirken und jeder neuen

Idee eine schnelle Verbreitung zu verschaffen. Daher hat in Staaten, wo keine Preßfreiheit besteht, die Censur von jeher am meisten auf Zeitungen und Journale ein wachsames Auge gehabt und auf dieselben eingewirkt; daher haben auch Tyrannen und Usurpatoren stets die Zeitungen mit dem Interdikt belegt und ihnen im sprichwörtlichen Sinne ein Schloß vor den Mund gelegt.

England und Frankreich haben unstreitig die meisten und freisinnigsten Journale, und eine Unterdrückung oder Prohibitiv-Maßregel gegen dieselben würde die unangenehmsten Folgen für die Regierung haben. Weniger frei, wie die deutsche Presse überhaupt, sind die deutschen Journale; in Oesterreich aber ist oft die volle Strenge der Censur mehr gegen dieselben, als gegen die übrigen Schriften gerichtet und sie unterstehen hier auch einer weit schärferen Kontrolle.

Nachdem wir es hier bloß mit österreichischen Zuständen zu thun haben, so wollen wir uns auch nur über die österreichische Journalistik weiter verbreiten.

Die Zahl der politischen Journale in Oesterreich ist eine verhältnißmäßig sehr geringe; denn jede der fünfzehn Provinzial-Hauptstädte besitzt bloß eine, unter der Kontrolle der Landesstelle stehende und mit einem amtlichen Beiblatte versehene Zeitung, wozu man noch etwa vierzehn andere Journale rechnen kann, welche theilweis politische Nachrichten bringen. Diese sind meistens aus den ausländischen Zeitungen geschöpft und bringen wenig Nachrichten über inländische politische Zustände. Sie verbreiten sich meistens weitläufig über Feierlichkeiten, Ordensverleihungen, Armee- oder

politische Beförderungen u. s. w.; und es muß dem Ausländer namentlich auffallen, daß er in keinem der österreichischen Journale Nachrichten über die Zustände Ungarns und Siebenbürgens, so wie über die dortigen Landtagsverhandlungen findet; ja, daß es sogar ungarischen Blättern verboten ist, gehaltene Reden der Deputirten oder Magnaten aufzunehmen. Niemand kann weniger über die Zustände der österreichischen Provinzen und Ungarns unterrichtet seyn, als der Oesterreicher selbst, welcher bloß inländische Zeitungen liest; und wo er etwas mehr weiß, da hat er seine Nachrichten gewiß aus fremden Blättern geschöpft. Daher kommt es auch, daß die allgemeine Zeitung, trotz ihrer gewiß nicht sehr liberalen Tendenz eine so außerordentliche Verbreitung in den österreichischen Staaten hat. Wenn wir es auch einer Seits der österreichischen Regierung nicht verdenken können, daß sie so viel möglich der Verbreitung von lügenhaften, gehässigen, pasquillartigen Nachrichten zu steuern sucht, so können wir doch anderer Seits nicht umhin, sie wegen allzugroßer Aengstlichkeit, ihre Unterthanen vor jeder Kenntniß auf dem Felde der Politik zu verwahren, zu tadeln. Die Neugierde wird nur um so reger gemacht und man schöpft mit Begierde aus den unlautersten Quellen, wo man es bei minderer Aengstlichkeit aus klaren, heimischen thun könnte. Man darf nur Eines der österreichischen Blätter in die Hand nehmen, um sich thatsächlich davon zu überzeugen; man hat so wenig Genügendes über die alten italiänischen und gallizischen Unruhen gefunden, als man über die neuesten Arbeiteraufstände in Böhmen berichten wird. Es

ist dieß um so sonderbarer, als sich eine Provinz von der andern, ein Lande vom andern nicht, wie das himmlische Reich, durch eine große Mauer absperren läßt; Eisenbahnen und regelmäßiger Postenlauf befördern die schnelle Verbreitung von Neuigkeiten und darum sollte es unsers Erachtens nach die Sorge der Regierung seyn, den übertriebenen, fabelhaften, oft lächerlichen Gerüchten durch klare und wahre Darlegung der Thatsachen zu steuern.

Sie würde dadurch sehr viel gewinnen und zugleich, das inländische Zeitungswesen hebend, die Einfuhr fremder Blätter vermindern. Doch dieß gehört, wie der Wunsch um eine freiere Presse überhaupt, noch unter die pia desideria.

Weit größer ist die Zahl der belletristischen Journale und jener Zeitschriften, welche einzelne Zweige der Künste oder Wissenschaften zum Vorwurfe genommen haben. Die Zahl aller österreichischen Zeitungen und Journale, welche im Jahre **1843** erschienen sind, beläuft sich auf **165**, wozu wir noch ein Paar neu koncessionirte rechnen müssen. Wir geben hier das vollständige Verzeichniß derselben nach den einzelnen Provinzen.

Oesterreich unter und ob der Ens.

Wien.

Oesterreichisch kais. priv. Wiener Zeitung. Der Beobachter. Der Adler. Die Bauzeitung. Der Humorist. Die Jahrbücher der Literatur. Die medizinischen Jahrbücher der österreichischen Monarchie nebst einer Wochenschrift. Die österreichisch-militärische Zeit-

schrift. Das Oesterreichische Morgenblatt. Der Sammler. Der Wanderer. Die Sonntagsblätter. Die Thusnelda (Jugend-Zeitung). Die Wiener Modezeitung. Die Wiener Musikzeitung. Literaturblatt. Das Polytechnische Journal. Die Zeitschrift für Landwirthe. Die Wiener Elegante. Die Zeitschrift für Rechtsgelehrsamkeit in Oesterreich. Bibliothèque instructive et récréative. Der Zuschauer. Der Wiener Kurszettel.

Linz.

Die Linzer Zeitung. Die Warte an der Donau. Das Musenblatt.

Salzburg.

Die Salzburger Zeitung. Das Salzburger Amts- und Intelligenzblatt.

Steyermark.

Grätz.

Die Grätzer Zeitung. Der Aufmerksame. Das Inneröstеrreichische Gewerbs- und Industrie-Blatt.

Kärnthen und Krain.

Klagenfurt.

Die Klagenfurter Zeitung. Karinthia.

Laibach.

Die Laibacher Zeitung. Karniola. Illyrische Blätter.

Küstenland.

Triest.

Observatore Triestino. Das Journal des österreichischen Lloyd's-Favilla. Journale de Lloyd

Austriaco. Il Listin dei cambi. Nata delle Vendite. Partenza dei Bastimenti. Portate dei Bastimenti. Prezzo corrente del le Merci. Stato delle Merci, cioè entrata sortita e deposito.

Zara.

Gazetta di Zara.

Kroatien und Militärgrenze.

Agram.

Die Agramer Zeitung. Die Luna. Ilirske Národne novine. Danica Ilirská. Die Kroatia.

Karlsstadt.

Der Pilger.

Italien.

Brescia.

Gazette provinciale di Brescia.

Como.

Gazette provinciale di Como.

Cremona.

Gazette provinciale di Cremona.

Mailand.

Das Echo für Kunst und Literatur. Gazette privilegiata di Milano. Album letterario. l'Amico cattolico. Annali universali di Medicina. Annali di Statistica. Appe delle cognizioni utili. Bibliografia italiana. Biblioteca italiana. Corriere

delle Dame. Cosmorama pittorica. Ecco della Borsa. Ecco tedesco. Effemeridi delle Science mediche. Fama. Figaro. Giornale di Letteratura. Foglio commerciale. Giornale agrario. Giornale farmacia Chimica. Glissons n'appuyons pas. Pirata di Milano. Politecnico. Rassegna italiana estranesa. Revista Europa. Recoglitore.

Mantua.

Gazette di Mantova.

Padua.

Annali delle science del Reg. Lomb.-venet.

Pavia.

Gazette di Pavia, Giornale delle Science Medic.

San Vico.

Amico di Cantadino.

Venedig.

Gazette de Venezia. Gazette universale Medica. Giornale di medicina temporanea. Giornale medico di Patologia. Gondoliere. Vaglio.

Verona.

Gazette Provinciale di Verona. Gazette ecclettica.

Tyrol.

Innsbruck.

Der Bote von und für Tyrol und Vorarlberg. Medizinisch-chirurgische Zeitung.

Trient.

Ristretto dei foglietti universali. Roveredo Messagiere Tivoles.

Mähren und Schlesien.

Brünn.

Die Brünner Zeitung. Moravia. Mittheilungen zur Beförderung des Ackerbaues.

Troppau.

Troppauer Zeitung.

Ungarn und Siebenbürgen.

Arad.

Das Kundschaftsblatt.

Kronstadt.

Gazette di Transilvania (wallachisch). Foaia (wallachisch). Das Siebenbürger Wochenblatt. Die Blätter für Geist und Gemüth. Die Stundenblumen der Gegenwart.

Hermannstadt.

Der Siebenbürger Bote. Transilvania.

Klausenburg.

Evelelyi Hirado. Nemzeti Tarsalcodo. Vasarnapi Ujság. Mult es Jeten. Hon es Kütföld.

Ofen.

Die Ofner und Pesther Zeitung. Die gemeinnützigen Blätter. Tudomanyos gynjtemeny. Maticza Serbskje Lietopis (serbisch).

Pesth.

Der österreichische Aktionär. Die Pesther Handelszeitung. Das Pesther Kundschaftsblatt. Der Ungar. Der Spiegel samt Schmetterling. Tarsalkodo. Nemzeti Ujság. Hasznos Mulatsagok. Vilag. Ismertötö. Magyar. Gazda es Hommuresz. Religio es novelles. Orvasi tar. Regelö es Hommuresz. Eyhaze Tutositasak. Szion egyhazi het's encyctop. Sion (lateinisch). Fasciculi ecclesiastici literarii. Serbske národne novine.

Raab.

Das Vaterland.

Preßburg.

Die Preßburger Zeitung. Die Pannonia. Hirnök. Szaszadunk.

Temesvar.

Das Wochenblatt.

Böhmen.

Prag.

Die Prager Zeitung (deutsch). Die Prager Zeitung (böhmisch). Das Belehrungsblatt für den Landmann (deutsch und böhmisch). Die Bohemia. Die Erinnerungen. Die ökonomischen Neuigkeiten. Ost

und West nebst dem Beiblatte Prag. Das Panorama des Universums. Encyklopädische Zeitschrift des Gewerbswesens. Wcela. Casopis pro katolické duchowenstwo. Kwiety. Národny Zábawnik pro Cechi, Moravani a Slowáky.

Gallizien.

Lemberg.

Die Lemberger Zeitung. Die Lesеblätter. Die Gallizia. Gazetta Lwowsko. Rosmaitosci. Lwowianin. Dziennik mod pariskich. Tygodnik rolniczo przenystowy.

Man weiß eigentlich nicht, von welchem Standpunkte aus man die österreichische Journalistik beurtheilen soll, denn sie hat weder den Einfluß auf das Volk, und ist so für dasselbe berechnet, wie die französische, noch aber steht sie wieder auf einer so hohen Stufe, daß sie den wirklich Gebildeten Ausbeute bieten könnte.

Jene Journale, welche in den Provinzen erscheinen, sind, mit Ausnahme der Prager und Pesther, von äußerst geringer Bedeutung und von noch geringerem Werthe, haben außerhalb ihrer Provinz keine Verbreitung, oft auch in derselben nur einen geringen Lesekreis. Wir haben es daher auch nicht mit ihnen zu thun, wenn wir von Oesterreichs Journalistik sprechen, sondern mit jenen, welche gleichsam die Repräsentanten derselben sind.

Die ungarischen Journale sind unstreitig die besten und freisinnigsten, von diesen wieder jene, welche in ungarischer Sprache erscheinen, obgleich auch sie noch immer in ihren Mittheilungen beschränkt werden. Die einzige Zeitung, welche genau alle Reden, Vorschläge und Zustände des Reichstages wieder gab, war die, in den dreißiger Jahren in Pest erschienene, geschriebene Zeitung von Kossuth redigirt, welche aber verboten und für deren Herausgabe er mit zweijährigem Arreste bestraft wurde, ein Fall, der sich bei der jetzigen politischen Lage der Dinge gewiß nicht mehr ereignen dürfte.

Die böhmischen Journale stehen unter dem unbedingten Einflusse der österreichischen Censur und wenn sich auch böhmische Aufsätze von ihren Censoren einer glimpflicheren Behandlung erfreuen dürfen, so trifft doch die deutschen die volle Strenge derselben. Den Repräsentanten der böhmisch-deutschen Journalistik können wir die von Rudolf Glaser redigirte Zeitschrift „Ost- und West" nennen, welche es sich zur Aufgabe gemacht hatte, slavische und deutsche Interessen wechselseitig zu vertreten und zu verbinden. Obgleich dieselbe sich nunmehr fast ganz auf die der slavischen neigt, so können wir ihr doch das Lob nicht absprechen, eine der besten österreichischen zu seyn, wozu viel beiträgt, daß sie all den kritischen Kram über Musik und Theater, welcher in allen übrigen Journalen täglich wiedergekäut wird, wie bei gewissen Vierfüßlern das Futter, aus ihren Spalten verbannt hat und demselben ein eigenes Beiblatt „Prag" widmet. Das am meisten verbreitete unter den österreichischen Journalen

dürfte wohl die Monatsschrift „Erinnerungen" seyn, wovon fünf bis sechstausend Exemplare abgesetzt werden.

Wir kommen nunmehr zur Wiener Journalistik, der Repräsentantin der gesammten österreichischen; aber wahrlich derjenige, welcher bei einer afrikanischen Hitze in ein heißes Bad steigen soll, ein Herkules, der in den Augiasstall tritt, den er auszumisten hat, sie werden Beide das gleiche Vergnügen genießen, wie wir, indem wir an diese Arbeit gehen.

Es ist vielleicht unmöglich mehr des Gewöhnlichen, Seichten, Oberflächlichen und Faden zu bringen und zu bieten, als dieß die Wiener Jornalistik fast in all ihren Blättern thut und sich hinterdrein recht aristokratisch-vornehm und kindisch-ungebehrdig stellt, wenn man ihre Nichtigkeit und Hohlheit berührt und in's rechte Licht stellt.

Unter den zahlreichen Blättern, welche in der Residenz erscheinen, sind: die Theaterzeitung, der Humorist, und die Zeitschrift für Theater, Literatur, Kunst und Mode (Modezeitung) die vorzüglichsten und deren Redakteure Bäuerle, Saphir und Witthauer die Matadore der übrigen. Die andern Blätter leben meistens vom Nachdruck oder den Erzeugnissen junger Anfänger in der Literatur, denen schon damit gedient ist, ihre Machwerke und ihre Namen gedruckt zu sehen; es kann daher bei ihnen von einer eigentlichen Färbung, Tendenz oder Gehalt nicht die Rede seyn, wenn man hier Frankels Sonntagsblätter, wie die rein wissenschaftlichen Zeitschriften ausnehmen will. Un-

streitig steht unter jenen dreien die von Witthauer redigirte oben an, und wenn sie auch manchmal zu ernst und zu trocken für ein Unterhaltungsblatt ist, so bringt sie doch nur Gediegenes ihren Lesern, so wie auch ihre Kunsturtheile die unpartheilichsten und gerechtesten sind. Sie bringt auch Gedichte, welches Genre die Theaterzeitung gänzlich aus ihren Spalten verbannt hat und sie führte Nikolaus Lenau, Betty Paoli und so viele Andere der Dichterschaar Oesterreichs, wie auch den fürstlichen Lanzenknecht*) dem Publikum vor. Nach derselben kommt der Humorist; am interessantesten, wenn er Aufsätze seines Redakteurs, des witzigen und humorreichen Saphirs bringt oder Gedichte des jungen, aber ausgezeichneten Levitschnigg. Die Theaterkritiken des Humoristen, wenn Saphir in seinen Didaskalien selbst die Bühnenerscheinungen bespricht, sind vielleicht die besten und gründlichsten, welche deutsche Journalistik aufzuweisen hat, wie denn auch Saphir unter den Kritikern Wiens einzig und unerreicht dasteht, leider aber kränkeln sie nur zu oft an Parteilichkeit und Persönlichkeit, es ereignet sich dabei nicht selten der Fall, daß heute in den Staub getreten wird, was man gestern noch auf den Altar stellte, und daß gewisse Geschenke und Geldgefälligkeiten sehr häufig das Urtheil bestimmen. Uebrigens hat Herr Saphir wenig-

---

*) Fürst A. Schwarzenberg. Wir bedauern, daß er seine in verschiedenen Blättern zerstreuten nun unter dem Titel: Aus den Papieren eines verabschiedeten Lanzenknechtes gesammelten Aufsätze und Gedichte in zwei Bänden bloß für seine Freunde verlegen ließ, indem selbe viel Schätzenswerthes enthalten.

stens das Verdienst, daß er die Thorheiten und Anmaßungen der Schauspieler und jungen Literaten schonungslos geißelt, und manchem poetischen und theatralischen Unfuge steuert, wobei er aber leider nur zu oft von der Censur beschränkt wird. Im Fache der Novelle leistet sein Blatt viel weniger als das Witthauerische, was aber von leicht begreiflichen Gründen herrührt, nämlich aus Mangel an Honorarszahlungen. Diese sind überhaupt bei den österreichischen Journalen bloße chimärische Ideen und ein honorirter Mitarbeiter, wir nehmen bei jedem Blatt vielleicht Einen oder Zwei aus, welche zugleich bei der Redaktion angestellt sind, ein ens non existens.

Unstreitig das am meisten Abnehmer zählende Wiener Journal ist die Theaterzeitung und dürfte auch das bekannteste seyn. Bäuerle! — wer kennt ihn nicht den Mann mit dem gemüthlichen Lächeln und den servilen Höflichkeitsbezeugungen, den Gründer und, nicht zu läugnen, verständigen Redakteur dieses Blattes, den verschollenen Lokaldichter, den Mann, der es mit allen Partheien nicht verderben will, den Mann, der wie Nestroy's Jakob in der Faschingsnacht, um Geld Alles thut? Wir wissen nur Einen, der ihm würdig die Hand reichen könnte und zu ihm sprechen dürfte: „soyons amis, Cinna!" Der Redakteur des Adlers der berüchtigte Hanns Normann-Groß-Hoffinger.

Lange Jahre sind es her, seit Bäuerle, noch ein junger Mann, sein Blatt gründete, in einer Zeit, welche den Journalen aus Mangel an Konkurrenz

überhaupt eine günstige war und seitdem hat er es durch alle möglichen Mittel dahin gebracht, es zu einem vielverbreiteten zu machen. Er ging von dem ächt jesuitischen Grundsatze aus, daß der Zweck das Mittel heilige und ließ daher auch keines unversucht, den seinigen zu erreichen. Wir wollen mit Herrn Bäuerle keineswegs hierüber rechten, da dieß nicht in den Bereich dieser Blätter gehört, aber etwas stark bleibt es immer, wenn ein Redakteur alljährlich an alle Gutsbesitzer, Landpfarrer, Herrschaftsbeamten u. s. w. wahre Droh- und Brandbriefe, noch dazu unfrankirt, sendet, wie wir selber ein Paar aufzuweisen haben, in welchen er die Vorzüge seines Blattes anpreist und zur Pränumeration auffordert. Bei distinguirteren Personen liegt gewöhnlich ein vierteljähriger Pränumerationsschein bei und Viele haben schon pränumerirt, weil sie sich schämten, denselben zurückzuschicken. Wenn wir dieß Blatt in die Hand nehmen und uns unpartheiisch fragen, worin eigentlich der Werth desselben bestehe, so müssen wir leider achselzuckend antworten, daß wir es nicht wissen. Wir begegnen einem kleinen Stückchen Novelle oder Erzählung, meistens aus dem Französischen oder Englischen von Meinert oder Horvath (unter verschiedenen Namen und Chiffern) übersetzt, hierauf eine fast das ganze Blatt füllende Saalbaderei über sämmtliche Theater und Konzerte, welchem man es auf den ersten Blick ansieht, daß Herr Bäuerle (natürlich durch seine Organe, die Referenten) über die Hoftheater nichts sagen darf, für die Leopoldstädter Bühne und das Theater an der Wien vom Direktor Karl jährlich ein bedeu-

tendes Pauschale erhält, daß er in die Lobposaune stoße, während er mit der Josephstädter Theaterdirektion frère et cochon ist. Von Konzertisten und Gästen fällt natürlich ein Bedeutendes ab, um nicht heruntergerissen zu werden und oft trotz dem vom Publikum ausgesprochenen Mißfallen ein miserables Lob zu erhaschen. Wie es bei solchen Umständen um die Kritik bestellt ist und was der Ausländer von den Berichten der Theaterzeitung glauben darf, dieß mag sich Jeder nun selbst sagen, soviel ist aber gewiß, daß man in Wien schon lange nichts mehr darauf giebt. Alljährlich erscheinen bogenlange, in allen Schriftgattungen gedruckte, mit Zitaten mehrerer befreundeter Journale durchspickte Ankündigungen, in welchen Herr Bäuerle wie ein Schacherjude demjenigen, der einen halben, einen ganzen oder wohl gar zwei Jahrgänge baar und in vorhinein bezahlt, eine Daraufgabe von zu Makulatur gewordenen Bildern oder Jahrgängen verspricht, in demselben heißt es auch immer, daß die bedeutendsten Schrifsteller des In- und Auslandes mitarbeiten. Mit Lächeln haben wir unter den nominativ angeführten Schrifstellern Einige gefunden, welche schon längst selig im Herrn entschlafen sind und die daher ihre Beiträge höchst wahrscheinlich aus dem Himmel oder der Hölle frankirt an die Redaktion der Theaterzeitung gelangen lassen; mit Lächeln lesen wir, daß Herr Bäuerle in seinen pomphaften Ankündigungen von Honoraren spricht — „und 's ist Alles nit wahr!" — Wahr ist es, daß er die Herren Meinert und Horvath, als bei der Redaktion angestellt, besoldet, wofür sie kontraktlich Ar-

beiten liefern müssen, aber von weiteren, an andere Schriftsteller bezahlten Honoraren ist keine Rede. Es giebt ein eigenes Mittel, um diesen auszuweichen, wovon sich, wie Hamlet sagt, unsere Philosophie nichts träumen läßt, man findet nämlich alle eingesandten Beiträge, als für die Tendenz des Blattes nicht passend und wartet dann ab, ob man sie nicht unter solchen Umständen von den betreffenden Schriftstellern gratis bekäme. Wir wissen, Herr Bäuerle wird, wenn er diese Zeilen zu Gesichte bekommt, fromm die Augen verdrehen und Zeter über uns rufen; im Innern muß er uns aber doch zugestehen, daß wir den Nagel auf den Kopf getroffen haben. Daher kommt es auch, daß wir gewiß noch nie eine Erzählung von Spindler, Laube, Leopold Schäfer oder einem andern beliebten Novellisten in diesem Blatte gelesen haben — toujours perdrix — Meinert und Horvath. Uns ekelt eine weitere Verfolgung aller kleinlichen Schmutzereien und Kniffe an und wir kehren lieber zu allgemeinen Bemerkungen zurück.

Während die Journalistik in England und Frankreich einen kaum glaublichen Einfluß auf das Volk ausübt, während sie selbst in Deutschland nicht ohne Einwirkung ist, steht sie in Wien auch auf der untersten Stufe und man lies't dort die Tagesblätter bei einer Tasse Kaffee und einer Cigarre, um die Zeit todt zu schlagen vom Diner an bis zur Spiel-, Visiten- oder Theaterstunde. Wir wollen nicht alle Schuld von der Leerheit der Wiener Blätter auf die Redaktionen allein wälzen, einen großen Theil derselben trägt die Censur, welche für die Journale eine äußerst strenge ist und

kaum einen freisinnigen Aufsatz oder eine strenge Kritik durchläßt.

Die Konzessionen zu neuen Zeitschriften hängen unmittelbar vom Polizeiminister ab und er ist äußerst rigoros mit Ertheilung derselben. Man muß schriftlich darum einkommen, worauf erst bei der öffentlichen und geheimen Polizei Erkundigungen über die Persönlichkeit, Moralität und Verhältnisse des Bittstellers eingezogen werden, dann gilt es, ob man die nöthigen Protektionen habe und am Ende die spezielle des Autokraten der Polizei- und Censurhofstelle, daher auch unter zwanzig Gesuchen kaum eines bewilligt wird — für politische aber gar keines außer den bestehenden.

Obgleich jedes der Tageblätter eigenen Censoren zugewiesen ist, so unterstehen sie doch noch überdieß der speziellen des Polizeiministers selbst, der sich dieselben allabendlich im Bürstenabzuge vorlegen läßt und das streicht, was der Censor zu streichen vergessen oder nicht für streichbar erachtet hat. Dieß sind aber keineswegs etwa hochverrätherische Dinge, sondern meistens bloße strenge tadelnde Urtheile über Hofschauspieler und Schauspielerinnen, Tänzerinnen und Sängerinnen unter besonderer Protektion oder Freunde, wie Direktor Karl. Daher trifft es sich oft, daß die Redaktoren jene Blätter, welche am andern Morgen ausgegeben werden sollen, in der Nacht zur Hälfte gestrichen zurück erhalten und in der größten Verlegenheit sind, wie sie selbe ergänzen sollen. Dieß traf namentlich schon einige Mal den Humoristen, der gar nicht erscheinen konnte, weil man ihm den ganzen halben Bogen bis auf wenige Zeilen gestrichen hatte.

Theils aus Censursrücksichten, theils aus der oberwähnten Scheu der Redaktionen vor Honorarzahlungen kommt es, daß die bessern Köpfe, die achtbaren Schriftsteller sich ganz vom Felde der journalistischen Literatur zurückziehen und dasselbe den literarischen Troßbuben und Nachzüglern überlassen, welche sich gegenseitig con amore lobhudeln oder mit Koth bewerfen; daher kommt es, daß sich fast jeder ordentliche Mensch schämt Literat zu seyn und zu heißen, daher kommt es, daß die Journalistik immer mehr die Achtung und Geltung verliert. Solche journalistische Lumpensammler stöbern und jagen überall nach Anekdoten und Tagesneuigkeiten, brandschatzen gleich Bettlern, Schauspieler und Musiker, vergöttern um fünf Gulden oder ein Abendessen, oder zerreißen einen guten Namen, weil ihnen ein Tribut verweigert worden. Freilich kennt man solche erbärmliche Subjekte, wie Mahler, Seyfried und ihre Konsorten, welche als Notizler und Kritikaster in allen Jouralen herumspuken, schon längst in Wien und jeder, ein wenig ehrenhafte Schriftsteller, zieht sich von ihnen zurück, so wie sie bei den Lesern längst alle Geltung verloren haben, aber im Auslande zollt man ihnen doch hier und da Glauben und darum verdienen sie kennbar an den Pranger gestellt zu werden. Es wäre wirklich wünschenswerth, wenn solchen Individuen von Seiten der Polizei aus das Handwerk gelegt würde, und wir können es nicht begreifen, wie Redaktionen solche Mitarbeiter annehmen mögen.

Mir fällt hierbei immer die Anekdote bei, welche sich so vollkommen auf dieß Gelichter anwenden läßt.

Der Minister Argenson verbot dem Schriftsteller Desfontaines das Schreiben.

— Il faut pourtant que je vive — sagte dieser.

— Je n'en vois pas la nécessité! — antwortete Jener treffend.

Wir schließen nun diesen Band, uns die Fortsetzung und den Schluß dieser Blätter über österreichische Literaturzustände für den zweiten vorbehaltend. —

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Austriaca

Bd.: 1

Leipzig 1845

Austr. 247-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10008864-3